



Statistischer Bericht



Kinder- und Jugendhilfe im Freistaat Sachsen

Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch
behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige
2021

K V 1 – j/21

Zeichenerklärung

- Nichts vorhanden (genau Null)
- 0 weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
- ... Angabe fällt später an
- / Zahlenwert nicht sicher genug
- . Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- x Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
- () Aussagewert ist eingeschränkt
- p vorläufige Zahl
- r berichtigte Zahl
- s geschätzte Zahl

Allen Rechnungen liegen die ungerundeten Werte zugrunde. In einzelnen Fällen können bei der Summenbildung geringe Abweichungen entstehen, die in Abbildungen und Tabellen auf ab- bzw. aufgerundete Einzelangaben zurückzuführen sind.

Herausgeber, Redaktion, Gestaltung, Satz
Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen
Macherstraße 63, 01917 Kamenz
Telefon +49 3578 33-1913
Telefax +49 3578 33-1921
E-Mail info@statistik.sachsen.de

Druck
Diese Veröffentlichung steht ausschließlich in elektronischer Form bereit.

Redaktionsschluss
November 2022

Bezug
Download im Internet kostenfrei unter
www.statistik.sachsen.de

Erscheinungsfolge
jährlich

Verteilerhinweis
Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.
Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung.
Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.
Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Copyright
Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Kamenz 2022
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Statistischer Bericht K V 1 - j/21**Kinder- und Jugendhilfe im Freistaat Sachsen Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige 2021**[Titel](#)[Impressum](#)**Inhalt**[Vorbemerkungen/Erläuterungen](#)**Tabellen**

- [1. Begonnene erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen und Hilfen für junge Volljährige](#)
- [2. Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen und Hilfen für junge Volljährige am 31. Dezember](#)
- [3. Beendete erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen und Hilfen für junge Volljährige](#)
- [4. Durchschnittliche Dauer der erzieherischen Hilfen, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen und Hilfen für junge Volljährige am 31. Dezember](#)
- [5. Durchschnittliche Dauer der beendeten erzieherischen Hilfen, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen und Hilfen für junge Volljährige](#)
- [6. Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen und Hilfen für junge Volljährige nach Art der Hilfe und Trägergruppen](#)
- [7. Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen und Hilfen für junge Volljährige nach Arten der Hilfe und Trägergruppen](#)
- [8. Junge Menschen mit begonnenen erzieherischen Hilfen, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen und Hilfen für junge Volljährige nach persönlichen Merkmalen und Art der Hilfe](#)
- [9. Begonnene erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen und Hilfen für junge Volljährige nach Art des durchführenden Trägers und Art der Hilfe](#)
- [10. Begonnene erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen und Hilfen für junge Volljährige nach Lebenssituation der Hilfeempfängerin/des Hilfeempfängers bei Beginn der Hilfe und Art der Hilfe](#)
- [11. Begonnene erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen und Hilfen für junge Volljährige nach anregende\(n\) Institution\(en\) oder Person\(en\) und Art der Hilfe](#)
- [12. Begonnene erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen und Hilfen für junge Volljährige nach Gründen für die Hilfefewährung und Art der Hilfe](#)
- [13. Begonnene erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen und Hilfen für junge Volljährige nach Lebenssituation der Hilfeempfängerin/des Hilfeempfängers bei Beginn der Hilfe und Gründen der Hilfefewährung](#)
- [14. Begonnene erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen und Hilfen für junge Volljährige nach Kreisfreien Städten und Landkreisen sowie Art der Hilfe](#)
- [15. Junge Menschen mit erzieherischen Hilfen, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen und Hilfen für junge Volljährige am 31. Dezember nach persönlichen Merkmalen und Art der Hilfe](#)
- [16. Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen und Hilfen für junge Volljährige am 31. Dezember nach Art des durchführenden Trägers und Art der Hilfe](#)
- [17. Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen und Hilfen für junge Volljährige am 31. Dezember nach Lebenssituation der Hilfeempfängerin/des Hilfeempfängers bei Beginn der Hilfe und Art der Hilfe](#)
- [18. Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen und Hilfen für junge Volljährige am 31. Dezember nach anregende\(n\) Institution\(en\) oder Person\(en\) und Art der Hilfe](#)
- [19. Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen und Hilfen für junge Volljährige am 31. Dezember nach Gründen für die Hilfefewährung und Art der Hilfe](#)
- [20. Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen und Hilfen für junge Volljährige am 31. Dezember nach Lebenssituation der Hilfeempfängerin/des Hilfeempfängers bei Beginn der Hilfe und Gründen der Hilfefewährung](#)
- [21. Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen und Hilfen für junge Volljährige am 31. Dezember nach Kreisfreien Städten und Landkreisen sowie Art der Hilfe](#)
- [22. Junge Menschen mit beendeten erzieherischen Hilfen, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen und Hilfen für junge Volljährige nach persönlichen Merkmalen und Art der Hilfe](#)
- [23. Beendete erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen und Hilfen für junge Volljährige nach Art des durchführenden Trägers und Art der Hilfe](#)
- [24. Beendete erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen und Hilfen für junge Volljährige nach Lebenssituation der Hilfeempfängerin/des Hilfeempfängers bei Beginn der Hilfe und Art der Hilfe](#)
- [25. Beendete erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen und Hilfen für junge Volljährige nach anregende\(n\) Institution\(en\) oder Person\(en\) und Art der Hilfe](#)
- [26. Beendete erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen und Hilfen für junge Volljährige nach Gründen für die Hilfefewährung und Art der Hilfe](#)
- [27. Beendete erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen und Hilfen für junge Volljährige nach Betreuungsintensität der Hilfe/Beratung und Art der Hilfe](#)
- [28. Beendete erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen und Hilfen für junge Volljährige nach Dauer und Art der Hilfe](#)

29. [Beendete erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen und Hilfen für junge Volljährige nach dem Grund für die Beendigung der Hilfe/Beratung und Art der Hilfe](#)
30. [Beendete erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen und Hilfen für junge Volljährige nach anschließendem Aufenthalt und Art der Hilfe](#)
31. [Beendete erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen und Hilfen für junge Volljährige nach unmittelbar nachfolgender Hilfe und Art der Hilfe](#)
32. [Beendete erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen und Hilfen für junge Volljährige nach Intensität und Dauer sowie Art der Hilfe](#)
33. [Beendete erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen und Hilfen für junge Volljährige nach Kreisfreien Städten und Landkreisen sowie Art der Hilfe](#)

Anlagen

[Erhebungsbogen zur Statistik der Kinder- und Jugendhilfe Teil I: Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige 2021](#)

[Inhalt](#)

Vorbemerkungen

Die in den Vorbemerkungen enthaltenen Erläuterungen zur fachstatistischen Erhebung incl. Definitionen sind in den bundeseinheitlichen Qualitätsberichten hinterlegt.

Über folgenden Link gelangen Sie zum Qualitätsbericht:

[Statistik der Kinder- und Jugendhilfe Teil I: Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelische behinderte junge Menschen, Hilfe für junge voll](#)

URL:

[teil1.pdf?_blob=publicationFile](#)

Stand: 15.05.2013

Zusätzliche Erläuterungen

Hinweis: Öffnen der Datei durch Doppelklick auf das Symbol. Falls Ihr Betriebssystem das Öffnen der nachfolgend eingebetteten PDF-Datei nicht unterstützt, ist dieser Inhalt in der zur Langzeitarchivierung erstellten PDF-Datei des gesamten Statistischen Berichts enthalten. Diese ist in der gemeinsamen Publikationsdatenbank (Statistische Bibliothek) des Bundes und der Länder abgelegt.



Vorbemerkungen

Das Gesamtkonzept der Kinder- und Jugendhilfestatistik, erhoben nach den §§ 98 bis 103 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe –, umfasst vier getrennte Erhebungsteile:

- Teil I Erzieherische Hilfen
- Teil II Maßnahmen der Jugendarbeit
- Teil III Einrichtungen und tätige Personen
- Teil IV Ausgaben und Einnahmen.

In dieser Publikation werden die Leistungen der örtlichen Träger der Jugendhilfe sowie der Träger der freien Jugendhilfe, soweit sie Beratungen nach §§ 28, 41 SGB VIII durchführen, im Bereich der erzieherischen Hilfen, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfen für junge Volljährige aus Teil I dargestellt.

Rechtsgrundlagen für die Statistik der Kinder- und Jugendhilfe - Teil I: Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige sind die §§ 98 bis 103 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1751) geändert worden ist. Erhoben werden die Angaben zu § 99 Abs. 1 SGB VIII.

Methodische Hinweise

Der vorliegende Statistische Bericht wurde beginnend mit dem Berichtsjahr 2007 neu konzipiert. Grund sind umfangreiche gesetzliche Änderungen. Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz – KICK; BGBl. I S. 2729, in Kraft seit 1. Oktober 2005), traten Änderungen im SGB VIII in Kraft, die Auswirkungen auf Inhalt und Methodik der Kinder- und Jugendhilfestatistiken hatten. Betroffen sind u. a. die Erhebungen über die erzieherischen Hilfen. Sie umfassten bis 2006 Leistungen gemäß §§ 28 bis 35 SGB VIII. Seit der Gesetzesänderung werden auch die Hilfen nach § 27 und § 35a erhoben. Das Merkmalspektrum pro Hilfeart wurde ebenso wie die Methodik der Erhebung grundlegend geändert. So werden ab 2007 für alle Hilfearten sowohl die im Laufe des Berichtsjahres beendeten als auch die am Jahresende andauernden Hilfen in einem gemeinsamen Fragebogen erhoben. Mit Hilfe dieser Angaben werden die im Berichtsjahr begonnenen Hilfen rechnerisch ermittelt. Auf Grund der Änderungen ist ein Vergleich der Ergebnisse der erzieherischen Hilfen zu Vorjahren nur noch begrenzt möglich.

Nicht Bestandteil dieses Berichtes sind familienorientierte Hilfen, bei denen alle Kinder außerhalb der Familie untergebracht sind.

2017 und 2018 werden Kinder und Jugendliche mit der Signierung des Geschlechts "ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 Personenstandsgesetz - PStG)" dem männlichen Geschlecht zugeordnet. 2019 werden Kinder und

Jugendliche mit der Signierung des Geschlechts "anderes" dem männlichen Geschlecht zugeordnet. Ab 2020 werden Kinder und Jugendliche mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

Erläuterungen

Die **Kinder- und Jugendhilfe** umfasst eine Vielzahl von Leistungen und Aufgaben entsprechend dem SGB VIII zugunsten junger Menschen und Familien. Sie soll junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen sowie dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

Junge Menschen im Sinne dieser Erhebungen sind Personen, die das 27. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

Kind ist, wer noch nicht 14 Jahre alt ist.

Jugendlicher ist, wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist.

Junger Volljähriger ist, wer 18, aber noch nicht 27 Jahre alt ist.

Hilfe zur Erziehung soll durch geeignete Maßnahmen die Erziehung im Elternhaus unterstützen, ergänzen und erforderlichenfalls auch ersetzen. Anspruch auf Hilfe zur Erziehung besteht, wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist (§ 27 SGB VIII).

Die Beratungen orientieren sich entweder auf das Kind bzw. den jungen Menschen oder sie sind familienorientiert.

Die hier erfassten erzieherischen Hilfen werden entsprechend den Regelungen im SGB VIII in 10 Hilfearten unterteilt. Der Nachweis erfolgt nach der Anzahl der Hilfen/Beratungen. Bei den familienorientierten Hilfen werden alle betroffenen jungen Menschen nachgewiesen, die in der Familie leben.

Die **Erziehungsberatung** erstreckt sich auf alle von Beratungsdiensten und -einrichtungen durchgeführten Erziehungs- und Familienberatungen gemäß §§ 28, 41 SGB VIII. Erziehungsberatungsstellen und andere Beratungsdienste und -einrichtungen sollen Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme, z. B. bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Problemen wegen Trennung und Scheidung unterstützen. Dabei sollen Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen zusammenwirken, die mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sind. Sie sind oft die erste Anlaufstelle für Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und deren Eltern. Ihre Angebote sind für die Ratsu-

chenden grundsätzlich kostenfrei. Zahlenmäßig ist sie die bedeutendste Hilfeart. Es werden nur solche Erziehungsberatungsstellen erfasst, welche mit öffentlichen Mitteln gefördert werden, mindestens 20 Stunden wöchentlich geöffnet sind und über ein interdisziplinäres Beratungsteam, d. h. Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen verfügen. Erfasst wird allein die Inanspruchnahme von Beratungsstellen durch Ratsuchende oder Familien, jedoch keine präventiven Aktivitäten, die über den Einzelfall hinausgehen.

Die **Soziale Gruppenarbeit** (§§ 29, 41 SGB VIII) erfasst Hilfen für junge Menschen, die sich kraft richterlicher Weisung, auf Veranlassung des Jugendamtes oder freiwillig an sozialer Gruppenarbeit beteiligen. Die Teilnahme an sozialer Gruppenarbeit soll älteren Kindern und Jugendlichen mit Hilfe eines gruppenpädagogischen Konzepts (soziales Lernen in der Gruppe) bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen helfen, ohne sie aus dem sozialen Umfeld herauszulösen. Bei **Einzelbetreuung** (§§ 30, 41 SGB VIII) handelt es sich um die Einbeziehung eines Erziehungsbeistandes oder Betreuungshelfers, um dem Kind oder dem Jugendlichen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfelds bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen zu helfen sowie unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie seine Verselbstständigung zu fördern.

Die **Sozialpädagogische Familienhilfe** (§§ 31, 41 SGB VIII) erstreckt sich auf alle Familien mit Kindern und Jugendlichen, die in ihrer Wohnung und in ihrem sozialen Umfeld im Rahmen der Sozialpädagogischen Familienhilfe ambulant betreut werden. Sie ist in der Regel auf längere Dauer angelegt und erfordert die Mitarbeit der Familie. Dies gilt auch für Familien, die einen jungen Menschen in Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII aufgenommen haben und gleichzeitig Sozialpädagogische Familienhilfe erhalten. Sozialpädagogische Familienhilfe soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen, im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben. Vor allem soll durch diese Hilfe die Unterbringung der minderjährigen Kinder außerhalb der Familie verhindert werden. Da diese Hilfen von allen ambulanten Hilfen am tiefsten in den Innenraum der Familie eingreifen, ist die Bereitschaft zur Mitarbeit der gesamten Familie notwendig.

Die **Erziehung in einer Tagesgruppe** (§§ 32, 41 SGB VIII) ist für Kinder oder Jugendliche gedacht, die durch die familiäre Situation keine hinreichende Förderung in ihrer Entwicklung haben und massive Verhaltensauffälligkeiten aufweisen. Dadurch soll die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen durch soziales Lernen in der Gruppe (meist 8 bis 12 Plätze) gefördert werden. Weiterhin kann eine Begleitung der schulischen Förderung und eine Unterstützung der Elternarbeit erfolgen. Die Hilfe kann auch eine Betreuung am Abend und/oder am Wochenende und ggf. auch in den Ferienzeiten beinhalten. Durch diese Hilfe soll der Verbleib des Kindes oder des Jugendlichen in

seiner Familie sichergestellt werden. Diese Hilfeart umfasst sowohl die teilstationäre Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung (Tagesgruppe in einer Einrichtung) als auch die in einer geeigneten Form der Familienpflege (auch als Einzelpflege) gewährte Hilfe.

Unter **Vollzeitpflege in einer anderen Familie** (§§ 33, 41 SGB VIII) wird die Betreuung außerhalb des Elternhauses über Tag und Nacht verstanden. Sie steht neben der Heimerziehung als gleichberechtigte Form der Unterbringung außerhalb des Elternhauses. Bei der Vollzeitpflege wird der junge Mensch in einer anderen Familie (Verwandten, Großeltern oder aber in einer fremden Familie) untergebracht. Die Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingung in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen. Demnach wird differenziert nach allgemeiner Vollzeitpflege laut § 33 Satz 1 SGB VIII und nach Vollzeitpflege in besonderer Pflegeform für entwicklungsbeeinträchtigte junge Menschen nach Satz 2 des §33 SGB VIII.

Im Rahmen der **Heimerziehung, sonstigen betreuten Wohnform** gemäß §§ 34, 41 SGB VIII können junge Menschen sowohl in Heimen mit sozial- oder heilpädagogischer oder therapeutischer Zielsetzung untergebracht werden als auch in selbstständigen, pädagogisch betreuten Jugendwohngemeinschaften sowie in der Form des betreuten Einzelwohnens. Die Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder in einer sonstigen betreuten Wohnform soll Kinder und Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung fördern. Sie soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie

- eine Rückkehr in die Familie zu erreichen versuchen oder
- die Erziehung in einer anderen Familie vorbereiten oder
- eine auf längere Zeit angelegte Lebensform bieten und auf ein selbstständiges Leben vorbereiten.

Jugendliche sollen in Fragen der Ausbildung und Beschäftigung sowie der allgemeinen Lebensführung beraten und unterstützt werden. Diese Hilfeart, welche wohl die bekannteste und älteste Form der erzieherischen Hilfen darstellt, hat im Laufe der Zeit einen erheblichen Wandel durchlaufen. Früher wurde diese Hilfe hauptsächlich in karitativen Einrichtungen (Waisenhäuser der Kirchen) oder strafrechtlichen Einrichtungen (Arbeitshäusern) durchgeführt. Heute bietet die Heimerziehung jungen Menschen, deren Eltern aus unterschiedlichen Gründen mit der Erziehung überfordert sind, zeitlich begrenzt einen neuen Lebensort, wo ihnen pädagogische und andere Hilfen zuteilwerden.

Die **Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung** (§§ 35, 41 SGB VIII) soll Jugendlichen gewährt werden, die einer intensiven Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen. Sie ist in der Regel auf längere Zeit angelegt und soll den individuellen Bedürfnissen des Jugendlichen Rechnung tragen. Die Betreuung ist sehr stark auf die individuelle Lebenssituation des jungen Menschen abgestellt und erfordert mitunter die Präsenz bzw. Ansprechbereitschaft des Pädagogen/der Pädagogin rund um die Uhr. Der betreute junge Mensch lebt i. d. R. in einer eigenen Wohnung. Diese Form der Einzelbetreuung wird auch in der Familie oder in Institutionen (z. B. Justizvollzugsanstalt, Psychiatrie) durchgeführt. Zielgruppe dieser Hilfe ist ein Personenkreis, der besonders stark belastet ist (z. B. Jugendliche im Drogen- oder Prostituiertenmilieu, obdachlose Jugendliche). Sie wird oft eingesetzt, wenn andere Erziehungsangebote versagen und ist die letzte Alternative zu freiheitsentziehenden Maßnahmen oder zur Unterbringung in einer Einrichtung der Psychiatrie.

Die **Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen** erfasst junge Menschen, die eine ambulante, teilstationäre oder vollstationäre Eingliederungshilfe nach §§ 35a, 41 SGB VIII erhalten. Rechtssystematisch handelt es sich bei der Eingliederungshilfe um eine eigenständige Hilfe, die nicht zu den erzieherischen Hilfen zählt. Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist. Die Hilfe kann sowohl ambulant, durch Unterbringung bei einer geeigneten Pflegeperson, oder in stationären Einrichtungen erfolgen. In den meisten Fällen erfolgt die Hilfe in Einrichtungen.

Wenn die Hilfegewährung nicht in Verbindung mit einer Hilfeart gemäß §§ 28-35 SGB VIII erfolgt, ist **Sonstige Hilfe zur Erziehung** (§§ 27, 41 SGB VIII) anzugeben. Demnach hat ein Personensorgeberechtigter bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist. Unterschieden werden überwiegend ambulante/teilstationäre Hilfeformen, überwiegend stationäre Hilfeformen („außerhalb der Familie“) und überwiegend ergänzende bzw. sonstige Hilfen.

Bei **Hilfen für junge Volljährige** (§ 41 SGB VIII) ist der junge Volljährige selbst der Anspruchsberechtigte der Hilfe (junge Volljährige sind nicht mehr „zu Erziehende“). Die Hilfe kann in einer der Formen der §§ 28 bis 30, 33 bis 35a SGB VIII bzw. auf Basis von § 27 Abs. 3 SGB VIII erbracht werden. Auch Eingliederungshilfe bei (drohender) seelischer Behinderung ist für junge Volljährige möglich. Bei Hilfen für junge Volljährige wird eine Meldung zur Statistik unter Bezug auf die Art der erzieherischen Hilfe bzw. die Eingliederungshilfe abgegeben. Die „Hilfe für junge Volljährige“ ist nicht als eigenständige Hilfeart im

Fragebogen aufgelistet. Die Zuordnung zur Hilfe für junge Volljährige gemäß § 41 SGB VIII erfolgt ausschließlich über das Alter.

[Inhalt](#)**1. Begonnene erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen und Hilfen für junge Volljährige**

2007 bis 2021

Art der Hilfe	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Familienorientierte Hilfen	1 739	1 956	1 988	2 005	2 026	2 214	2 337	2 556	2 627	2 533
Hilfe zur Erziehung § 27 SGB VIII	223	249	287	246	238	228	247	355	287	291
Sozialpädagogische Familienhilfe § 31 SGB VIII	1 516	1 707	1 701	1 759	1 788	1 986	2 090	2 201	2 340	2 242
Zahl der jungen Menschen	3 566	3 998	3 950	3 823	4 044	4 197	4 379	4 703	4 765	4 595
Hilfe orientiert am jungen Menschen	17 262	17 981	18 305	19 559	19 682	20 257	20 913	21 194	22 157	24 311
Hilfe zur Erziehung § 27 SGB VIII	203	205	192	235	244	248	277	219	295	299
Erziehungsberatung § 28 SGB VIII	13 188	13 883	14 125	15 423	15 503	15 997	16 094	16 075	16 602	17 213
soziale Gruppenarbeit § 29 SGB VIII	163	130	135	133	118	99	124	118	165	127
Einzelbetreuung § 30 SGB VIII	1 002	927	954	958	909	913	1 051	1 157	1 194	1 197
Erziehung in einer Tagesgruppe § 32 SGB VIII	305	307	284	288	306	284	316	328	332	292
Vollzeitpflege § 33 SGB VIII	488	514	525	553	608	515	659	688	681	794
Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform § 34 SGB VIII	1 363	1 481	1 503	1 384	1 411	1 572	1 643	1 727	1 949	3 417
Intensive sozial- pädagogische Einzelbetreuung § 35 SGB VIII	51	63	64	27	15	22	20	28	39	43
Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen § 35a SGB VIII	499	471	523	558	568	607	729	854	900	929
Insgesamt	19 001	19 937	20 293	21 564	21 708	22 471	23 250	23 750	24 784	26 844
und zwar										
ambulante Hilfen §§ 29-32, § 27 (vorrangig ambulant/teilstationär) SGB VIII	3 228	3 382	3 372	3 411	3 408	3 539	3 842	4 080	4 303	4 105
stationäre Hilfen §§ 33, 34, § 27 (vorrangig stationär) SGB VIII	1 881	2 020	2 054	1 958	2 042	2 112	2 342	2 475	2 677	4 264

2017	2018	2019	2020	2021	Art der Hilfe
2 441	2 488	2 553	2 757	2 922	Familienorientierte Hilfen
292	288	317	309	431	Hilfe zur Erziehung § 27 SGB VIII
2 149	2 200	2 236	2 448	2 491	Sozialpädagogische Familienhilfe § 31 SGB VIII
4 470	4 587	4 716	5 030	5 511	Zahl der jungen Menschen
24 027	23 614	23 039	21 695	22 785	Hilfe orientiert am jungen Menschen
334	289	302	296	273	Hilfe zur Erziehung § 27 SGB VIII
17 205	17 300	17 290	15 939	16 411	Erziehungsberatung § 28 SGB VIII
137	128	101	100	96	soziale Gruppenarbeit § 29 SGB VIII
1 398	1 587	1 385	1 339	1 368	Einzelbetreuung § 30 SGB VIII
334	326	320	343	346	Erziehung in einer Tagesgruppe § 32 SGB VIII
696	582	557	550	815	Vollzeitpflege § 33 SGB VIII
2 848	2 309	1 930	1 973	2 003	Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform § 34 SGB VIII
31	29	25	28	37	Intensive sozial- pädagogische Einzelbetreuung § 35 SGB VIII
1 044	1 064	1 129	1 127	1 436	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen § 35a SGB VIII
26 468	26 102	25 592	24 452	25 707	Insgesamt
					und zwar
4 318	4 499	4 322	4 536	4 691	ambulante Hilfen §§ 29-32, § 27 (vorrangig ambulant/teilstationär) SGB VIII
3 587	2 923	2 511	2 565	2 835	stationäre Hilfen §§ 33, 34, § 27 (vorrangig stationär) SGB VIII

[Inhalt](#)**2. Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen und Hilfen für junge Volljährige am 31. Dezember**

2007 bis 2021

Art der Hilfe	2007	2008	2009	2010	2001	2012	2013	2014	2015	2016
Familienorientierte Hilfen	2 136	2 431	2 569	2 583	2 762	3 152	3 405	3 563	3 667	3 773
Hilfe zur Erziehung § 27 SGB VIII	207	259	332	212	267	285	280	350	307	327
Sozialpädagogische Familienhilfe § 31 SGB VIII	1 929	2 172	2 237	2 371	2 495	2 867	3 125	3 213	3 360	3 446
Zahl der jungen Menschen	4 785	5 405	5 570	5 295	5 836	6 389	6 693	7 110	7 208	7 243
Hilfe orientiert am jungen Menschen	13 041	13 691	14 121	14 628	15 519	16 389	17 252	18 002	19 148	21 350
Hilfe zur Erziehung § 27 SGB VIII	173	189	145	289	266	276	284	231	304	336
Erziehungsberatung § 28 SGB VIII	5 896	6 514	6 886	7 190	7 662	7 990	7 836	8 122	8 400	8 897
soziale Gruppenarbeit § 29 SGB VIII	104	86	84	88	81	60	80	70	102	102
Einzelbetreuung § 30 SGB VIII	846	803	797	798	787	811	958	1 005	1 042	1 122
Erziehung in einer Tagesgruppe § 32 SGB VIII	521	484	492	464	493	502	523	523	524	510
Vollzeitpflege § 33 SGB VIII	2 117	2 101	2 185	2 225	2 401	2 479	2 708	2 915	3 095	3 207
Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform § 34 SGB VIII	2 433	2 543	2 493	2 512	2 664	2 977	3 314	3 450	3 807	5 071
Intensive sozial- pädagogische Einzelbetreuung § 35 SGB VIII	48	55	32	17	17	23	16	25	32	34
Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen § 35a SGB VIII	903	916	1 007	1 045	1 148	1 271	1 533	1 661	1 842	2 071
Insgesamt	15 177	16 122	16 690	17 211	18 281	19 541	20 657	21 565	22 815	25 123
und zwar										
ambulante Hilfen §§ 29-32, § 27 (vorrangig ambulant/teilstationär) SGB VIII	3 626	3 855	3 915	4 004	4 172	4 532	4 980	5 092	5 348	5 503
stationäre Hilfen §§ 33, 34, § 27 (vorrangig stationär) SGB VIII	4 576	4 677	4 709	4 764	5 090	5 484	6 061	6 431	6 951	8 333

2017	2018	2019	2020	2021	Art der Hilfe
3 721	3 766	3 951	4 242	4 347	Familienorientierte Hilfen
301	315	375	395	430	Hilfe zur Erziehung § 27 SGB VIII
3 420	3 451	3 576	3 847	3 917	Sozialpädagogische Familienhilfe § 31 SGB VIII
7 259	7 183	7 690	8 250	8 561	Zahl der jungen Menschen
22 172	22 266	21 888	22 328	23 108	Hilfe orientiert am jungen Menschen
368	347	353	370	369	Hilfe zur Erziehung § 27 SGB VIII
9 243	9 255	9 088	9 078	9 457	Erziehungsberatung § 28 SGB VIII
89	94	93	91	95	soziale Gruppenarbeit § 29 SGB VIII
1 165	1 288	1 280	1 336	1 356	Einzelbetreuung § 30 SGB VIII
506	525	528	532	570	Erziehung in einer Tagesgruppe § 32 SGB VIII
3 494	3 518	3 485	3 560	3 652	Vollzeitpflege § 33 SGB VIII
5 049	4 727	4 392	4 535	4 522	Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform § 34 SGB VIII
28	26	31	39	48	Intensive sozial- pädagogische Einzelbetreuung § 35 SGB VIII
2 230	2 486	2 638	2 787	3 039	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen § 35a SGB VIII
25 893	26 032	25 839	26 570	27 455	Insgesamt
					und zwar
5 490	5 651	5 815	6 197	6 332	ambulante Hilfen §§ 29-32, § 27 (vorrangig ambulant/teilstationär) SGB VIII
8 587	8 276	7 902	8 129	8 199	stationäre Hilfen §§ 33, 34, § 27 (vorrangig stationär) SGB VIII

[Inhalt](#)**3. Beendete erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen und Hilfen für junge Volljährige**

2007 bis 2021

Art der Hilfe	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Familienorientierte Hilfen	1 297	1 661	1 765	1 866	1 864	1 931	2 090	2 414	2 598	2 173
Hilfe zur Erziehung § 27 SGB VIII	170	187	248	269	199	222	249	344	347	283
Sozialpädagogische Familienhilfe § 31 SGB VIII	1 127	1 474	1 517	1 597	1 665	1 709	1 841	2 070	2 251	1 890
Zahl der jungen Menschen	2 730	3 400	3 638	3 817	3 759	3 818	4 067	4 542	4 868	4 118
Hilfe orientiert am jungen Menschen	16 240	17 244	17 855	18 888	18 841	19 444	20 145	20 266	20 958	21 855
Hilfe zur Erziehung § 27 SGB VIII	124	180	187	174	243	240	266	216	229	230
Erziehungsberatung § 28 SGB VIII	12 730	13 326	13 925	14 875	15 017	15 557	16 183	15 696	16 106	16 813
soziale Gruppenarbeit § 29 SGB VIII	158	144	133	125	116	118	108	126	129	122
Einzelbetreuung § 30 SGB VIII	849	944	907	949	917	893	940	1 088	1 182	1 053
Erziehung in einer Tagesgruppe § 32 SGB VIII	255	317	258	324	276	277	295	321	335	287
Vollzeitpflege § 33 SGB VIII	462	466	487	509	504	449	453	554	568	526
Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform § 34 SGB VIII	1 282	1 398	1 439	1 327	1 257	1 371	1 373	1 509	1 613	2 047
Intensive sozial- pädagogische Einzelbetreuung § 35 SGB VIII	37	52	70	43	15	16	21	24	45	31
Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen § 35a SGB VIII	343	417	449	562	496	523	506	732	751	746
Insgesamt	17 537	18 905	19 620	20 754	20 705	21 375	22 235	22 680	23 556	24 028
und zwar										
ambulante Hilfen §§ 29-32, § 27 (vorrangig ambulant/teilstationär) SGB VIII	2 560	3 099	3 093	3 227	3 232	3 265	3 439	3 880	4 141	3 576
stationäre Hilfen §§ 33, 34, § 27 (vorrangig stationär) SGB VIII	1 765	1 877	1 948	1 861	1 786	1 844	1 863	2 111	2 243	2 611

2017	2018	2019	2020	2021	Art der Hilfe
2 358	2 363	2 298	2 426	2 591	Familienorientierte Hilfen
319	274	256	291	344	Hilfe zur Erziehung § 27 SGB VIII
2 039	2 089	2 042	2 135	2 247	Sozialpädagogische Familienhilfe § 31 SGB VIII
4 369	4 374	4 169	4 472	4 844	Zahl der jungen Menschen
22 956	23 089	23 178	21 206	21 267	Hilfe orientiert am jungen Menschen
289	292	276	271	267	Hilfe zur Erziehung § 27 SGB VIII
16 589	16 971	17 522	16 009	15 980	Erziehungsberatung § 28 SGB VIII
147	122	103	89	96	soziale Gruppenarbeit § 29 SGB VIII
1 306	1 434	1 362	1 249	1 258	Einzelbetreuung § 30 SGB VIII
333	307	306	324	278	Erziehung in einer Tagesgruppe § 32 SGB VIII
608	563	524	532	563	Vollzeitpflege § 33 SGB VIII
2 782	2 561	2 132	1 786	1 795	Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform § 34 SGB VIII
29	31	20	19	25	Intensive sozial- pädagogische Einzelbetreuung § 35 SGB VIII
873	808	933	927	1 005	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen § 35a SGB VIII
25 314	25 452	25 476	23 632	23 858	Insgesamt
					und zwar
4 124	4 223	4 039	4 053	4 214	ambulante Hilfen §§ 29-32, § 27 (vorrangig ambulant/teilstationär) SGB VIII
3 443	3 166	2 682	2 351	2 381	stationäre Hilfen §§ 33, 34, § 27 (vorrangig stationär) SGB VIII

[Inhalt](#)**4. Durchschnittliche Dauer der erzieherischen Hilfen, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen und Hilfen für junge Volljährige am 31. Dezember**

2007 bis 2021 (in Monaten)

Art der Hilfe	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Familienorientierte Hilfen										
Hilfe zur Erziehung § 27 SGB VIII	8	9	11	9	11	14	15	12	13	13
Sozialpädagogische Familienhilfe § 31 SGB VIII	14	13	13	14	14	15	15	15	15	16
Hilfe orientiert am jungen Menschen										
Hilfe zur Erziehung § 27 SGB VIII	9	11	10	11	11	11	11	11	12	11
Erziehungsberatung § 28 SGB VIII	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7
soziale Gruppenarbeit § 29 SGB VIII	12	13	10	10	11	11	9	8	7	9
Einzelbetreuung § 30 SGB VIII	9	10	9	9	10	10	10	10	10	10
Erziehung in einer Tagesgruppe § 32 SGB VIII	15	14	14	15	15	15	14	14	14	15
Vollzeitpflege § 33 SGB VIII	61	59	59	58	58	58	55	55	54	51
Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform § 34 SGB VIII	27	25	24	24	25	25	26	26	25	22
Intensive sozial- pädagogische Einzelbetreuung § 35 SGB VIII	9	8	12	11	12	15	14	16	13	13
Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen § 35a SGB VIII	19	19	19	18	19	20	21	20	20	21

2017	2018	2019	2020	2021	Art der Hilfe
					Familienorientierte Hilfen
13	13	13	13	13	Hilfe zur Erziehung § 27 SGB VIII
17	17	17	17	17	Sozialpädagogische Familienhilfe § 31 SGB VIII
					Hilfe orientiert am jungen Menschen
12	13	13	13	14	Hilfe zur Erziehung § 27 SGB VIII
7	7	7	8	8	Erziehungsberatung § 28 SGB VIII
8	9	12	9	11	soziale Gruppenarbeit § 29 SGB VIII
10	10	11	11	11	Einzelbetreuung § 30 SGB VIII
14	15	15	14	15	Erziehung in einer Tagesgruppe § 32 SGB VIII
54	57	61	63	62	Vollzeitpflege § 33 SGB VIII
25	27	29	30	31	Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform § 34 SGB VIII
14	16	12	18	15	Intensive sozial- pädagogische Einzelbetreuung § 35 SGB VIII
21	22	23	24	23	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen § 35a SGB VIII

5. Durchschnittliche Dauer der beendeten erzieherischen Hilfen, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen und Hilfen für junge Volljährige

2007 bis 2021 (in Monaten)

Art der Hilfe	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Familienorientierte Hilfen										
Hilfe zur Erziehung § 27 SGB VIII	10	10	11	11	11	11	11	13	12	13
Sozialpädagogische Familienhilfe § 31 SGB VIII	14	15	15	15	15	15	16	17	16	17
Hilfe orientiert am jungen Menschen										
Hilfe zur Erziehung § 27 SGB VIII	10	8	10	11	14	12	12	13	10	13
Erziehungsberatung § 28 SGB VIII	5	5	5	5	6	6	6	6	6	6
soziale Gruppenarbeit § 29 SGB VIII	7	9	8	7	7	9	8	8	6	7
Einzelbetreuung § 30 SGB VIII	10	9	10	10	10	10	10	11	11	10
Erziehung in einer Tagesgruppe § 32 SGB VIII	21	20	21	19	19	20	20	19	18	19
Vollzeitpflege § 33 SGB VIII	54	53	54	46	40	53	54	46	49	46
Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform § 34 SGB VIII	25	22	21	21	20	20	20	20	22	17
Intensive sozial- pädagogische Einzelbetreuung § 35 SGB VIII	13	9	7	11	10	8	8	11	10	7
Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen § 35a SGB VIII	24	22	23	23	21	23	19	23	21	22

2017	2018	2019	2020	2021	Art der Hilfe
					Familienorientierte Hilfen
13	12	13	14	11	Hilfe zur Erziehung § 27 SGB VIII
17	18	18	17	18	Sozialpädagogische Familienhilfe § 31 SGB VIII
					Hilfe orientiert am jungen Menschen
12	13	14	13	15	Hilfe zur Erziehung § 27 SGB VIII
6	6	6	6	6	Erziehungsberatung § 28 SGB VIII
9	8	9	11	10	soziale Gruppenarbeit § 29 SGB VIII
10	10	11	11	11	Einzelbetreuung § 30 SGB VIII
19	18	20	18	18	Erziehung in einer Tagesgruppe § 32 SGB VIII
46	51	47	49	50	Vollzeitpflege § 33 SGB VIII
16	20	23	23	25	Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform § 34 SGB VIII
9	10	17	7	14	Intensive sozial- pädagogische Einzelbetreuung § 35 SGB VIII
24	23	24	25	24	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen § 35a SGB VIII

[Inhalt](#)**6. Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen und Hilfen für junge Volljährige nach Art der Hilfe und Trägergruppen**

2021

Art der Hilfe	Hilfen/Beratungen			Träger am 31. Dezember	
	begonnene	am 31. Dezember	beendete	öffentlich	frei
Familienorientierte Hilfen	2 922	4 347	2 591	709	3 638
Hilfe zur Erziehung § 27 SGB VIII	431	430	344	45	385
Sozialpädagogische Familienhilfe § 31 SGB VIII	2 491	3 917	2 247	664	3 253
Zahl der jungen Menschen	5 511	8 561	4 844	1 236	7 325
Hilfe orientiert am jungen Menschen	22 785	23 108	21 267	5 807	17 301
Hilfe zur Erziehung § 27 SGB VIII	273	369	267	25	344
Erziehungsberatung § 28 SGB VIII	16 411	9 457	15 980	1 102	8 355
Soziale Gruppenarbeit § 29 SGB VIII	96	95	96	15	80
Einzelbetreuung § 30 SGB VIII	1 368	1 356	1 258	235	1 121
Erziehung in einer Tagesgruppe § 32 SGB VIII	346	570	278	68	502
Vollzeitpflege § 33 SGB VIII	815	3 652	563	3 345	307
Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform § 34 SGB VIII	2 003	4 522	1 795	720	3 802
Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung § 35 SGB VIII	37	48	25	8	40
Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen § 35a SGB VIII	1 436	3 039	1 005	289	2 750
Insgesamt	25 707	27 455	23 858	6 516	20 939
und zwar					
ambulante Hilfen §§ 29-32, § 27 (vorrangig ambulant/teilstationär) SGB VIII	4 691	6 332	4 214	1 021	5 311
stationäre Hilfen §§ 33, 34, § 27 (vorrangig stationär) SGB VIII	2 835	8 199	2 381	4 068	4 131

[Inhalt](#)
7. Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen und Hilfen für junge Volljährige nach Arten der Hilfe und Trägergruppen
 2021

Art der Hilfe	Hilfen/Beratungen			Träger am 31. Dezember	
	begonnene	am 31. Dezember	beendete	öffentlich	frei
Insgesamt	25 707	27 455	23 858	6 516	20 939
Hilfe zur Erziehung § 27 SGB VIII	704	799	611	70	729
davon					
vorrangig ambulant/teilstationär	390	394	335	39	355
davon					
familienorientiert	265	247	212	28	219
orientiert am jungen Menschen	125	147	123	11	136
vorrangig stationär	17	25	23	3	22
ergänzende bzw. sonstige Hilfe	297	380	253	28	352
davon					
familienorientiert	166	183	132	17	166
orientiert am jungen Menschen	131	197	121	11	186
Erziehungsberatung § 28 SGB VIII	16 411	9 457	15 980	1 102	8 355
davon					
vorrangig mit der Familie (Eltern und Kind)	3 554	2 353	3 509	228	2 125
vorrangig mit den Eltern (zusammen oder einzeln)	11 422	6 161	11 138	790	5 371
vorrangig mit dem jungen Menschen	1 435	943	1 333	84	859
Soziale Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII	96	95	96	15	80
Einzelbetreuung § 30 SGB VIII	1 368	1 356	1 258	235	1 121
davon					
Erziehungsbeistand	1 199	1 231	1 091	213	1 018
Betreuungshelfer	169	125	167	22	103
Sozialpädagogische Familienhilfe § 31 SGB VIII	2 491	3 917	2 247	664	3 253
Erziehung in einer Tagesgruppe § 32 SGB VIII	346	570	278	68	502
Vollzeitpflege § 33 SGB VIII	815	3 652	563	3 345	307
davon					
allgemeine Vollzeitpflege (Satz 1)	744	3 343	526	3 091	252
davon					
Fremdpflege	454	2 016	324	1 867	149
Verwandtenpflege	290	1 327	202	1 224	103
Sonderpflege (Satz 2)	71	309	37	254	55
davon					
Fremdpflege	60	225	24	175	50
Verwandtenpflege	11	84	13	79	5
Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform § 34 SGB VIII	2 003	4 522	1 795	720	3 802
davon					
in einer Einrichtung	1 986	4 500	1 778	714	3 786
davon					
in einer Mehrgruppeneinrichtung	1 500	3 318	1 300	573	2 745
in einer Eingruppeneinrichtung	486	1 182	478	141	1 041
in der Wohnung des jungen Menschen	16	20	14	6	14
außerhalb von Deutschland	1	2	3	-	2
Intensive sozialpädagogische Einzel- betreuung § 35 SGB VIII	37	48	25	8	40
davon					
in einer Einrichtung	9	14	10	2	12
außerhalb einer Einrichtung	23	29	14	6	23
sonstiger Ort	5	5	1	-	5
außerhalb von Deutschland	-	-	-	-	-

Art der Hilfe	Hilfen/Beratungen			Träger am 31. Dezember	
	begonnene	am 31. Dezember	beendete	öffentlich	frei
Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen § 35 a SGB VIII	1 436	3 039	1 005	289	2 750
davon					
ambulant/teilstationär	1 213	2 513	805	197	2 316
bei einer Pflegeperson	5	19	7	9	10
in einer Einrichtung über Tag und Nacht	218	507	193	83	424

[Inhalt](#)

8. Junge Menschen mit begonnenen erzieherischen Hilfen, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen und Hilfen für junge Volljährige nach persönlichen Merkmalen und Art der Hilfe

2021

Alter von ... bis unter ... Jahren ----- Persönliche Merkmale	Insgesamt	Davon			
		Hilfe zur Erziehung § 27 SGB VIII	darunter familien- orientiert	Erziehungs- beratung § 28 SGB VIII	soziale Gruppenarbeit § 29 SGB VIII
Insgesamt					
unter 3	3 507	146	105	1 860	-
3 - 6	4 945	187	152	3 459	-
6 - 9	5 171	179	140	3 562	6
9 - 12	5 370	229	182	3 248	25
12 - 15	4 632	260	188	2 474	20
15 - 18	3 323	117	84	1 444	24
18 und älter	1 348	34	28	364	21
Insgesamt	28 296	1 152	879	16 411	96
und zwar					
ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils	3 697	165	126	1 691	11
in der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	1 867	77	62	734	7
männlich¹⁾					
unter 3	1 797	87	62	961	-
3 - 6	2 657	84	64	1 876	-
6 - 9	2 953	102	75	1 987	4
9 - 12	2 940	136	106	1 640	19
12 - 15	2 361	153	108	1 118	15
15 - 18	1 602	46	32	594	21
18 und älter	698	15	13	151	19
Zusammen	15 008	623	460	8 327	78
und zwar					
ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils	2 092	82	58	910	9
in der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	1 141	32	24	429	6
weiblich¹⁾					
unter 3	1 710	59	43	899	-
3 - 6	2 288	103	88	1 583	-
6 - 9	2 218	77	65	1 575	2
9 - 12	2 430	93	76	1 608	6
12 - 15	2 271	107	80	1 356	5
15 - 18	1 721	71	52	850	3
18 und älter	650	19	15	213	2
Zusammen	13 288	529	419	8 084	18
und zwar					
ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils	1 605	83	68	781	2
in der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	726	45	38	305	1

1) Junge Menschen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

nach Art der Hilfe						
Einzel- betreuung § 30 SGB VIII	sozialpäda- gogische Familienhilfe § 31 SGB VIII	Erziehung in einer Tagesgruppe § 32 SGB VIII	Vollzeit- pflege § 33 SGB VIII	Heimerziehung, sonstige be- treute Wohnform § 34 SGB VIII	intensive sozial- pädagogische Einzelbetreuung § 35 SGB VIII	Eingliederungs- hilfe für seelisch behinderte junge Menschen § 35a SGB VIII
Insgesamt						
2	1 087	16	238	156	-	2
3	956	16	142	172	-	10
27	736	120	94	185	-	262
106	752	157	110	260	4	479
337	646	35	108	430	10	312
464	352	2	88	625	19	188
429	103	-	35	175	4	183
1 368	4 632	346	815	2 003	37	1 436
244	847	42	100	481	5	111
147	499	20	32	319	1	31
männlich¹⁾						
-	538	9	115	86	-	1
3	526	9	64	88	-	7
16	399	84	50	100	-	211
61	413	107	60	153	4	347
185	341	22	57	235	6	229
230	175	1	43	359	12	121
238	53	-	19	94	-	109
733	2 445	232	408	1 115	22	1025
146	448	30	44	330	1	92
102	266	15	13	251	1	26
weiblich¹⁾						
2	549	7	123	70	-	1
-	430	7	78	84	-	3
11	337	36	44	85	-	51
45	339	50	50	107	-	132
152	305	13	51	195	4	83
234	177	1	45	266	7	67
191	50	0	16	81	4	74
635	2 187	114	407	888	15	411
98	399	12	56	151	4	19
45	233	5	19	68	-	5

9. Begonnene erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen und Hilfen für junge Volljährige nach Art des durchführenden Trägers und Art der Hilfe
2021

Träger	Insgesamt	Davon			
		Hilfe zur Erziehung § 27 SGB VIII	darunter familienorientiert	Erziehungsberatung § 28 SGB VIII	soziale Gruppenarbeit § 29 SGB VIII
Träger der öffentlichen Jugendhilfe	3 743	81	58	1 809	30
Träger der freien Jugendhilfe davon	21 964	623	373	14 602	66
Arbeiterwohlfahrt oder deren Mitgliedsorganisation	2 928	23	13	2 329	4
Deutscher paritätischer Wohlfahrtsverband oder deren Mitgliedsorganisation	6 047	107	68	4 846	17
Deutsches Rotes Kreuz oder deren Mitgliedsorganisation	332	23	23	155	1
Diakonisches Werk oder sonstiger der EKD angeschlossener Träger	5 432	54	36	4 570	5
Deutscher Caritasverband oder sonstiger katholischer Träger	990	36	20	786	-
Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland oder jüdische Kultusgemeinde	-	-	-	-	-
sonstige Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts	19	-	-	-	1
sonstiger anerkannter Träger der Jugendhilfe	5 573	332	173	1 914	22
sonstige juristische Person, andere Vereinigung	124	14	11	1	1
Wirtschaftsunternehmen (privat-gewerblich)	519	34	29	1	15
Insgesamt	25 707	704	431	16 411	96

nach Art der Hilfe						
Einzel- betreuung § 30 SGB VIII	sozialpäda- gogische Familienhilfe § 31 SGB VIII	Erziehung in einer Tagesgruppe § 32 SGB VIII	Vollzeit- pflege § 33 SGB VIII	Heimerziehung, sonstige be- treute Wohnform § 34 SGB VIII	intensive sozial- pädagogische Einzelbetreuung § 35 SGB VIII	Eingliederungs- hilfe für seelisch behinderte junge Menschen § 35a SGB VIII
239	389	35	761	295	3	101
1 129	2 102	311	54	1 708	34	1 335
94	227	45	-	119	-	87
231	415	63	-	253	6	109
13	15	6	-	66	-	53
105	257	59	1	282	8	91
33	40	22	2	55	-	16
-	-	-	-	-	-	-
3	4	-	-	9	-	2
559	970	113	31	831	17	784
16	22	3	19	15	3	30
75	152	-	1	78	-	163
1 368	2 491	346	815	2 003	37	1 436

[Inhalt](#)**10. Begonnene erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen und Hilfen für junge Volljährige nach Lebenssituation der Hilfeempfängerin/des Hilfeempfängers bei Beginn der Hilfe und Art der Hilfe**

2021

Situation in der Herkunftsfamilie ----- Migrationshintergrund ----- Wirtschaftliche Situation	Insgesamt	Davon			
		Hilfe zur Erziehung § 27 SGB VIII	darunter familienorientiert	Erziehungsberatung § 28 SGB VIII	soziale Gruppenarbeit § 29 SGB VIII
Eltern leben zusammen	7 170	198	130	4 926	40
Elternteil lebt allein ohne (Ehe)-Partner (mit/ohne weitere/n Kinder/n)	11 583	317	194	7 085	28
Elternteil lebt mit neuer Partnerin/neuem Partner (mit/ohne weitere/n Kinder/n)	6 135	168	102	4 143	17
Eltern sind verstorben	85	3	-	17	-
Unbekannt	734	18	5	240	11
Insgesamt	25 707	704	431	16 411	96
und zwar					
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils (nicht Staatsangehörigkeit)	3 164	93	54	1 691	11
In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	1 513	41	26	734	7
Die Herkunftsfamilie bzw. der/die junge Volljährige lebt teilweise oder ganz von Arbeitslosengeld II (SGB II), bedarfsorientierter Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Sozialhilfe (SGB XII) oder bezieht einen Kinderzuschlag	8 133	369	225	2 762	40

nach Art der Hilfe

Einzel- betreuung § 30 SGB VIII	sozialpäda- gogische Familienhilfe § 31 SGB VIII	Erziehung in einer Tagesgruppe § 32 SGB VIII	Vollzeit- pflege § 33 SGB VIII	Heimerziehung, sonstige be- treute Wohnform § 34 SGB VIII	intensive sozial- pädagogische Einzelbetreuung § 35 SGB VIII	Eingliederungs- hilfe für seelisch behinderte junge Menschen § 35a SGB VIII
228	654	71	137	309	4	603
660	1 468	181	412	944	15	473
344	360	85	174	550	17	277
13	3	-	20	26	-	3
123	6	9	72	174	1	80
1 368	2 491	346	815	2 003	37	1 436
244	386	42	100	481	5	111
147	199	20	32	319	1	31
708	1 761	211	572	1 272	14	424

11. Begonnene erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen und Hilfen für junge Volljährige nach anregende(n) Institution(en) oder Person(en) und Art der Hilfe

2021

Anregende Institution(en) oder Person(en)	Insgesamt	Davon			
		Hilfe zur Erziehung § 27 SGB VIII	darunter familien- orientiert	Erziehungs- beratung § 28 SGB VIII	soziale Gruppenarbeit § 29 SGB VIII
Junger Mensch selbst	1 155	24	11	342	-
Eltern bzw. Personensorge- berechtigte/r	14 282	321	195	10 371	30
Schule/Kindertageseinrichtung	918	29	13	623	1
Soziale/r Dienst/e und andere Institution/en (z. B. Jugendamt)	6 415	264	174	2 750	23
Gericht/Staatsanwaltschaft/ Polizei	939	23	13	753	40
Arzt/Klinik/Gesundheitsamt	891	30	24	636	2
Ehemalige Klienten/Bekannte	614	2	-	590	-
Sonstige	493	11	1	346	-
Insgesamt	25 707	704	431	16 411	96

nach Art der Hilfe

Einzel- betreuung § 30 SGB VIII	sozialpädagogische Familienhilfe § 31 SGB VIII	Erziehung in einer Tagesgruppe § 32 SGB VIII	Vollzeit- pflege § 33 SGB VIII	Heimerziehung, sonstige be- treute Wohnform § 34 SGB VIII	intensive sozial- pädagogische Einzelbetreuung § 35 SGB VIII	Eingliederungs- hilfe für seelisch behinderte junge Menschen § 35a SGB VIII
372	6	1	34	254	5	117
509	1 197	172	226	530	13	913
24	58	27	5	14	-	137
354	1 066	135	507	1 121	15	180
50	41	2	6	23	-	1
42	76	5	7	35	4	54
1	13	-	7	1	-	-
16	34	4	23	25	-	34
1 368	2 491	346	815	2 003	37	1 436

12. Begonnene erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen und Hilfen für junge Volljährige nach Gründen für die Hilfestellung und Art der Hilfe

2021

Gründe für die Hilfestellung	Nennung als Hauptgrund	Nennungen insgesamt ¹⁾	Davon			
			Hilfe zur Erziehung § 27 SGB VIII	darunter familienorientiert ²⁾	Erziehungsberatung § 28 SGB VIII	soziale Gruppenarbeit § 29 SGB VIII
Unversorgtheit des jungen Menschen	837	1 083	38	14	123	-
Unzureichende Förderung/Betreuung/Versorgung des jungen Menschen in der Familie	1 485	2 651	153	86	158	11
Gefährdung des Kindeswohls	1 248	1 831	88	66	439	-
Eingeschränkte Erziehungskompetenz der Eltern/ Personensorgeberechtigten	3 570	6 731	311	197	2 993	13
Belastungen des jungen Menschen durch Problemlagen der Eltern	2 918	5 774	175	116	3 903	8
Belastungen des jungen Menschen durch familiäre Konflikte	8 464	11 310	182	122	9 947	5
Auffälligkeiten im sozialen Verhalten (dissoziales Verhalten) des jungen Menschen	2 344	4 954	178	108	2 370	76
Entwicklungsauffälligkeiten/ seelische Probleme des jungen Menschen	3 312	7 124	187	144	4 184	19
Schulische/berufliche Probleme des jungen Menschen	1 280	3 212	139	68	1 314	22
Übernahme von einem anderen Jugendamt wegen Zuständigkeitswechsel	249	249	8	4	35	-
Insgesamt	25 707	44 919	1 459	925	25 466	154

1) Hauptgrund, 2. und 3. Grund.

2) Angaben hilfebezogen.

nach Art der Hilfe						
Einzel- betreuung § 30 SGB VIII	sozialpäda- gogische Familienhilfe § 31 SGB VIII ²⁾	Erziehung in einer Tagesgruppe § 32 SGB VIII	Vollzeit- pflege § 33 SGB VIII	Heimerziehung, sonstige be- treute Wohnform § 34 SGB VIII	intensive sozial- pädagogische Einzelbetreuung § 35 SGB VIII	Eingliederungs- hilfe für seelisch behinderte junge Menschen § 35a SGB VIII
99	127	7	224	442	1	22
227	843	122	350	684	7	96
50	347	14	291	564	5	33
354	1 653	190	352	772	14	79
257	696	91	188	384	6	66
289	393	46	45	305	11	87
583	477	125	30	494	16	605
508	491	80	65	498	14	1 078
373	190	80	10	230	6	848
8	37	3	43	95	1	19
2 748	5 254	758	1 598	4 468	81	2 933

13. Begonnene erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen und Hilfen für junge Volljährige nach Lebenssituation der Hilfeempfängerin/ des Hilfeempfängers bei Beginn der Hilfe und Gründen der Hilfestellung

2021

Situation in der Herkunftsfamilie ----- Migrationshintergrund ----- Wirtschaftliche Situation	Insgesamt	Gründe für			
		Unversorgtheit des jungen Menschen	unzureichende Förderung/ Betreuung/ Versorgung des jungen Menschen in der Familie	Gefährdung des Kindeswohls	eingeschränkte Erziehungskompetenz der Eltern/ Personensorgeberechtigten
Eltern leben zusammen	7 170	192	553	504	1 844
Elternteil lebt allein ohne (Ehe)-Partner (mit/ohne weitere/n Kinder/n)	11 583	507	1 402	896	3 378
Elternteil lebt mit neuer Partnerin/ neuem Partner (mit/ohne weitere/n Kinder/n)	6 135	170	561	366	1 421
Eltern sind verstorben	85	37	18	8	3
Unbekannt	734	177	117	57	85
Insgesamt	25 707	1 083	2 651	1 831	6 731
und zwar					
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils (nicht Staatsangehörigkeit)	3 164	399	509	353	909
In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	1 531	329	305	171	438
Die Herkunftsfamilie bzw. der/die junge Volljährige lebt teilweise oder ganz von Arbeitslosengeld II (SGB II), bedarfsorientierter Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Sozialhilfe (SGB XII) oder bezieht einen Kinderzuschlag	8 133	650	1 886	1 232	3 589

1) Hauptgrund, 2. und 3. Grund.

die Hilfestellung¹⁾

Belastung des jungen Menschen durch Problemlagen der Eltern	Belastung des jungen Menschen durch familiäre Konflikte	Auffälligkeiten im sozialen Verhalten des jungen Menschen	Entwicklungsauffälligkeiten/ seelische Probleme des jungen Menschen	schulische/ berufliche Probleme des jungen Menschen	Übernahme von einem anderen Jugendamt wegen Zuständigkeitswechsel
1 439	2 264	1 602	2 434	1 205	40
2 950	5 564	1 916	2 735	1 155	124
1 299	3 361	1 279	1 718	717	70
3	11	16	23	15	3
83	110	141	214	120	12
5 774	11 310	4 954	7 124	3 212	249
731	1 219	532	709	349	51
337	439	240	329	185	23
2 288	2 202	1 650	1 899	875	158

[Inhalt](#)**14. Begonnene erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen und Hilfen für junge Volljährige nach Kreisfreien Städten und Landkreisen sowie Art der Hilfe**

2021

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Familienorientierte Hilfen		Hilfen orientiert		
	Hilfe zur Erziehung § 27 SGB VIII	sozialpäda- gogische Familienhilfe § 31 SGB VIII	Hilfe zur Erziehung § 27 SGB VIII	Erziehungs- beratung § 28 SGB VIII	soziale Gruppenarbeit § 29 SGB VIII
Chemnitz, Stadt	68	94	106	1 185	1
Erzgebirgskreis	102	268	-	798	3
Mittelsachsen	23	101	-	1 003	1
Vogtlandkreis	35	68	23	714	8
Zwickau	14	162	39	915	13
Dresden, Stadt	6	443	7	2 852	2
Bautzen	53	181	5	1 353	1
Görlitz	47	224	7	928	17
Meißen	15	170	14	604	10
Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	-	208	2	819	2
Leipzig, Stadt	46	275	17	3 965	1
Leipzig	21	141	42	819	37
Nordsachsen	1	156	11	456	-
Sachsen	431	2 491	273	16 411	96

am jungen Menschen						Auf Grund einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung
Einzelbetreuung § 30 SGB VIII	Erziehung in einer Tagesgruppe § 32 SGB VIII	Vollzeitpflege § 33 SGB VIII	Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform § 34 SGB VIII	intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung § 35 SGB VIII	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen § 35a SGB VIII	
29	14	52	145	2	71	98
143	54	337	310	1	476	231
26	7	24	73	1	30	10
17	17	28	90	14	66	36
51	49	32	115	-	59	46
256	44	37	243	3	125	369
122	25	52	103	-	48	10
144	35	50	140	1	35	12
86	12	50	124	1	127	144
103	22	42	116	2	29	139
194	19	40	365	8	226	320
120	24	51	67	4	124	77
77	24	20	112	-	20	122
1 368	346	815	2 003	37	1 436	1 614

[Inhalt](#)**15. Junge Menschen mit erzieherischen Hilfen, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen und Hilfen für junge Volljährige am 31. Dezember nach persönlichen Merkmalen und Art der Hilfe**

2021

Alter von ... bis unter ... Jahren ----- Persönliche Merkmale	Insgesamt	Davon			
		Hilfe zur Erziehung § 27 SGB VIII	darunter familien- orientiert	Erziehungs- beratung § 28 SGB VIII	soziale Gruppenarbeit § 29 SGB VIII
Insgesamt					
unter 3	2 475	114	86	783	-
3 - 6	4 547	188	139	1 822	-
6 - 9	5 290	212	157	2 106	5
9 - 12	6 414	273	200	1 978	29
12 - 15	6 251	303	203	1 544	46
15 - 18	4 770	165	111	879	12
18 und älter	1 922	45	35	345	3
Insgesamt	31 669	1 300	931	9 457	95
und zwar					
ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils	4 271	175	129	882	11
in der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	2 134	76	55	330	6
männlich¹⁾					
unter 3	1 251	63	47	412	-
3 - 6	2 423	88	61	988	-
6 - 9	2 968	119	83	1 179	3
9 - 12	3 654	165	120	1 001	24
12 - 15	3 520	180	116	720	31
15 - 18	2 480	82	52	358	11
18 und älter	1 022	24	20	134	3
Zusammen	17 318	721	499	4 792	72
und zwar					
ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils	2 499	84	61	497	10
in der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	1 346	34	23	202	6
weiblich¹⁾					
unter 3	1 224	51	39	371	-
3 - 6	2 124	100	78	834	-
6 - 9	2 322	93	74	927	2
9 - 12	2 760	108	80	977	5
12 - 15	2 731	123	87	824	15
15 - 18	2 290	83	59	521	1
18 und älter	900	21	15	211	-
Zusammen	14 351	579	432	4 665	23
und zwar					
ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils	1 772	91	68	385	1
in der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	788	42	32	128	-

1) Junge Menschen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

nach Art der Hilfe						
Einzel- betreuung § 30 SGB VIII	sozialpäda- gogische Familienhilfe § 31 SGB VIII	Erziehung in einer Tagesgruppe § 32 SGB VIII	Vollzeit- pflege § 33 SGB VIII	Heimerziehung, sonstige be- treute Wohnform § 34 SGB VIII	intensive sozial- pädagogische Einzelbetreuung § 35 SGB VIII	Eingliederungs- hilfe für seelisch behinderte junge Menschen § 35a SGB VIII
Insgesamt						
1	1 126	8	288	151	-	4
1	1 608	14	569	334	-	11
15	1 430	113	646	509	-	254
92	1 337	315	719	680	3	988
368	1 121	115	753	1 072	10	919
503	687	5	574	1 391	28	526
376	321	-	103	385	7	337
1 356	7 630	570	3 652	4 522	48	3 039
220	1 464	67	416	777	3	256
120	926	33	119	452	-	72
männlich¹⁾						
-	546	4	142	82	-	2
1	870	7	266	193	-	10
7	793	80	314	278	-	195
55	724	208	360	397	3	717
225	626	76	386	615	6	655
273	348	5	313	715	22	353
199	172	-	53	232	4	201
760	4 079	380	1 834	2 512	35	2 133
141	799	41	218	516	1	192
89	515	23	69	348	-	60
weiblich¹⁾						
1	580	4	146	69	-	2
-	738	7	303	141	-	1
8	637	33	332	231	-	59
37	613	107	359	283	-	271
143	495	39	367	457	4	264
230	339	-	261	676	6	173
177	149	-	50	153	3	136
596	3 551	190	1 818	2 010	13	906
79	665	26	198	261	2	64
31	411	10	50	104	-	12

16. Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen und Hilfen für junge Volljährige am 31. Dezember nach Art des durchführenden Trägers und Art der Hilfe

2021

Träger	Insgesamt	Davon			
		Hilfe zur Erziehung § 27 SGB VIII	darunter familienorientiert	Erziehungsberatung § 28 SGB VIII	soziale Gruppenarbeit § 29 SGB VIII
Träger der öffentlichen Jugendhilfe	6 516	70	45	1 102	15
Träger der freien Jugendhilfe davon	20 939	729	385	8 355	80
Arbeiterwohlfahrt oder deren Mitgliedsorganisation	2 608	23	11	1 649	4
Deutscher paritätischer Wohlfahrtsverband oder deren Mitgliedsorganisation	4 229	103	58	2 401	30
Deutsches Rotes Kreuz oder deren Mitgliedsorganisation	347	14	13	93	1
Diakonisches Werk oder sonstiger der EKD angeschlossener Träger	3 853	81	54	2 509	6
Deutscher Caritasverband oder sonstiger katholischer Träger	881	31	17	548	1
Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland oder jüdische Kultusgemeinde	1	-	-	-	-
sonstige Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts	31	-	-	-	1
sonstiger anerkannter Träger der Jugendhilfe	7 706	423	195	1 152	30
sonstige juristische Person, andere Vereinigung	318	23	15	1	-
Wirtschaftsunternehmen (privat-gewerblich)	965	31	22	2	7
Insgesamt	27 455	799	430	9 457	95

nach Art der Hilfe						
Einzel- betreuung § 30 SGB VIII	sozialpäda- gogische Familienhilfe § 31 SGB VIII	Erziehung in einer Tagesgruppe § 32 SGB VIII	Vollzeit- pflege § 33 SGB VIII	Heimerziehung, sonstige be- treute Wohnform § 34 SGB VIII	intensive sozial- pädagogische Einzelbetreuung § 35 SGB VIII	Eingliederungs- hilfe für seelisch behinderte junge Menschen § 35a SGB VIII
235	664	68	3 345	720	8	289
1 121	3 253	502	307	3 802	40	2 750
80	396	65	-	294	-	97
210	601	117	3	569	5	190
10	23	15	-	134	-	57
96	340	62	17	478	12	252
28	63	33	8	116	-	53
-	-	-	-	1	-	-
3	4	1	1	15	-	6
591	1 537	206	131	2 025	19	1 592
18	34	3	140	33	4	62
85	255	-	7	137	-	441
1 356	3 917	570	3 652	4 522	48	3 039

[Inhalt](#)
17. Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen und Hilfen für junge Volljährige am 31. Dezember nach Lebenssituation der Hilfeempfängerin/des Hilfeempfängers bei Beginn der Hilfe und Art der Hilfe

2021

Situation in der Herkunftsfamilie ----- Migrationshintergrund ----- Wirtschaftliche Situation	Insgesamt	Davon			
		Hilfe zur Erziehung § 27 SGB VIII	darunter familienorientiert	Erziehungsberatung § 28 SGB VIII	soziale Gruppenarbeit § 29 SGB VIII
Eltern leben zusammen	7 079	246	131	2 849	27
Elternteil lebt allein ohne (Ehe)-Partner (mit/ohne weitere/n Kinder/n)	13 128	343	188	4 050	35
Elternteil lebt mit neuer Partnerin/neuem Partner (mit/ohne weitere/n Kinder/n)	6 085	194	109	2 430	28
Eltern sind verstorben	147	3	-	12	-
Unbekannt	1 016	13	2	116	5
Insgesamt	27 455	799	430	9 457	95
und zwar					
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils (nicht Staatsangehörigkeit)	3 363	99	53	882	11
In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	1 525	40	19	330	6
Die Herkunftsfamilie bzw. der/die junge Volljährige lebt teilweise oder ganz von Arbeitslosengeld II (SGB II), bedarfsorientierter Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Sozialhilfe (SGB XII) oder bezieht einen Kinderzuschlag	13 531	433	244	1 491	53

nach Art der Hilfe

Einzel- betreuung § 30 SGB VIII	sozialpäda- gogische Familienhilfe § 31 SGB VIII	Erziehung in einer Tagesgruppe § 32 SGB VIII	Vollzeit- pflege § 33 SGB VIII	Heimerziehung, sonstige be- treute Wohnform § 34 SGB VIII	intensive sozial- pädagogische Einzelbetreuung § 35 SGB VIII	Eingliederungs- hilfe für seelisch behinderte junge Menschen § 35a SGB VIII
240	1 089	112	559	675	5	1 277
672	2 268	304	2 054	2 280	22	1 100
327	546	140	663	1 219	20	518
13	5	1	55	42	-	16
104	9	13	321	306	1	128
1 356	3 917	570	3 652	4 522	48	3 039
220	632	67	416	777	3	256
120	353	33	119	452	-	72
730	2 947	371	3 072	3 370	23	1 041

[Inhalt](#)**18. Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen und Hilfen für junge Volljährige am 31. Dezember nach anregende(n) Institution(en) oder Person(en) und Art der Hilfe**

2021

Anregende Institution(en) oder Person(en)	Insgesamt	Davon			
		Hilfe zur Erziehung § 27 SGB VIII	darunter familien- orientiert	Erziehungs- beratung § 28 SGB VIII	soziale Gruppenarbeit § 29 SGB VIII
Junger Mensch selbst	1 074	17	7	216	-
Eltern bzw. Personensorge- berechtigte/r	13 224	392	203	5 920	51
Schule/Kindertageseinrichtung	965	32	11	349	2
Soziale/r Dienst/e und andere Institution/en (z. B. Jugendamt)	9 682	281	165	1 613	31
Gericht/Staatsanwaltschaft/ Polizei	726	22	13	500	4
Arzt/Klinik/Gesundheitsamt	826	37	30	346	4
Ehemalige Klienten/Bekannte	343	2	-	300	-
Sonstige	615	16	1	213	3
Insgesamt	27 455	799	430	9 457	95

nach Art der Hilfe						
Einzel- betreuung § 30 SGB VIII	sozialpäda- gogische Familienhilfe § 31 SGB VIII	Erziehung in einer Tagesgruppe § 32 SGB VIII	Vollzeit- pflege § 33 SGB VIII	Heimerziehung, sonstige be- treute Wohnform § 34 SGB VIII	intensive sozial- pädagogische Einzelbetreuung § 35 SGB VIII	Eingliederungs- hilfe für seelisch behinderte junge Menschen § 35a SGB VIII
293	8	1	51	328	5	155
561	1 940	286	974	1 170	14	1 916
28	109	49	15	30	1	350
351	1 627	208	2 322	2 782	21	446
36	49	3	48	60	1	3
66	110	16	47	80	6	114
1	15	-	21	4	-	-
20	59	7	174	68	-	55
1 356	3 917	570	3 652	4 522	48	3 039

[Inhalt](#)**19. Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen und Hilfen für junge Volljährige am 31. Dezember nach Gründen für die Hilfgewährung und Art der Hilfe**

2021

Gründe für die Hilfgewährung	Nennung als Hauptgrund	Nennungen insgesamt ¹⁾	Davon			
			Hilfe zur Erziehung § 27 SGB VIII	darunter familienorientiert ²⁾	Erziehungsberatung § 28 SGB VIII	soziale Gruppenarbeit § 29 SGB VIII
Unversorgtheit des jungen Menschen	1 507	2 194	35	12	62	1
Unzureichende Förderung/Betreuung/Versorgung des jungen Menschen in der Familie	2 870	5 572	194	104	95	17
Gefährdung des Kindeswohls	2 936	4 168	79	55	269	-
Eingeschränkte Erziehungskompetenz der Eltern/ Personensorgeberechtigten	4 328	9 256	391	224	1 692	22
Belastungen des jungen Menschen durch Problemlagen der Eltern	2 590	6 043	195	120	2 266	8
Belastungen des jungen Menschen durch familiäre Konflikte	5 387	7 959	177	108	5 881	7
Auffälligkeiten im sozialen Verhalten (dissoziales Verhalten) des jungen Menschen	2 146	5 478	209	110	1 386	59
Entwicklungsauffälligkeiten/ seelische Probleme des jungen Menschen	3 553	7 694	211	134	2 370	28
Schulische/berufliche Probleme des jungen Menschen	1 362	3 807	163	55	725	34
Übernahme von einem anderen Jugendamt wegen Zuständigkeitswechsel	776	776	9	5	5	-
Insgesamt	27 455	52 947	1 663	927	14 751	176

1) Hauptgrund, 2. und 3. Grund.

2) Angaben hilfebezogen.

nach Art der Hilfe						
Einzel- betreuung § 30 SGB VIII	sozialpädagogische Familienhilfe § 31 SGB VIII ²⁾	Erziehung in einer Tagesgruppe § 32 SGB VIII	Vollzeit- pflege § 33 SGB VIII	Heimerziehung, sonstige be- treute Wohnform § 34 SGB VIII	intensive sozial- pädagogische Einzelbetreuung § 35 SGB VIII	Eingliederungs- hilfe für seelisch behinderte junge Menschen § 35a SGB VIII
82	192	13	943	813	-	53
219	1 386	206	1 461	1 680	11	303
48	482	27	1 512	1 648	5	98
389	2 594	315	1 629	1 987	18	219
267	1 131	122	973	925	10	146
282	572	66	241	576	12	145
586	787	217	192	990	23	1 029
511	766	127	303	1 013	20	2 345
343	272	145	31	373	12	1 709
7	81	4	356	257	2	55
2 734	8 263	1 242	7 641	10 262	113	6 102

20. Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen und Hilfen für junge Volljährige am 31. Dezember nach Lebenssituation der Hilfeempfängerin/des Hilfeempfängers bei Beginn der Hilfe und Gründen der Hilfgewährung

2021

Situation in der Herkunftsfamilie ----- Migrationshintergrund ----- Wirtschaftliche Situation	Insgesamt	Gründe für			
		Unversorgtheit des jungen Menschen	unzureichende Förderung/ Betreuung/ Versorgung des jungen Menschen in der Familie	Gefährdung des Kindeswohls	eingeschränkte Erziehungskompetenz der Eltern/ Personensorgeberechtigten
Eltern leben zusammen	7 079	359	1 193	926	2 143
Elternteil lebt allein ohne (Ehe)-Partner (mit/ohne weitere/n Kinder/n)	13 128	1 127	3 034	2 202	4 993
Elternteil lebt mit neuer Partnerin/neuem Partner (mit/ohne weitere/n Kinder/n)	6 085	346	1 102	829	1 935
Eltern sind verstorben	147	71	29	21	16
Unbekannt	1 016	291	214	190	169
Insgesamt	27 455	2 194	5 572	4 168	9 256
und zwar					
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils (nicht Staatsangehörigkeit)	3 363	547	824	616	1 092
In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	1 525	374	426	261	472
Die Herkunftsfamilie bzw. der/die junge Volljährige lebt teilweise oder ganz von Arbeitslosengeld II (SGB II), bedarfsorientierter Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Sozialhilfe (SGB XII) oder bezieht einen Kinderzuschlag	13 531	1 573	4 454	3 424	6 390

1) Hauptgrund, 2. und 3. Grund.

die Hilfestellung ¹⁾					
Belastung des jungen Menschen durch Problemlagen der Eltern	Belastung des jungen Menschen durch familiäre Konflikte	Auffälligkeiten im sozialen Verhalten des jungen Menschen	Entwicklungsauffälligkeiten/ seelische Probleme des jungen Menschen	schulische/ berufliche Probleme des jungen Menschen	Übernahme von einem anderen Jugendamt wegen Zuständigkeitswechsel
1 315	1 590	1 533	2 539	1 440	93
3 352	3 908	2 348	3 156	1 475	429
1 232	2 355	1 411	1 722	766	193
15	13	28	36	17	8
129	93	158	241	109	53
6 043	7 959	5 478	7 694	3 807	776
735	881	571	769	394	88
295	316	249	334	183	26
3 453	2 131	2 525	2 946	1 255	621

[Inhalt](#)**21. Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen und Hilfen für junge Volljährige am 31. Dezember nach Kreisfreien Städten und Landkreisen sowie Art der Hilfe**

2021

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Familienorientierte Hilfen		Hilfen orientiert		
	Hilfe zur Erziehung § 27 SGB VIII	sozialpäda- gogische Familienhilfe § 31 SGB VIII	Hilfe zur Erziehung § 27 SGB VIII	Erziehungs- beratung § 28 SGB VIII	soziale Gruppenarbeit § 29 SGB VIII
Chemnitz, Stadt	114	149	159	484	1
Erzgebirgskreis	57	188	-	529	3
Mittelsachsen	25	151	1	669	1
Vogtlandkreis	46	96	32	495	16
Zwickau	21	208	46	549	23
Dresden, Stadt	14	726	8	1 981	1
Bautzen	20	337	-	607	5
Görlitz	39	370	4	699	26
Meißen	13	388	25	105	15
Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	-	249	4	342	3
Leipzig, Stadt	57	640	23	2 239	1
Leipzig	23	218	57	462	-
Nordsachsen	1	197	10	296	-
Sachsen	430	3 917	369	9 457	95

am jungen Menschen						Auf Grund einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung
Einzelbetreuung § 30 SGB VIII	Erziehung in einer Tagesgruppe § 32 SGB VIII	Vollzeitpflege § 33 SGB VIII	Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform § 34 SGB VIII	intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung § 35 SGB VIII	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen § 35a SGB VIII	
31	31	258	317	2	161	216
78	30	276	185	-	370	174
37	6	230	169	1	92	20
16	47	235	212	22	156	203
56	98	265	403	1	136	101
248	56	347	656	1	349	855
117	61	233	248	-	89	25
130	64	424	257	-	56	50
135	17	218	256	2	252	278
76	51	213	274	2	89	208
257	35	417	1 072	10	924	1 065
105	35	339	200	5	302	190
70	39	197	273	2	63	213
1 356	570	3 652	4 522	48	3 039	3 598

[Inhalt](#)**22. Junge Menschen mit beendeten erzieherischen Hilfen, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen und Hilfen für junge Volljährige nach persönlichen Merkmalen und Art der Hilfe**

2021

Alter von ... bis unter ... Jahren ----- Persönliche Merkmale	Insgesamt	Davon			
		Hilfe zur Erziehung § 27 SGB VIII	darunter familien- orientiert	Erziehungs- beratung § 28 SGB VIII	soziale Gruppenarbeit § 29 SGB VIII
		Insgesamt			
unter 3	2 185	102	74	1 261	-
3 - 6	4 200	111	89	3 124	-
6 - 9	4 607	146	122	3 446	3
9 - 12	4 920	181	133	3 399	9
12 - 15	4 303	204	135	2 545	30
15 - 18	3 476	144	83	1 643	32
18 und älter	2 420	60	45	562	22
Insgesamt	26 111	948	681	15 980	96
und zwar					
ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils	3 294	120	85	1 564	11
in der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	1 686	65	51	646	6
			männlich¹⁾		
unter 3	1 088	58	43	616	-
3 - 6	2 236	43	34	1 687	-
6 - 9	2 583	76	59	1 926	2
9 - 12	2 731	93	64	1 814	7
12 - 15	2 277	122	81	1 251	21
15 - 18	1 703	69	38	687	29
18 und älter	1 291	27	20	232	20
Zusammen	13 909	488	339	8 213	79
und zwar					
ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils	1 828	56	39	781	8
in der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	1 036	31	23	352	4
			weiblich¹⁾		
unter 3	1 097	44	31	645	-
3 - 6	1 964	68	55	1 437	-
6 - 9	2 024	70	63	1 520	1
9 - 12	2 189	88	69	1 585	2
12 - 15	2 026	82	54	1 294	9
15 - 18	1 773	75	45	956	3
18 und älter	1 129	33	25	330	2
Zusammen	12 202	460	342	7 767	17
und zwar					
ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils	1 466	64	46	783	3
in der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	650	34	28	294	2

1) Junge Menschen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

nach Art der Hilfe						
Einzel- betreuung § 30 SGB VIII	sozialpäda- gogische Familienhilfe § 31 SGB VIII	Erziehung in einer Tagesgruppe § 32 SGB VIII	Vollzeit- pflege § 33 SGB VIII	Heimerziehung, sonstige be- treute Wohnform § 34 SGB VIII	intensive sozial- pädagogische Einzelbetreuung § 35 SGB VIII	Eingliederungs- hilfe für seelisch behinderte junge Menschen § 35a SGB VIII
Insgesamt						
4	642	12	92	72	-	-
2	794	10	66	90	-	3
13	764	39	51	103	-	42
53	719	138	50	137	2	232
230	609	70	70	253	4	288
393	435	9	68	516	11	225
563	200	-	166	624	8	215
1 258	4 163	278	563	1 795	25	1 005
251	680	26	71	482	6	83
159	399	7	22	357	2	23
männlich¹⁾						
2	330	6	43	33	-	-
2	422	3	26	52	-	1
8	438	23	28	50	-	32
38	407	104	26	76	2	164
132	320	45	37	140	3	206
200	219	4	38	296	8	153
320	103	-	84	371	3	131
702	2 239	185	282	1 018	16	687
159	365	20	32	342	2	63
114	226	7	12	274	2	14
weiblich¹⁾						
2	312	6	49	39	-	-
-	372	7	40	38	-	2
5	326	16	23	53	-	10
15	312	34	24	61	-	68
98	289	25	33	113	1	82
193	216	5	30	220	3	72
243	97	-	82	253	5	84
556	1 924	93	281	777	9	318
92	315	6	39	140	4	20
45	173	-	10	83	-	9

23. Beendete erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen und Hilfen für junge Volljährige nach Art des durchführenden Trägers und Art der Hilfe

2021

Träger	Insgesamt	Davon			
		Hilfe zur Erziehung § 27 SGB VIII	darunter familienorientiert	Erziehungsberatung § 28 SGB VIII	soziale Gruppenarbeit § 29 SGB VIII
Träger der öffentlichen Jugendhilfe	3 505	87	62	1 818	40
Träger der freien Jugendhilfe davon	20 353	524	282	14 162	56
Arbeiterwohlfahrt oder deren Mitgliedsorganisation	2 646	14	10	2 134	4
Deutscher paritätischer Wohlfahrtsverband oder deren Mitgliedsorganisation	5 803	90	61	4 805	14
Deutsches Rotes Kreuz oder deren Mitgliedsorganisation	267	11	11	157	2
Diakonisches Werk oder sonstiger der EKD angeschlossener Träger	5 309	40	18	4 644	4
Deutscher Caritasverband oder sonstiger katholischer Träger	973	32	19	803	-
Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland oder jüdische Kultusgemeinde	-	-	-	-	-
sonstige Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts	9	1	1	-	-
sonstiger anerkannter Träger der Jugendhilfe	4 828	292	133	1 614	21
sonstige juristische Person, andere Vereinigung	98	21	14	2	1
Wirtschaftsunternehmen (privat-gewerblich)	420	23	15	3	10
Insgesamt	23 858	611	344	15 980	96

nach Art der Hilfe						
Einzel- betreuung § 30 SGB VIII	sozialpäda- gogische Familienhilfe § 31 SGB VIII	Erziehung in einer Tagesgruppe § 32 SGB VIII	Vollzeit- pflege § 33 SGB VIII	Heimerziehung, sonstige be- treute Wohnform § 34 SGB VIII	intensive sozial- pädagogische Einzelbetreuung § 35 SGB VIII	Eingliederungs- hilfe für seelisch behinderte junge Menschen § 35a SGB VIII
244	379	36	521	296	3	81
1 014	1 868	242	42	1 499	22	924
85	250	23	-	103	-	33
172	350	54	1	203	5	109
14	12	7	-	52	-	12
88	184	37	1	235	3	73
30	30	18	-	51	-	9
-	-	-	-	-	-	-
1	2	-	-	2	-	3
551	899	99	17	803	14	518
9	16	3	23	5	-	18
64	125	1	-	45	-	149
1 258	2 247	278	563	1 795	25	1 005

[Inhalt](#)**24. Beendete erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen und Hilfen für junge Volljährige nach Lebenssituation der Hilfeempfängerin/des Hilfeempfängers bei Beginn der Hilfe und Art der Hilfe**

2021

Situation in der Herkunftsfamilie ----- Migrationshintergrund ----- Wirtschaftliche Situation	Insgesamt	Davon			
		Hilfe zur Erziehung § 27 SGB VIII	darunter familien- orientiert	Erziehungs- beratung § 28 SGB VIII	soziale Gruppenarbeit § 29 SGB VIII
Eltern leben zusammen	6 634	184	109	4 911	34
Elternteil lebt allein ohne (Ehe)-Partner (mit/ohne weitere/n Kinder/n)	10 632	272	156	6 781	31
Elternteil lebt mit neuer Partnerin/neuem Partner (mit/ohne weitere/n Kin- der/n)	5 772	134	74	4 046	20
Eltern sind verstorben	82	3	-	16	-
Unbekannt	738	18	5	226	11
Insgesamt	23 858	611	344	15 980	96
und zwar					
Ausländische Herkunft min- destens eines Elternteils (nicht Staatsangehörigkeit)	2 883	71	36	1 564	11
In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	1 418	35	21	646	6
Die Herkunftsfamilie bzw. der/die junge Volljährige lebt teilweise oder ganz von Arbeitslosengeld II (SGB II), bedarfsorientierter Grundsicherung im Alter und bei Erwerbs- minderung oder Sozialhilfe (SGB XII) oder bezieht einen Kinderzuschlag	7 642	356	210	2 820	32

nach Art der Hilfe						
Einzel- betreuung § 30 SGB VIII	sozialpäda- gogische Familienhilfe § 31 SGB VIII	Erziehung in einer Tagesgruppe § 32 SGB VIII	Vollzeit- pflege § 33 SGB VIII	Heimerziehung, sonstige be- treute Wohnform § 34 SGB VIII	intensive sozial- pädagogische Einzelbetreuung § 35 SGB VIII	Eingliederungs- hilfe für seelisch behinderte junge Menschen § 35a SGB VIII
192	589	58	67	246	-	353
603	1 280	132	314	814	12	393
310	371	78	117	482	10	204
16	-	-	18	24	-	5
137	7	10	47	229	3	50
1 258	2 247	278	563	1 795	25	1 005
251	318	26	71	482	6	83
159	161	7	22	357	2	23
656	1 623	188	441	1 107	14	405

[Inhalt](#)**25. Beendete erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen und Hilfen für junge Volljährige nach anregende(n) Institution(en) oder Person(en) und Art der Hilfe**

2021

Anregende Institution(en) oder Person(en)	Insgesamt	Davon			
		Hilfe zur Erziehung § 27 SGB VIII	darunter familien- orientiert	Erziehungs- beratung § 28 SGB VIII	soziale Gruppenarbeit § 29 SGB VIII
Junger Mensch selbst	1 064	25	8	304	-
Eltern bzw. Personensorge- berechtigte/r	13 415	272	156	10 154	31
Schule/Kindertageseinrichtung	868	26	10	604	-
Soziale/r Dienst/e und andere Institution/en (z. B. Jugendamt)	5 693	242	148	2 643	22
Gericht/Staatsanwaltschaft/ Polizei	872	9	4	721	39
Arzt/Klinik/Gesundheitsamt	874	27	13	641	2
Ehemalige Klienten/Bekannte	606	-	-	589	-
Sonstige	466	10	5	324	2
Insgesamt	23 858	611	344	15 980	96

nach Art der Hilfe						
Einzel- betreuung § 30 SGB VIII	sozialpäda- gogische Familienhilfe § 31 SGB VIII	Erziehung in einer Tagesgruppe § 32 SGB VIII	Vollzeit- pflege § 33 SGB VIII	Heimerziehung, sonstige be- treute Wohnform § 34 SGB VIII	intensive sozial- pädagogische Einzelbetreuung § 35 SGB VIII	Eingliederungs- hilfe für seelisch behinderte junge Menschen § 35a SGB VIII
338	10	-	31	261	2	93
474	1 099	159	159	498	14	555
25	72	16	1	13	-	111
331	927	92	319	945	9	163
46	28	-	9	18	-	2
29	67	6	10	36	-	56
1	8	-	3	5	-	-
14	36	5	31	19	-	25
1 258	2 247	278	563	1 795	25	1 005

[Inhalt](#)**26. Beendete erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen und Hilfen für junge Volljährige nach Gründen für die Hilfestellung und Art der Hilfe**

2021

Gründe für die Hilfestellung	Nennung als Hauptgrund	Nennungen insgesamt ¹⁾	Davon			
			Hilfe zur Erziehung § 27 SGB VIII	darunter familienorientiert ²⁾	Erziehungsberatung § 28 SGB VIII	soziale Gruppenarbeit § 29 SGB VIII
Unversorgtheit des jungen Menschen	763	988	35	17	130	2
Unzureichende Förderung/Betreuung/Versorgung des jungen Menschen in der Familie	1 243	2 143	133	75	133	15
Gefährdung des Kindeswohls	1 124	1 590	82	58	417	1
Eingeschränkte Erziehungskompetenz der Eltern/ Personensorgeberechtigten	3 277	6 028	275	172	2 912	12
Belastungen des jungen Menschen durch Problemlagen der Eltern	2 718	5 334	156	88	3 770	7
Belastungen des jungen Menschen durch familiäre Konflikte	8 228	10 946	132	77	9 784	6
Auffälligkeiten im sozialen Verhalten (dissoziales Verhalten) des jungen Menschen	2 074	4 417	155	91	2 177	71
Entwicklungsauffälligkeiten/ seelische Probleme des jungen Menschen	3 036	6 462	147	92	4 184	12
Schulische/berufliche Probleme des jungen Menschen	1 163	2 842	115	42	1 363	24
Übernahme von einem anderen Jugendamt wegen Zuständigkeitswechsel	232	232	3	-	33	-
Insgesamt	23 858	40 982	1 233	712	24 903	150

1) Hauptgrund, 2. und 3. Grund.

2) Angaben hilfebezogen.

nach Art der Hilfe						
Einzel- betreuung § 30 SGB VIII	sozialpäda- gogische Familienhilfe § 31 SGB VIII ²⁾	Erziehung in einer Tagesgruppe § 32 SGB VIII	Vollzeit- pflege § 33 SGB VIII	Heimerziehung, sonstige be- treute Wohnform § 34 SGB VIII	intensive sozial- pädagogische Einzelbetreuung § 35 SGB VIII	Eingliederungs- hilfe für seelisch behinderte junge Menschen § 35a SGB VIII
106	103	12	164	417	2	17
223	733	109	187	528	3	79
52	352	14	187	446	4	35
311	1 434	152	200	648	10	74
201	621	60	154	311	6	48
261	375	23	56	259	2	48
540	473	101	43	487	16	354
460	378	56	59	393	9	764
330	163	66	7	222	7	545
9	30	2	58	78	-	19
2 493	4 662	595	1 115	3 789	59	1 983

[Inhalt](#)**27. Beendete erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen und Hilfen für junge Volljährige nach Betreuungsintensität der Hilfe/Beratung und Art der Hilfe**

2021

Betreuungsintensität der Hilfe/Beratung	Insgesamt	Davon			
		Hilfe zur Erziehung § 27 SGB VIII	darunter familienorientiert	Erziehungsberatung § 28 SGB VIII	soziale Gruppenarbeit § 29 SGB VIII
Gesamtzahl der Beratungskontakte von ... bis ...					
bis 5	6 697	-	-	6 697	-
6 - 10	3 468	-	-	3 468	-
11 - 20	2 889	-	-	2 889	-
21 und mehr	2 926	-	-	2 926	-
Vereinbarte Leistungsstunden pro Woche von ... bis unter ... Stunden					
unter 5	2 469	280	168	-	62
5 - 10	1 651	155	91	-	14
10 - 15	316	38	27	-	10
15 - 30	305	17	12	-	10
30 und mehr	106	4	3	-	-
Vereinbarte Leistungstage pro Woche					
bis zu 5 Tagen	486	81	32	-	-
6 bis 7 Tage	2 545	36	11	-	-
Insgesamt	23 858	611	344	15 980	96

nach Art der Hilfe						
Einzel- betreuung § 30 SGB VIII	sozialpäda- gogische Familienhilfe § 31 SGB VIII	Erziehung in einer Tagesgruppe § 32 SGB VIII	Vollzeit- pflege § 33 SGB VIII	Heimerziehung, sonstige be- treute Wohnform § 34 SGB VIII	intensive sozial- pädagogische Einzelbetreuung § 35 SGB VIII	Eingliederungs- hilfe für seelisch behinderte junge Menschen § 35a SGB VIII
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
743	1 041	3	-	10	6	324
413	982	8	-	22	1	56
54	159	3	-	5	4	43
33	52	3	-	2	-	188
15	13	-	-	4	-	70
-	-	240	-	37	2	126
-	-	21	563	1 715	12	198
1 258	2 247	278	563	1 795	25	1 005

[Inhalt](#)**28. Beendete erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen und Hilfen für junge Volljährige nach Dauer und Art der Hilfe**

2021

Dauer der Hilfe/Beratung von ... bis unter ... Monaten	Insgesamt	Davon			
		Hilfe zur Erziehung § 27 SGB VIII	darunter familien- orientiert	Erziehungs- beratung § 28 SGB VIII	soziale Gruppenarbeit § 29 SGB VIII
unter 1	-	-	-	-	-
1 - 3	6 239	113	73	5 202	38
3 - 6	5 198	102	72	4 184	11
6 - 9	3 659	73	43	2 863	4
9 - 12	2 240	71	35	1 385	9
12 - 18	2 424	95	59	1 273	17
18 - 24	1 338	55	28	548	6
24 - 36	1 340	76	20	368	9
36 - 60	873	24	13	129	1
60 - 120	421	2	1	26	1
120 und mehr	126	-	-	2	-
Insgesamt	23 858	611	344	15 980	96
Durchschnittliche Dauer in Monaten	11	12	11	6	10

nach Art der Hilfe

Einzel- betreuung § 30 SGB VIII	sozialpäda- gogische Familienhilfe § 31 SGB VIII	Erziehung in einer Tagesgruppe § 32 SGB VIII	Vollzeit- pflege § 33 SGB VIII	Heimerziehung, sonstige be- treute Wohnform § 34 SGB VIII	intensive sozial- pädagogische Einzelbetreuung § 35 SGB VIII	Eingliederungs- hilfe für seelisch behinderte junge Menschen § 35a SGB VIII
-	-	-	-	-	-	-
214	213	26	73	270	8	82
242	262	40	53	195	1	108
188	230	19	48	159	1	74
157	277	26	26	160	1	128
216	425	41	29	223	8	97
97	278	41	32	145	3	133
95	307	51	48	225	1	160
37	191	27	77	239	2	146
10	59	7	100	145	-	71
2	5	-	77	34	-	6
1 258	2 247	278	563	1 795	25	1 005
11	18	18	50	25	14	24

29. Beendete erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen und Hilfen für junge Volljährige nach dem Grund für die Beendigung der Hilfe/Beratung und Art der Hilfe

2021

Grund für die Beendigung der Hilfe/Beratung	Insgesamt	Davon			
		Hilfe zur Erziehung § 27 SGB VIII	darunter familienorientiert	Erziehungsberatung § 28 SGB VIII	soziale Gruppenarbeit § 29 SGB VIII
Beendigung gemäß Hilfeplan/Beratungszielen	16 551	391	217	11 866	75
Beendigung abweichend von Hilfeplan/Beratungszielen durch den Sorgeberechtigten/den jungen Volljährigen	3 637	87	50	2 495	8
Beendigung abweichend von Hilfeplan/Beratungszielen durch die bisher betreuende Einrichtung, die Pflegefamilie, den Dienst	886	35	17	285	2
Beendigung abweichend von Hilfeplan/Beratungszielen durch den Minderjährigen	337	9	3	75	3
Adoptionspflege/Adoption	12	-	-	-	-
Abgabe an ein anderes Jugendamt wegen Zuständigkeitswechsel	309	7	4	16	-
Sonstige Gründe	2 126	82	53	1 243	8
Insgesamt	23 858	611	344	15 980	96

nach Art der Hilfe						
Einzel- betreuung § 30 SGB VIII	sozialpäda- gogische Familienhilfe § 31 SGB VIII	Erziehung in einer Tagesgruppe § 32 SGB VIII	Vollzeit- pflege § 33 SGB VIII	Heimerziehung, sonstige be- treute Wohnform § 34 SGB VIII	intensive sozial- pädagogische Einzelbetreuung § 35 SGB VIII	Eingliederungs- hilfe für seelisch behinderte junge Menschen § 35a SGB VIII
814	1 417	154	281	970	10	573
204	396	45	35	237	4	126
61	131	26	71	199	2	74
52	21	14	16	114	4	29
-	1	-	6	5	-	-
15	51	4	70	99	-	47
112	230	35	84	171	5	156
1 258	2 247	278	563	1 795	25	1 005

[Inhalt](#)**30. Beendete erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen und Hilfen für junge Volljährige nach anschließendem Aufenthalt und Art der Hilfe**

2021

Anschließendender Aufenthalt	Insgesamt	Davon			
		Hilfe zur Erziehung § 27 SGB VIII	darunter familienorientiert	Erziehungsberatung § 28 SGB VIII	soziale Gruppenarbeit § 29 SGB VIII
Im Haushalt der Eltern/ eines Elternteils/ des Sorgeberechtigten	19 609	439	256	15 100	77
In einer Verwandtenfamilie	457	22	13	175	1
In einer nichtverwandten Familie	190	9	6	43	-
In der eigenen Wohnung	1 073	15	9	145	6
In einer Pflegefamilie gemäß §§ 33, 35a, 41 SGB VIII	453	24	12	130	1
In einem Heim oder einer betreuten Wohnform gemäß §§ 34, 35a, 41 SGB VIII	1 276	59	28	275	9
In der Psychiatrie	64	7	5	7	1
In einer sozialpädagogischen betreuten Einrichtung	359	26	11	59	1
Sonstiger Aufenthaltsort	147	6	2	5	-
Ohne festen Aufenthalt	62	2	1	5	-
An unbekanntem Ort	168	2	1	36	-
Insgesamt	23 858	611	344	15 980	96

nach Art der Hilfe						
Einzel- betreuung § 30 SGB VIII	sozialpäda- gogische Familienhilfe § 31 SGB VIII	Erziehung in einer Tagesgruppe § 32 SGB VIII	Vollzeit- pflege § 33 SGB VIII	Heimerziehung, sonstige be- treute Wohnform § 34 SGB VIII	intensive sozial- pädagogische Einzelbetreuung § 35 SGB VIII	Eingliederungs- hilfe für seelisch behinderte junge Menschen § 35a SGB VIII
585	1 793	208	103	619	12	673
44	52	4	85	62	-	12
21	18	3	49	37	-	10
393	25	-	59	346	3	81
25	44	5	128	56	-	40
120	198	43	93	353	4	122
11	7	4	1	18	-	8
24	75	6	26	105	2	35
17	22	3	13	72	1	8
7	2	-	2	35	3	6
11	11	2	4	92	-	10
1 258	2 247	278	563	1 795	25	1 005

[Inhalt](#)

31. Beendete erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen und Hilfen für junge Volljährige nach unmittelbar nachfolgender Hilfe¹⁾ und Art der Hilfe
2021

Unmittelbar nachfolgende Hilfen	Insgesamt	Davon			
		Hilfe zur Erziehung § 27 SGB VIII	darunter familienorientiert	Erziehungsberatung § 28 SGB VIII	soziale Gruppenarbeit § 29 SGB VIII
Zuständigkeitswechsel: Hilfe nach Zuständigkeitswechsel fortgeführt	309	7	4	16	-
Weiterverweisung an Eheberatung, Schuldnerberatung, Kinder und Jugendlichenpsychotherapeuten, andere Einrichtungen	1 815	10	3	1 670	1
Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung durch den Allgemeinen Sozialdienst § 16 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII	1 303	63	50	735	6
Hilfe zur Erziehung gemäß §§ 27 - 35, 41 SGB VIII	2 962	218	123	536	25
Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII	386	31	19	38	1
Keine nachfolgende Hilfe gemäß §§ 27 - 35, 41 SGB VIII bekannt	17 083	282	145	12 985	63
Insgesamt	23 858	611	344	15 980	96

1) Ist der junge Mensch während der Hilfestellung verstorben, entfällt die Angabe zur nachfolgenden Hilfe.

nach Art der Hilfe						
Einzel- betreuung § 30 SGB VIII	sozialpäda- gogische Familienhilfe § 31 SGB VIII	Erziehung in einer Tagesgruppe § 32 SGB VIII	Vollzeit- pflege § 33 SGB VIII	Heimerziehung, sonstige be- treute Wohnform § 34 SGB VIII	intensive sozial- pädagogische Einzelbetreuung § 35 SGB VIII	Eingliederungs- hilfe für seelisch behinderte junge Menschen § 35a SGB VIII
15	51	4	70	99	-	47
16	62	6	6	34	-	10
93	259	27	28	63	1	28
293	517	116	244	847	5	161
23	24	10	7	60	2	190
818	1 334	115	208	692	17	569
1 258	2 247	278	563	1 795	25	1 005

[Inhalt](#)**32. Beendete erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen und Hilfen für junge Vo Intensität und Dauer sowie Art der Hilfe**

2021

Betreuungsintensität der Hilfe/Beratung	Insgesamt	Dauer der Hilfe/Beratung			
		unter 1	1 - 3	3 - 6	6 - 9

Hilfe zur Erziehung § 27 SGB VIII

Vereinbarte Leistungs- stunden pro Woche von ... bis unter ... Stunden					
unter 5	280	-	50	38	35
5 - 10	155	-	18	29	15
10 - 15	38	-	12	5	3
15 - 30	17	-	5	5	3
30 und mehr	4	-	-	1	1
Vereinbarte Leistungstage pro Woche					
bis zu 5 Tagen	81	-	15	17	10
6 bis 7 Tage	36	-	13	7	6
Insgesamt	611	-	113	102	73

Erziehungsberatung § 28 SGB VIII

Gesamtzahl der Beratungskontakte von ... bis ...					
bis 5	6 697	-	3 636	1 971	913
6 - 10	3 468	-	1 122	1 213	726
11 - 20	2 889	-	342	742	802
21 und mehr	2 926	-	102	258	422
Insgesamt	15 980	-	5 202	4 184	2 863

Soziale Gruppenarbeit § 29 SGB VIII

Vereinbarte Leistungs- stunden pro Woche von ... bis unter ... Stunden					
unter 5	62	-	33	5	2
5 - 10	14	-	3	3	-
10 - 15	10	-	-	-	1
15 - 30	10	-	2	3	1
30 und mehr	-	-	-	-	-
Vereinbarte Leistungstage pro Woche					
bis zu 5 Tagen	-	-	-	-	-
6 bis 7 Tage	-	-	-	-	-
Insgesamt	96	0	38	11	4

Illjährige nach

von ... bis unter ... Monaten

9 - 12	12 - 18	18 - 24	24 - 36	36 - 60	60 - 120	120 und mehr
--------	---------	---------	---------	---------	----------	--------------

Hilfe zur Erziehung § 27 SGB VIII

28	45	29	41	13	1	-
23	31	11	23	5	-	-
3	6	3	5	1	-	-
1	1	1	-	1	-	-
-	1	-	1	-	-	-
13	10	10	4	1	1	-
3	1	1	2	3	-	-
71	95	55	76	24	2	-

Erziehungsberatung § 28 SGB VIII

117	46	7	3	3	-	1
251	122	28	4	-	1	1
505	373	95	28	2	-	-
512	732	418	333	124	25	-
1 385	1 273	548	368	129	26	2

Soziale Gruppenarbeit § 29 SGB VIII

5	9	4	3	-	1	-
1	5	-	2	-	-	-
2	2	1	3	1	-	-
1	1	1	1	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
9	17	6	9	1	1	-

Betreuungsintensität der Hilfe/Beratung	Insgesamt	Dauer der Hilfe/Beratung			
		unter 1	1 - 3	3 - 6	6 - 9

Einzelbetreuung § 30 SGB VIII

Vereinbarte Leistungs- stunden pro Woche von ... bis unter ... Stunden					
unter 5	743	-	127	148	102
5 - 10	413	-	68	78	67
10 - 15	54	-	8	11	10
15 - 30	33	-	6	3	6
30 und mehr	15	-	5	2	3
Vereinbarte Leistungstage pro Woche					
bis zu 5 Tagen	-	-	-	-	-
6 bis 7 Tage	-	-	-	-	-
Insgesamt	1 258	0	214	242	188

Sozialpädagogische Familienhilfe § 31 SGB VIII

Vereinbarte Leistungs- stunden pro Woche von ... bis unter ... Stunden					
unter 5	1 041	-	90	101	91
5 - 10	982	-	99	134	110
10 - 15	159	-	15	23	23
15 - 30	52	-	7	4	4
30 und mehr	13	-	2	-	2
Vereinbarte Leistungstage pro Woche					
bis zu 5 Tagen	-	-	-	-	-
6 bis 7 Tage	-	-	-	-	-
Insgesamt	2 247	-	213	262	230

Erziehung in einer Tagesgruppe § 32 SGB VIII

Vereinbarte Leistungs- stunden pro Woche von ... bis unter ... Stunden					
unter 5	3	-	-	1	-
5 - 10	8	-	2	-	-
10 - 15	3	-	-	1	-
15 - 30	3	-	1	1	-
30 und mehr	-	-	-	-	-
Vereinbarte Leistungstage pro Woche					
bis zu 5 Tagen	240	-	22	30	17
6 bis 7 Tage	21	-	1	7	2
Insgesamt	278	-	26	40	19

von ... bis unter ... Monaten

9 - 12	12 - 18	18 - 24	24 - 36	36 - 60	60 - 120	120 und mehr
--------	---------	---------	---------	---------	----------	--------------

Einzelbetreuung § 30 SGB VIII

95	124	51	62	28	4	2
52	71	34	28	9	6	-
6	12	6	1	-	-	-
3	7	4	4	-	-	-
1	2	2	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
157	216	97	95	37	10	2

Sozialpädagogische Familienhilfe § 31 SGB VIII

120	210	134	171	94	30	-
135	166	125	109	78	23	3
12	28	15	23	13	5	2
10	18	1	3	5	-	-
-	3	3	1	1	1	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
277	425	278	307	191	59	5

Erziehung in einer Tagesgruppe § 32 SGB VIII

-	-	-	2	-	-	-
-	1	2	2	1	-	-
-	-	1	-	-	1	-
1	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
20	37	37	46	25	6	-
5	3	1	1	1	-	-
26	41	41	51	27	7	-

Betreuungsintensität der Hilfe/Beratung	Insgesamt	Dauer der Hilfe/Beratung			
		unter 1	1 - 3	3 - 6	6 - 9

Vollzeitpflege § 33 SGB VIII

Vereinbarte Leistungs- stunden pro Woche von ... bis unter ... Stunden					
unter 5	-	-	-	-	-
5 - 10	-	-	-	-	-
10 - 15	-	-	-	-	-
15 - 30	-	-	-	-	-
30 und mehr	-	-	-	-	-
Vereinbarte Leistungstage pro Woche					
bis zu 5 Tagen	-	-	-	-	-
6 bis 7 Tage	563	-	73	53	48
Insgesamt	563	-	73	53	48

Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform § 34 SGB VIII

Vereinbarte Leistungs- stunden pro Woche von ... bis unter ... Stunden					
unter 5	10	-	5	-	-
5 - 10	22	-	2	-	4
10 - 15	5	-	2	1	-
15 - 30	2	-	1	-	-
30 und mehr	4	-	2	1	-
Vereinbarte Leistungstage pro Woche					
bis zu 5 Tagen	37	-	4	7	3
6 bis 7 Tage	1 715	-	254	186	152
Insgesamt	1 795	-	270	195	159

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung § 35 SGB VIII

Vereinbarte Leistungs- stunden pro Woche von ... bis unter ... Stunden					
unter 5	6	-	3	-	-
5 - 10	1	-	-	-	-
10 - 15	4	-	-	-	1
15 - 30	-	-	-	-	-
30 und mehr	-	-	-	-	-
Vereinbarte Leistungstage pro Woche					
bis zu 5 Tagen	2	-	1	-	-
6 bis 7 Tage	12	-	4	1	-
Insgesamt	25	-	8	1	1

von ... bis unter ... Monaten

9 - 12	12 - 18	18 - 24	24 - 36	36 - 60	60 - 120	120 und mehr
--------	---------	---------	---------	---------	----------	--------------

Vollzeitpflege § 33 SGB VIII

-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
26	29	32	48	77	100	77
26	29	32	48	77	100	77

Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform § 34 SGB VIII

1	1	-	2	1	-	-
3	2	1	3	5	2	-
-	-	-	1	1	-	-
-	-	-	-	-	1	-
-	1	-	-	-	-	-
1	6	3	6	3	3	1
155	213	141	213	229	139	33
160	223	145	225	239	145	34

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung § 35 SGB VIII

-	1	1	-	1	-	-
-	1	-	-	-	-	-
-	3	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	1	-	-	-	-
1	3	1	1	1	-	-
1	8	3	1	2	-	-

Betreuungsintensität der Hilfe/Beratung	Insgesamt	Dauer der Hilfe/Beratung			
		unter 1	1 - 3	3 - 6	6 - 9

**Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen
§ 35a SGB VIII**

Vereinbarte Leistungs- stunden pro Woche von ... bis unter ... Stunden					
unter 5	324	-	17	23	16
5 - 10	56	-	2	9	6
10 - 15	43	-	1	8	3
15 - 30	188	-	16	30	15
30 und mehr	70	-	6	14	4
Vereinbarte Leistungstage pro Woche					
bis zu 5 Tagen	126	-	16	12	9
6 bis 7 Tage	198	-	24	12	21
Insgesamt	1 005	-	82	108	74

von ... bis unter ... Monaten

9 - 12	12 - 18	18 - 24	24 - 36	36 - 60	60 - 120	120 und mehr
--------	---------	---------	---------	---------	----------	--------------

Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen § 35a SGB VIII

37	28	67	68	50	16	2
6	6	3	10	9	3	2
3	6	3	7	6	6	-
44	13	14	22	23	11	-
9	7	7	6	11	6	-
14	11	16	16	23	7	2
15	26	23	31	24	22	-
128	97	133	160	146	71	6

[Inhalt](#)**33. Beendete erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen und Hilfen für junge Volljährige nach Kreisfreien Städten und Landkreisen sowie Art der Hilfe**

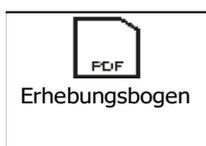
2021

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Familienorientierte Hilfen		Hilfen orientiert		
	Hilfe zur Erziehung § 27 SGB VIII	sozialpäda- gogische Familienhilfe § 31 SGB VIII	Hilfe zur Erziehung § 27 SGB VIII	Erziehungs- beratung § 28 SGB VIII	soziale Gruppenarbeit § 29 SGB VIII
Chemnitz, Stadt	51	81	102	1 170	-
Erzgebirgskreis	45	80	-	778	-
Mittelsachsen	19	66	-	927	-
Vogtlandkreis	31	61	20	696	10
Zwickau	17	160	40	906	14
Dresden, Stadt	3	416	9	2 698	4
Bautzen	58	193	8	1 337	1
Görlitz	42	225	8	872	21
Meißen	12	166	8	613	4
Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	-	228	1	845	-
Leipzig, Stadt	49	305	24	3 825	3
Leipzig	13	124	35	870	39
Nordsachsen	4	142	12	443	-
Sachsen	344	2 247	267	15 980	96

am jungen Menschen						Auf Grund einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung
Einzelbetreuung § 30 SGB VIII	Erziehung in einer Tagesgruppe § 32 SGB VIII	Vollzeitpflege § 33 SGB VIII	Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform § 34 SGB VIII	intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung § 35 SGB VIII	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen § 35a SGB VIII	
27	13	42	100	2	53	65
65	24	61	125	1	107	76
26	4	45	47	-	36	15
24	17	30	85	6	63	62
54	47	44	140	1	63	41
256	25	36	264	4	114	398
112	27	47	149	-	43	14
143	26	60	125	2	34	17
102	13	50	127	1	118	131
80	23	33	105	-	32	151
203	16	53	355	7	221	344
106	21	42	79	1	88	78
60	22	20	94	-	33	104
1 258	278	563	1 795	25	1 005	1 496

[Inhalt](#)**Anhang****Erhebungsbogen zur Statistik der Kinder- und Jugendhilfe Teil I : Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige 2021**

Hinweis: Öffnen der Datei durch Doppelklick auf das Symbol. Falls Ihr Betriebssystem das Öffnen der nachfolgend eingebetteten PDF-Datei nicht unterstützt, ist dieser Inhalt in der zur Langzeitarchivierung erstellten PDF-Datei des gesamten Statistischen Berichts enthalten. Diese ist in der gemeinsamen Publikationsdatenbank (Statistische Bibliothek) des Bundes und der Länder abgelegt.



Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I: Erzieherische Hilfe
Eingliederungshilfe für seelisch behinderte
junge Menschen
Hilfe für junge Volljährige 2021

HZE

Ansprechperson für Rückfragen (freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Schlüsselnummern sowie die Erläuterungen.
Alle Angaben außer „F 1–4“ und „H“ beziehen sich auf den **Zeitpunkt der Meldung**.

21–40 _____
Kennnummer Minderjährige/-r bzw. junge/-r Volljährige/-r

1–20 ^A _____
BA Land Kreis Gemeinde Einrichtungsnummer Laufende Nummer

Liegt bei Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII) der Wohnort der/des Beratenen nicht im selben Kreis wie die Beratungsstelle, geben Sie bitte den amtlichen Gemeindeschlüssel (AGS) für den Wohnort des/der Beratenen an.

AGS 176–183 _____

Falls Ihnen dieser nicht bekannt ist, geben Sie bitte ersatzweise die Postleitzahl und den Wohnort des/der Beratenen an.

PLZ 184–188 _____ Wohnort 189–228 _____

(Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen.)

A Beginn der Hilfgewährung

Monat (der Einleitung der Hilfe) 41–42 _____

Jahr 43–46 _____

Übernahme von einem anderen Jugendamt wegen Zuständigkeitswechsel 47

Einleitung der Hilfe auf Grund einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung nach § 8a Absatz 1 SGB VIII.
Ja 1
229

Nein 2

Nur unmittelbar nach unbegleiteter Einreise aus dem Ausland ¹

Einleitung der Hilfe im Anschluss an eine Inobhutnahme nach unbegleiteter Einreise aus dem Ausland (§ 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VIII)

Ja 1
230

Nein 2

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

B Art der Hilfe

nach Schlüssel 1 48–49

*Bei Hilfen nach §41 SGB VIII
bitte die entsprechende Hilfeart nach
§§27–30, 33–35a SGB VIII angeben.*

C (Hauptsächlicher) Ort der Durchführung der Hilfgewährung

Es ist nur eine Angabe möglich.

In der Wohnung der Herkunftsfamilie/Adoptivfamilie (der Hilfeempfängerin/des Hilfeempfängers) 01

In (der Wohnung) einer Verwandtenfamilie 02

In einer nicht-verwandten Familie (privater Haushalt) 03

In einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung 04

In der Schule 05

In den Räumen eines ambulanten Dienstes/einer Beratungsstelle 06

In einer Einrichtung über Tag 07

In einer Mehrgruppen-Einrichtung über Tag und Nacht 08

In einer Ein-Gruppen-Einrichtung (auch Außenwohngruppe) über Tag und Nacht 09

In der Wohnung des Jugendlichen/jungen Volljährigen 10

Außerhalb von Deutschland 11

Sonstiger Ort (z. B. JVA, Klinik, Frauenhaus) 12

1–20 **A**
BA Land Kreis Gemeinde Einrichtungsnummer Laufende Nummer

D Träger der Einrichtung oder des Dienstes, die/der die Hilfe/Beratung durchführt

nach Schlüssel 2 52–53

E Geschlecht (nach Geburtenregister) und Alter

1 Geschlecht, Geburtsmonat und -jahr des jungen Menschen
Bei Sozialpädagogischer Familienhilfe oder familienorientierter Hilfe nach § 27 Absatz 2 SGB VIII, bitte nur E 2 und E 3 ausfüllen.

Männlich 1

Weiblich 2

Divers 3

Ohne Angabe (nach Geburtenregister) 7

Geburtsmonat 55–56

Geburtsjahr 57–60

noch: E Geschlecht
(nach Geburtenregister) und Alter

2 Nur bei Sozialpädagogischer Familienhilfe (§ 31 SGB VIII) und bei familienorientierter Hilfe nach § 27 Absatz 2 SGB VIII Angabe für leibliche und nicht leibliche Kinder bis 26 Jahre, die ständig in der Familie leben

	Geschlecht				Geburts- monat	Geburtsjahr
	männlich	weiblich	divers	ohne Angabe (nach Geburten- register)		
1. Kind 61	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	62-63 <input type="text"/>	64-67 <input type="text"/>
2. Kind 68	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	69-70 <input type="text"/>	71-74 <input type="text"/>
3. Kind 75	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	76-77 <input type="text"/>	78-81 <input type="text"/>
4. Kind 82	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	83-84 <input type="text"/>	85-88 <input type="text"/>
5. Kind 89	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	90-91 <input type="text"/>	92-95 <input type="text"/>
6. Kind 96	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	97-98 <input type="text"/>	99-102 <input type="text"/>
7. Kind 103	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	104-105 <input type="text"/>	106-109 <input type="text"/>
8. Kind 110	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	111-112 <input type="text"/>	113-116 <input type="text"/>
9. Kind 117	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	118-119 <input type="text"/>	120-123 <input type="text"/>
10. Kind 124	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	125-126 <input type="text"/>	127-130 <input type="text"/>

3 Zahl der minderjährigen Kinder, die außerhalb der Familie untergebracht sind 131-132

F Lebenssituation der Hilfeempfängerin/des Hilfeempfängers bei Beginn der Hilfe

1 Gewöhnlicher Aufenthaltsort vor der Hilfe nach Schlüssel 3 133-134

2 Situation in der Herkunftsfamilie
Es ist nur eine Angabe möglich. 135

Eltern leben zusammen 1

Elternteil lebt alleine ohne (Ehe-)Partner (mit/ohne weitere/-n Kinder/-n) 2

Elternteil lebt mit neuer Partnerin / neuem Partner (mit/ohne weitere/-n Kinder/-n) (z. B. Stiefelternkonstellation) 3

Eltern sind verstorben 4

Unbekannt 5

3 Migrationshintergrund

3.1 Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils (nicht: Staatsangehörigkeit)

Ja 1

Nein 2

3.2 In der Familie vorrangig gesprochene Sprache

Deutsch 1

Nicht deutsch 2

4 Wirtschaftliche Situation

Die Herkunftsfamilie bzw. die/der junge Volljährige lebt teilweise oder ganz von Arbeitslosengeld II (SGB II), bedarfsorientierter Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Sozialhilfe (SGB XII) oder bezieht einen Kinderzuschlag.

Ja 1

Nein 2

- G** Diese aktuelle Hilfe/Beratung anregende/-n Institution/-en oder Person/-en
Es ist nur eine Angabe möglich.
- 139
- Junger Mensch selbst 1
- Eltern bzw. Personensorgeberechtigte/-r 2
- Schule/Kindertageseinrichtung 3
- Sozialer Dienst/ Soziale Dienste und andere Institution/-en (z. B. Jugendamt) 4
- Gericht/Staatsanwaltschaft/Polizei .. 5
- Arzt/Klinik/Gesundheitsamt 6
- Ehemalige Klienten/Bekannte/ Verwandte 7
- Sonstige 8

- H** Familienrichterliche Entscheidungen im Zusammenhang mit der **aktuellen Hilfe**
- 1** Teilweiser oder vollständiger Entzug der elterlichen Sorge (nach § 1666 BGB)
- Ja 1
- Nein 2
- 140
- 2** Gerichtliche Anordnung der Beratung (nach § 156 Absatz 1 Satz 4 FamFG)
- Ja 1
- Nein 2
- 141
- 3** Richterliche Genehmigung für eine Unterbringung, die mit einem Freiheitsentzug verbunden ist (nach § 1631b BGB)
- Ja 1
- Nein 2
- 142

- I** Hilfe/Beratung dauert am Jahresende an
- Ja 143 1
- ▶ Wenn ja, bitte weiter mit J und K.
- Nein 143 2
- ▶ Wenn nein, bitte weiter mit K.

- J** Intensität der am Jahresende andauernden Hilfe/Beratung
- 1** Bei **Erziehungsberatung** (§28 SGB VIII) bitte nur hier ausfüllen
- Zahl der Beratungskontakte im abgelaufenen Kalenderjahr 144-146
- 2** Bei allen **anderen Hilfearten** bitte hier Zutreffendes ausfüllen
- 2.1** Vereinbarte Leistungsstunden pro Woche bei Hilfen nach §§ 27, 29-31, 41 SGB VIII (auch bei Hilfen nach §§ 32, 34, 35, 35a, 41 SGB VIII, wenn diese stundenweise (nicht über einen Pflegesatz) abgerechnet werden) 147-149
- 2.2** Vereinbarte Leistungstage pro Woche bei Hilfen nach §§ 27, 32-34, 35a, 41 SGB VIII; ggf. § 35 SGB VIII:
- bis zu 5 Tage pro Woche 1
- 6 bis 7 Tage pro Woche 2
- 150
- ▶ Bitte weiter mit K.

K Gründe für die Hilfgewährung

Es können **bis zu 3 Gründe** angekreuzt werden. Bitte mindestens den Hauptgrund angeben.
Neben dem Hauptgrund können noch zwei weitere Gründe angegeben werden.

Gründe	Hauptgrund	2. Grund	3. Grund
10 Unversorgtheit des jungen Menschen (z. B. Ausfall der Bezugspersonen wegen Krankheit, stationärer Unterbringung, Inhaftierung, Tod; unbegleitet eingereiste Minderjährige)	151–152 <input type="checkbox"/>	153–154 <input type="checkbox"/>	155–156 <input type="checkbox"/>
11 Unzureichende Förderung/Betreuung/Versorgung des jungen Menschen in der Familie (z. B. soziale, gesundheitliche, wirtschaftliche Probleme)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
12 Gefährdung des Kindeswohls (z. B. Vernachlässigung, körperliche, psychische, sexuelle Gewalt)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
13 Eingeschränkte Erziehungskompetenz der Eltern/Personensorgeberechtigten (z. B. Erziehungsunsicherheit, pädagogische Überforderung, unangemessene Verwöhnung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
14 Belastungen des jungen Menschen durch Problemlagen der Eltern (z. B. psychische Erkrankung, Suchtverhalten, geistige oder seelische Behinderung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
15 Belastungen des jungen Menschen durch familiäre Konflikte (z. B. Partnerkonflikte, Trennung und Scheidung, Umgangs-/Sorgerechtsstreitigkeiten, Eltern-/Stiefeltern-Kind-Konflikte, kulturell bedingte Konfliktlagen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
16 Auffälligkeiten im sozialen Verhalten (dissoziales Verhalten) des jungen Menschen (z. B. Gehemmtheit, Isolation, Geschwisterrivalität, Weglaufen, Aggressivität, Drogen-/Alkoholkonsum, Delinquenz/Straftat)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
17 Entwicklungsauffälligkeiten/seelische Probleme des jungen Menschen (z. B. Entwicklungsrückstand, Ängste, Zwänge, selbst verletzendes Verhalten, suizidale Tendenzen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
18 Schulische/berufliche Probleme des jungen Menschen (z. B. Schwierigkeiten mit Leistungsanforderungen, Konzentrationsprobleme (ADS, Hyperaktivität), schulvermeidendes Verhalten (Schwänzen), Hochbegabung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
19 Übernahme von einem anderen Jugendamt wegen Zuständigkeitswechsels	<input type="checkbox"/>		

Nachfolgende Angaben bitte zusätzlich beim Ende der Hilfe/Beratung ausfüllen

L Ende der Hilfe/Beratung

Monat 157-158
 Jahr 159-162

M Betreuungsintensität der beendeten Hilfe/Beratung

1 Bei Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII) bitte nur hier ausfüllen

1.1 Zahl der Beratungskontakte während der gesamten Beratungsdauer 163-165

1.2 Letzter Beratungskontakt liegt mehr als sechs Monate zurück
 Ja 1
 Nein 2

2 Bei allen anderen Hilfearten bitte hier Zutreffendes ausfüllen

2.1 Vereinbarte Leistungsstunden pro Woche bei Hilfen nach §§ 27, 29-31, 41 SGB VIII (auch bei Hilfen nach §§ 32, 34, 35, 35a, 41 SGB VIII, wenn diese stundenweise (nicht über einen Pflegesatz) abgerechnet werden) 167-169

2.2 Vereinbarte Leistungstage pro Woche bei Hilfen nach §§ 27, 32-34, 35a, 41; ggf. § 35 SGB VIII:
 bis zu 5 Tage pro Woche 1
 6 bis 7 Tage pro Woche 2

N Grund für die Beendigung der Hilfe/Beratung

Es ist nur eine Angabe möglich.

Beendigung gemäß Hilfeplan/Beratungszielen 10

Beendigung abweichend von Hilfeplan/Beratungszielen durch den Sorgeberechtigten/den jungen Volljährigen (auch bei unzureichender Mitwirkung) 20

die bisher betreuende Einrichtung, die Pflegefamilie, den Dienst 21

den Minderjährigen 22

Adoptionspflege/Adoption 30

Abgabe an ein anderes Jugendamt wegen Zuständigkeitswechsels 40

Sonstige Gründe 50

O Anschließender Aufenthalt

nach Schlüssel 3 173-174

P Unmittelbar nachfolgende Hilfe

Es ist nur eine Angabe möglich.

Zuständigkeitswechsel: Hilfe wird nach Zuständigkeitswechsel fortgeführt 1

Weiterverweisung an Eheberatung, Schuldnerberatung, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, andere Einrichtungen (§§ 17-21 SGB VIII) 2

Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung durch den Allgemeinen Sozialdienst (ASD) (§ 16 Absatz 2 Nummer 2 SGB VIII) 3

Hilfe zur Erziehung nach §§ 27-35, 41 SGB VIII 4

Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII 5

Keine nachfolgende Hilfe nach §§ 27-35, 41 SGB VIII bekannt 6

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I: Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige 2021

Schlüsselnummern für Art der Hilfe
Schlüssel 1

Schl. Nr.	Art der Hilfe
01	§ 28 SGB VIII Erziehungsberatung vorrangig mit der Familie (Eltern und Kind)
02	§ 28 SGB VIII Erziehungsberatung vorrangig mit den Eltern (zusammen oder einzeln)
03	§ 28 SGB VIII Erziehungsberatung vorrangig mit dem jungen Menschen
04	§ 29 SGB VIII Soziale Gruppenarbeit
05	§ 30 SGB VIII Erziehungsbeistand
06	§ 30 SGB VIII Betreuungshelfer
07	§ 31 SGB VIII Sozialpädagogische Familienhilfe
08	§ 32 SGB VIII Erziehung in einer Tagesgruppe
09	§ 33 SGB VIII Vollzeitpflege (allgemein nach Satz 1)
10	§ 33 SGB VIII Vollzeitpflege (besondere Pflegeformen für entwicklungsbeeinträchtigte junge Menschen nach Satz 2)
11	§ 34 SGB VIII Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform
12	§ 35 SGB VIII Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung
13	§ 35a SGB VIII Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen
14	§ 27 SGB VIII Hilfe zur Erziehung, vorrangig ambulant/teilstationär (ohne Verbindung zu Hilfen nach §§ 28–35 SGB VIII)
15	§ 27 SGB VIII Hilfe zur Erziehung, vorrangig außerhalb der Familie (ohne Verbindung zu Hilfen nach §§ 28–35 SGB VIII)
16	§ 27 SGB VIII Hilfe zur Erziehung, ergänzende bzw. sonstige Hilfen (ohne Verbindung zu Hilfen nach §§ 28–35 SGB VIII)

Schlüsselnummern für Träger der Einrichtung oder des Dienstes, die/der die Hilfe/Beratung durchführt
Schlüssel 2

Schl. Nr.	Träger der Einrichtung oder des Dienstes, die/der die Hilfe/Beratung durchführt
10	Träger der öffentlichen Jugendhilfe
	Träger der freien Jugendhilfe
21	Arbeiterwohlfahrt oder deren Mitgliedsorganisation
22	Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband oder dessen Mitgliedsorganisation
23	Deutsches Rotes Kreuz oder dessen Mitgliedsorganisation
24	Diakonisches Werk oder sonstiger der EKD angeschlossener Träger
25	Deutscher Caritasverband oder sonstiger katholischer Träger
26	Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland oder jüdische Kultusgemeinde
27	Sonstige Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts
28	Sonstiger anerkannter Träger der Jugendhilfe
29	Sonstige juristische Person, andere Vereinigung
30	Wirtschaftsunternehmen (privat-gewerblich)
40	Pflegefamilie, die Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII durchführt

Schlüsselnummern für Aufenthaltsort vor der Hilfe bzw. anschließenden Aufenthalt
Schlüssel 3

Schl. Nr.	Gewöhnlicher Aufenthaltsort vor der Hilfe bzw. anschließender Aufenthalt
01	Im Haushalt der Eltern/eines Elternteils/des Sorgeberechtigten
02	In einer Verwandtenfamilie
03	In einer nicht-verwandten Familie (z. B. Pflegestelle nach § 44 SGB VIII)
04	In der eigenen Wohnung
05	In einer Pflegefamilie nach §§ 33, 35a, 41 SGB VIII
06	In einem Heim oder in einer betreuten Wohnform nach §§ 34, 35a, 41 SGB VIII
07	In der Psychiatrie
08	In einer sozialpädagogisch betreuten Einrichtung (z. B. Internat, Mutter-/Vater-Kind Einrichtung)
09	Sonstiger Aufenthaltsort (z. B. JVA, Frauenhaus)
10	Ohne festen Aufenthalt
11	An unbekanntem Ort

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I: Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige 2021

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Über alle ambulanten, teilstationären und stationären erzieherischen Hilfen sowie über die Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen und die Hilfen für junge Volljährige nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) wird bei allen örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämtern) jährlich eine Totalerhebung durchgeführt. Bei den Erziehungsberatungen (§ 28 SGB VIII) werden auch die Beratungsstellen eines Trägers der freien Jugendhilfe in die statistische Erhebung einbezogen.

Mit der Befragung sollen umfassende und zuverlässige statistische Daten über die Hilfen und über die Situation der Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfänger sowie über die Dauer der Hilfe bereitgestellt werden. Die Ergebnisse dienen der Planung im örtlichen und überörtlichen Bereich und sollen dazu beitragen, das System der Familien unterstützenden und stabilisierenden Hilfen fortzuentwickeln. Auch zur Beantwortung von aktuellen jugend- und familienpolitischen Fragestellungen und zur Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendhilferechts werden die Daten herangezogen. Die Erhebung erstreckt sich auf die beendeten sowie die am Jahresende bestehenden Hilfen, die nach §§ 27 bis 35, 41 SGB VIII durchgeführt werden sowie auf die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte oder von seelischer Behinderung bedrohte junge Menschen nach §§ 35a, 41 SGB VIII.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden Angaben zu § 99 Absatz 1 SGB VIII.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 102 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 102 Absatz 2 Nummer 1 und 6 SGB VIII sind die örtlichen Träger der Jugendhilfe sowie die Träger der freien Jugendhilfe, soweit sie Beratungen nach §§ 28, 41 SGB VIII durchführen, auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Zur Durchführung der Erhebung der Beratungen nach §§ 28, 41 SGB VIII übermitteln die Träger der öffentlichen Jugendhilfe den statistischen Ämtern der Länder auf Anforderung die erforderlichen Anschriften der übrigen Auskunftspflichtigen.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 103 Absatz 1 SGB VIII vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden, für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig. Die Übermittlung ist auch zulässig soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, sofern diese Tabellen nicht tiefer als auf Regierungsbezirksebene, im Fall der Stadtstaaten auf Bezirksebene, gegliedert sind.

Für ausschließlich statistische Zwecke dürfen nach § 103 Absatz 2 SGB VIII den zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände für ihren Zuständigkeitsbereich Einzelangaben aus der Erhebung mit Ausnahme der Hilfsmerkmale übermittelt werden, soweit die Voraussetzungen nach § 16 Absatz 5 BStatG gegeben sind.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben)
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Ordnungsnummer, Löschung

Name und Anschrift der auskunftgebenden Stelle, Name und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person, die Kennnummer der Einrichtung sowie die Kennnummer, die von der Hilfe leistenden Stelle für jede zu meldende Person frei vergeben wird, sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Dies gilt, soweit eine Hilfe nach § 28 SGB VIII gebietsübergreifend erbracht wird, auch für den amtlichen Gemeindeschlüssel oder die Postleitzahl und den Wohnort des/der Beratenen.

Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die vom statistischen Amt vergebene Ordnungsnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einrichtungen sowie der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einem Regionalschlüssel für das jeweilige Bundesland, den jeweiligen Kreis und die jeweilige Gemeinde sowie einer frei vergebenen laufenden Nummer.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I: Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige 2021

Meldung zur Statistik

Für jede **beendete** Hilfe bitte einen Fragebogen ausfüllen und **monatlich** an das statistische Amt senden, die Meldungen für im Dezember beendete Hilfen spätestens bis zum 1. Februar des folgenden Jahres. Eine Beratung ist auch als beendet anzusehen, wenn 6 Monate lang kein Kontakt stattgefunden hat. Beratungen, bei denen den Ratsuchenden anheim gestellt wurde, bei Bedarf die Beratungsstelle noch einmal aufzusuchen, werden zum Jahresende als fortdauernd gemeldet.

Für jede Hilfe, die über das Jahresende hinaus andauert, bitte einen ausgefüllten Fragebogen spätestens bis zum 1. Februar des folgenden Jahres dem statistischen Amt übersenden. Erhalten mehrere junge Menschen einer Familie eine Hilfe (z. B. Erziehungsberatung), ist für jeden jungen Menschen, für den eine Hilfe stattfindet, ein Fragebogen auszufüllen (Ausnahme: Sozialpädagogische Familienhilfe und familienbezogene Hilfe nach §27 Absatz 2 SGB VIII).

Werden einem jungen Menschen im Berichtsjahr zwei Hilfen verschiedener Art gewährt (z. B. Betreuung durch einen Betreuungshelfer und soziale Gruppenarbeit), so sind zwei Fragebogen auszufüllen.

Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthaltes in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so umfasst die Hilfe zur Erziehung auch die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung dieses Kindes (§27 Absatz 4 SGB VIII). In diesem Fall ist für die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung dieses Kindes **keine** eigenständige Meldung zur Statistik vorzunehmen.

Grundsätzlich meldet die Stelle, die die Hilfe gewährt (Jugendamt). Bei Erziehungsberatungen (§§28, 41 SGB VIII) melden auch die Beratungsstellen von Trägern der freien Jugendhilfe. Wird die Hilfe für einen jungen Menschen außerhalb der räumlichen Zuständigkeit des örtlichen Trägers durchgeführt, der die Hilfe gewährt, müssen sämtliche Meldungen zur Statistik durch den Träger erfolgen, der diese Hilfe veranlasst hat und in der Regel auch Kostenträger ist. Von dem Träger, in dessen räumlicher Zuständigkeit sich der (hauptsächliche) Ort der Durchführung befindet, ist für diese Hilfe keine Meldung zu erstatten.

Erläuterungen zum Fragebogen

A Beginn der Hilfestellung

Hier sind der Monat und das Jahr des Beginns der Leistungserbringung anzugeben. In der Regel handelt es sich dabei um den Zeitpunkt, zu dem die beauftragte Einrichtung bzw. Fachkraft den ersten Kontakt mit dem Hilfeempfänger, der Hilfeempfängerin bzw. bei Sozialpädagogischer Familienhilfe oder familienorientierten Hilfen nach §27 SGB VIII mit der Familie aufgenommen hat. Bei der Erziehungsberatung gilt der Zeitpunkt des ersten Beratungskontaktes.

Wurde die Hilfe aufgrund eines **Zuständigkeitswechsels** von einem anderen Jugendamt übernommen, ist dies hier zusätzlich anzukreuzen.

Wurde die Hilfe oder die Beratung in Folge eines Verfahrens zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung entsprechend §8a SGB VIII eingeleitet, ist dies hier anzugeben.

1 Nur unmittelbar nach unbegleiteter Einreise aus dem Ausland

Wurde die Hilfe unmittelbar im Anschluss an eine vorläufige Maßnahme zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Fall des §42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VIII (unbegleitete Einreise ausländischer Kinder oder Jugendlicher nach Deutschland) eingeleitet, ist dies hier anzugeben.

B Art der Hilfe

Die Art der Hilfe ist nach Schlüssel 1 anzugeben. Bei Hilfen für junge Volljährige (§41 SGB VIII) ist die entsprechende Hilfeart nach §§27–30, 33–35a SGB VIII analog anzugeben.

Die Hilfearten werden entsprechend den Regelungen im SGB VIII unterschieden in:

Erziehungsberatung (§§28, 41 SGB VIII)

Erfasst werden alle von Beratungsdiensten und -einrichtungen durchgeführten Erziehungs- und Familienberatungen.

Die Beratungen zeichnen sich unter anderem durch folgende Merkmale aus:

- Die Beratung erfolgt durch Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen, die mit unterschiedlichen Methoden vertraut sind.
- Es besteht ein Rechtsanspruch auf Beratung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- Die Beratung ist kostenfrei.
- Das Beratungsangebot richtet sich auch an junge Volljährige.

Es sind nur Beratungen von Beratungsdiensten und -einrichtungen zu melden, die ...

... mit öffentlichen Mitteln der Jugendhilfe oder zur Förderung der freien Wohlfahrtspflege ganz oder teilweise finanziert werden,

... über ein multidisziplinäres Beratungsteam verfügen (Psychologin/Psychologe, Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter, Sozialpädagogin/Sozialpädagoge, therapeutische Fachkraft, ggf. Ärztin, Arzt) und

... wöchentlich mindestens 20 Stunden tätig sind.

Sofern die genannten Voraussetzungen erfüllt werden, sind auch solche Stellen in die Statistik einzubeziehen, die sich speziell der Beratung sexuell missbrauchter Kinder und Jugendlicher widmen.

Es sind auch Beratungen zu erfassen, die über das Internet erbracht werden (z. B. Mail-Beratungen, Chat-Beratungen), vorausgesetzt der einzelne Beratungskontakt dauert mindestens 30 Minuten und alle für die Bundesstatistik erforderlichen Merkmale zur beratenden Person konnten in Erfahrung gebracht werden.

Erfasst werden allein die Inanspruchnahme von Beratungsstellen durch einzelne Ratsuchende oder Familien, jedoch keine präventiven Aktivitäten, die über den Einzelfall hinausgehen.

Nach § 36a Absatz 2 SGB VIII soll Erziehungsberatung nach §§ 28, 41 SGB VIII niedrigschwellig unmittelbar in Anspruch genommen werden können. Ein Verwaltungsakt des Jugendamtes zur Gewährung der Beratung sowie ein Hilfeplan nach § 36 Absatz 2 SGB VIII sind als Voraussetzung für die Meldung von Erziehungsberatungen zur Bundesstatistik nicht erforderlich.

Nicht aufzunehmen in die Meldung sind Beratungen:

- in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen nach § 16 Absatz 2 Nummer 2 SGB VIII,
- in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung nach § 17 SGB VIII,
- bei der Ausübung der Personensorge nach § 18 SGB VIII,
- im Rahmen der Jugendarbeit, der Eheberatung oder der Schwangerschaftskonfliktberatung und
- von Ratsuchenden der Sexualberatungsstellen und der Drogen- und Suchtberatungsstellen.

Rein telefonische Beratungen sind nicht zu erfassen.

Soziale Gruppenarbeit (§§ 29, 41 SGB VIII)

In die Erhebung werden Hilfen für junge Menschen einbezogen, die sich kraft richterlicher Weisung, auf Veranlassung des Jugendamtes oder freiwillig an sozialer Gruppenarbeit beteiligen.

Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer (§§ 30, 41 SGB VIII)

In die Erhebung werden Hilfen für junge Menschen einbezogen, für die ein Erziehungsbeistand oder ein Betreuungshelfer tätig bzw. eingesetzt wird.

Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII)

Die Erhebung erstreckt sich auf alle Familien mit Kindern und Jugendlichen, die in ihrer Wohnung und in ihrem sozialen Umfeld im Rahmen der Sozialpädagogischen Familienhilfe ambulant betreut werden.

Bitte beachten Sie:

Familien, die einen jungen Menschen in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII aufgenommen haben und gleichzeitig Sozialpädagogische Familienhilfe erhalten, sind hier auch zu melden. Es ist darauf zu achten, dass für das Vollzeitpflegeverhältnis ebenfalls eine Meldung erfolgt.

Auch wenn die Hilfe nur bei Problemen minderjähriger Kinder in der Familie gewährt werden kann, sind unter „E 2 Geschlecht, Geburtsmonat und -jahr des/der jungen Menschen“ Angaben zu bereits volljährigen Kindern zu machen, die noch in der Familie leben, um ein vollständiges Bild der Familiensituation zu erhalten. Es ist davon auszugehen, dass auch noch in der Familie lebende Volljährige die Familiensituation mit beeinflussen. Nicht mehr in der Familie lebende

volljährige Kinder sind aber nicht bei den außerhalb der Familie untergebrachten Kindern mitzuzählen!

Richtet sich die Hilfe an eine Familie, in der nur Kinder außerhalb der Familie untergebracht sind (z. B. zur Vorbereitung der Rückführung von Kindern), ist nur in der letzten Zeile die Zahl der außerhalb der Familie untergebrachten minderjährigen Kinder einzutragen.

Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII)

Diese Hilfeart umfasst sowohl die teilstationäre Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung (Tagesgruppe in einer Einrichtung) als auch die in einer geeigneten Form der Familienpflege (auch als Einzelpflege) gewährte Hilfe.

Vollzeitpflege in einer anderen Familie (§§ 33, 41 SGB VIII)

Bei der Angabe wird differenziert nach allgemeiner Vollzeitpflege nach § 33 Satz 1 SGB VIII („Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten.“) und nach Vollzeitpflege in besonderer Pflegeform für entwicklungsbeeinträchtigte junge Menschen nach Satz 2 („Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.“).

Erfolgt die Hilfe in so genannten Erziehungsstellen oder Erziehungsfachstellen, ist dies hier anzugeben, wenn die Hilfe nach §§ 33, 41 SGB VIII gewährt wurde. Erfolgt die Hilfe-gewährung nach §§ 34, 41 SGB VIII (gängige Praxis in einigen Bundesländern), sind diese Hilfen als Heimerziehung zu melden.

Einzubeziehen sind auch junge Menschen, die bei Großeltern sowie Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad untergebracht sind, **soweit** ihnen erzieherische Hilfe in Vollzeitpflege gewährt wird. Hierzu gehören **nicht** Pflegekinder, die sich in Tagespflege befinden bzw. für die eine Erlaubnis zur Vollzeitpflege nach § 44 SGB VIII erteilt wurde.

Lebt ein Kind oder ein Jugendlicher zwei Jahre bei einer Pflegeperson, die ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsgebiet eines anderen Jugendamtes als dem der Eltern hat und die örtliche Zuständigkeit nach § 86 Absatz 6 SGB VIII wechselt, ist die Hilfe als beendet zu melden (bei N ist Nr. 40 „Zuständigkeitswechsel“ anzugeben). Das ab diesem Zeitpunkt zuständige Jugendamt ist für die weiteren Meldungen zum Jahresende bzw. bei Ende der Hilfe auskunftspflichtig.

Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform (§§ 34, 41 SGB VIII)

Im Rahmen dieser Hilfeart können junge Menschen sowohl in Heimen mit sozial- oder heilpädagogischer oder therapeutischer Zielsetzung untergebracht werden als auch in selbstständigen, pädagogisch betreuten Jugendwohngemeinschaften sowie in der Form des betreuten Einzelwohnens.

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§§ 35, 41 SGB VIII)

Die Betreuung ist sehr stark auf die individuelle Lebenssituation des jungen Menschen abgestellt und erfordert mitunter die Präsenz bzw. Ansprechbereitschaft der Pädagogin/des Pädagogen rund um die Uhr. Der betreute junge Mensch lebt i. d. R. in einer eigenen Wohnung. Diese Form der

Einzelbetreuung wird auch in der Familie oder in Institutionen (z. B. Justizvollzugsanstalt, Psychiatrie) durchgeführt.

Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen (§§ 35a, 41 SGB VIII)

Die Erhebung erstreckt sich auf junge Menschen, die eine ambulante, teilstationäre oder vollstationäre Eingliederungshilfe nach §§ 35a, 41 SGB VIII erhalten.

Rechtssystematisch handelt es sich bei der Eingliederungshilfe nach §§ 35a, 41 SGB VIII um eine eigenständige Hilfe, die nicht zu den erzieherischen Hilfen zählt. Erhalten junge Menschen neben der Eingliederungshilfe zusätzlich erzieherische Hilfe z. B. als Heimerziehung, ist für die erzieherische Hilfe ein eigener Fragebogen zur Statistik auszufüllen.

Erfolgt ein Wechsel von einer ambulanten zu einer stationären Eingliederungshilfe (neuer Bewilligungsbescheid/Hilfepfad), so ist die ambulante Eingliederungshilfe als beendet zu melden und ein neuer Fragebogen für die stationäre Eingliederungshilfe anzulegen.

Wird Vollzeitpflege nach §§ 33, 41 SGB VIII oder Heimerziehung nach §§ 34, 41 SGB VIII mit erhöhtem heilpädagogischen Förderbedarf aufgrund einer (drohenden) seelischen Behinderung gewährt und erfolgt die Finanzierung hauptsächlich über §§ 33, 41 bzw. §§ 34, 41 SGB VIII, muss der erhöhte heilpädagogische Förderbedarf zusätzlich zur Vollzeitpflege/Heimerziehung als eigenständige (ambulante) Hilfe nach §§ 35a, 41 SGB VIII gemeldet werden, z. B. wenn regelmäßige heilpädagogische Förderungen stattfinden. Dies gilt auch, wenn diese erhöhte Förderung von den Pflegeeltern bzw. vom Heimpersonal geleistet wird.

Sonstige Hilfe zur Erziehung (§§ 27, 41 SGB VIII)

„Sonstige Hilfe zur Erziehung“ ist nur anzugeben, wenn die Hilfestellung **nicht** in Verbindung mit einer Hilfeart nach §§ 28–35 SGB VIII erfolgt. Unterschieden werden überwiegend **ambulante/teilstationäre** Hilfeformen, überwiegend **stationäre** Hilfeformen („außerhalb der Familie“) sowie überwiegend ergänzende bzw. sonstige Hilfen.

C (Hauptsächlicher) Ort der Durchführung der Hilfestellung

Hier ist nur **eine** Angabe möglich.

Wird eine Hilfe nicht nur an einem Ort, sondern an verschiedenen Orten durchgeführt (z. B. in einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung bei zugehender Beratung), ist hier der jeweils **schwerpunktmäßig** gewählte bzw. der **gewöhnliche** Ort, an dem die Hilfe durchgeführt wird, anzugeben. Erfolgt eine Hilfe nach § 34 SGB VIII mit Unterbringung in einem Internat, ist hier nicht „In der Schule“, sondern „In einer Mehrgruppen Einrichtung über Tag und Nacht“ anzugeben.

Ein Wechsel des Ortes innerhalb einer Hilfeart führt nicht zur Beendigung der Hilfe. Als Ort der Durchführung ist immer die jeweilige Situation zum Zeitpunkt der Meldung anzugeben.

D Träger der Einrichtung oder des Dienstes, der die Hilfe/Beratung durchführt

Hier kann nur **eine** Angabe nach Schlüssel 2 gemacht werden.

Wird die Hilfe **nicht** von einem Träger der öffentlichen Jugendhilfe **durchgeführt**, gibt das die Hilfe gewährende Jugendamt die Art des **durchführenden Trägers** an.

Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden nach § 69 SGB VIII durch Landesrecht bestimmt.

Träger der freien Jugendhilfe

Für Einrichtungen und Dienste, die Verbänden der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen sind, wird jeweils der betreffende Verband (z. B. Arbeiterwohlfahrt, Diakonisches Werk) angegeben.

Von den Kirchen selbst betriebene Einrichtungen und Dienste sind der gleichen Position wie die von den entsprechenden konfessionellen Verbänden (Diakonisches Werk, Deutscher Caritasverband) getragenen Einrichtungen zuzuordnen.

Wirtschaftsunternehmen (privat-gewerblich) ist für Einrichtungen und Dienste anzugeben, die von privat-gewerblichen Betreibern geführt werden; dies gilt auch für Einrichtungen und Dienste, die von Unternehmen der öffentlichen Hand oder Behörden – sofern sie nicht Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind – betrieben werden und z. B. als GmbH eingerichtet sind.

Trägerübergreifende Verbände: Bei Einrichtungen und Diensten mit mehreren, unterschiedlichen Trägern wird der Träger angegeben, der überwiegend beteiligt ist.

E Geschlecht, Geburtsmonat und -jahr des/der jungen Menschen

Bei E 1 sind das Geschlecht sowie der Geburtsmonat und das Geburtsjahr des jungen Menschen einzutragen, der die Hilfe erhält.

Das Geschlecht ist so anzugeben, wie es im Geburtenregister erfasst ist. Die Antwortmöglichkeit „divers“ oder „ohne Angabe“ ist nur dann auszuwählen, wenn im Geburtenregister „divers“ oder „ohne Angabe“ eingetragen ist. „Ohne Angabe“ ist also keine Antwortoption, um in dieser Erhebung keine Auskunft zum Geschlecht zu geben.

Nur bei Sozialpädagogischer Familienhilfe (§ 31 SGB VIII) und familienorientierter erzieherischer Hilfe nach § 27 Absatz 2 SGB VIII, die sich auf die ganze Familie bezieht, sind unter E 2 die entsprechenden Angaben zu den Kindern in der Familie einzutragen. Lebt nur ein Kind in der Familie, sind die Angaben trotzdem unter E 2 zu machen.

Zwar richtet sich die Hilfe nach § 31 SGB VIII nur an minderjährige Kinder, um jedoch ein Gesamtbild von der Familiengröße zu erhalten, sind auch bereits volljährige Kinder bis unter 27 Jahren, die noch in der Familie leben, mit anzugeben.

Sind neben den in der Familie lebenden Kindern weitere Kinder außerhalb der Familie untergebracht, ist deren Anzahl unter E 3 zu vermerken.

Richtet sich die Hilfe an eine Familie, in der nur Kinder außerhalb der Familie untergebracht sind (z. B. zur Vorbereitung der Rückführung von Kindern in Vollzeitpflege/Heimerziehung), ist nur unter E 3 die Zahl der außerhalb der Familie unterbrachten Kinder einzutragen.

F Lebenssituation der Hilfeempfängerin/des Hilfeempfängers bei Beginn der Hilfe

Die nachfolgenden Angaben beziehen sich unabhängig vom Meldezeitpunkt (am Jahresende/bei Ende der Hilfe) auf die Situation zu Hilfebeginn.

1. Gewöhnlicher Aufenthaltsort vor der Hilfe gemäß Schlüssel 3

Maßgebend ist der letzte übliche Aufenthalt im Zeitraum vor der Hilfestellung nach Schlüssel 3.

Beispiel:

Ein Kind lebt bei seinen Eltern. Als beide Elternteile versterben, wird es für einige Tage von Verwandten betreut, bevor es endgültig in einem Heim untergebracht wird. Als Aufenthalt ist „Eltern“, nicht „Verwandtenfamilie“ anzugeben.

Erfolgt die Hilfe in direktem Anschluss an eine Inobhutnahme mit Unterbringung in einer Einrichtung bzw. einer geeigneten Familie, ist nicht dieser, sondern der Aufenthaltsort vor der Inobhutnahme anzugeben.

Zu den Eltern zählen auch Adoptiveltern, dagegen nicht Pflegeeltern nach §44 SGB VIII. Diese sind mit Schlüssel 3, Nr. 03 anzugeben. Der Aufenthalt in einer Verwandtenfamilie (Schlüssel 3, Nr. 02) oder in einer nicht-verwandten Familie (Schlüssel 3, Nr. 03) bezieht sich nicht auf Hilfen nach §§ 33, 41 SGB VIII (= Vollzeitpflege in einer anderen Familie: Schlüssel 3, Nr. 05).

Der Aufenthalt in der **eigenen** Wohnung (Schlüssel 3, Nr. 04) ist nur anzugeben, wenn keine Hilfe nach §§ 34, 41 SGB VIII damit verbunden ist. Anderenfalls ist Schlüssel 3, Nr. 06 anzugeben.

Zu den Heimen (Schlüssel 3, Nr. 06) gehören auch heilpädagogische und therapeutische Heime bei Eingliederungshilfe nach §35a SGB VIII.

„In einer sozialpädagogisch betreuten Einrichtung“ ist anzugeben, wenn der junge Mensch in einer gemeinsamen Wohnform für Mütter/Väter und Kinder, in einer Einrichtung über Tag und Nacht für junge Menschen mit Behinderung nach SGB XII sowie in einer Einrichtung des Jugendwohnens im Rahmen der Jugendsozialarbeit nach § 13 Absatz 3 SGB VIII (z. B. Wohnheim für Schüler und Auszubildende) oder in einem Internat lebt(e).

Zu „Sonstiges“ gehört auch das Krankenhaus nach der Geburt, wenn das Kind in Folge einer anonymen Geburt/Abgabe über Babyklappe bzw. Babyfenster eine Hilfe zur Erziehung erhält (z. B. Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII).

Lässt sich der Aufenthalt des jungen Menschen vor Beginn der Hilfestellung nicht eindeutig bestimmen, so ist nach Möglichkeit der letzte bekannte Aufenthaltsort anzugeben.

2. Situation in der Herkunftsfamilie

Maßgebend ist die Situation in der Herkunftsfamilie bei Beginn der Hilfe. Zur Herkunftsfamilie zählt auch die Adoptivfamilie, nicht aber eine Pflegefamilie (§§ 33, 44 SGB VIII). Wird z. B. ein junger Mensch bei einer Pflegefamilie untergebracht, weil die Eltern verstorben sind, so ist „Eltern sind verstorben“ anzugeben. Erfolgt die Hilfestellung, weil der allein erziehende Elternteil verstorben ist, beim dem sich das Kind oder der Jugendliche gewöhnlich aufhielt, ist ebenfalls „Eltern sind verstorben“ anzugeben.

3. Migrationshintergrund

Bei **ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils** ist anzugeben, ob die Mutter und/oder der Vater des jungen Menschen aus dem Ausland stammen. Hierbei ist die aktuelle Staatsangehörigkeit der Eltern nicht maßgeblich. Leben die Eltern nicht mehr zusammen (Trennung, Scheidung, Verwitwung), ist für die Angabe nur die Situation des Elternteils zu berücksichtigen, bei dem der junge Mensch lebt. Im Falle einer neuen Partnerschaft des Elternteils, bei dem der junge Mensch lebt, soll die Situation des neuen Partners mit berücksichtigt werden.

Beispiele:

Die Familienmitglieder sind als Aussiedler aus Russland mit deutscher Staatsangehörigkeit nach Deutschland gekommen. In dem Fall ist „ja“ anzugeben.

Die Eltern sind aus der Türkei nach Deutschland gekommen und haben die deutsche Staatsbürgerschaft angenommen. In diesem Fall ist „ja“ anzugeben.

Die Eltern sind in Deutschland geboren und aufgewachsen und haben die italienische Staatsangehörigkeit („Migranten der zweiten oder dritten Generation“). In diesem Fall ist „nein“ anzugeben.

Vorrangig in der Familie gesprochene Sprache:

Anzugeben ist, ob in der Familie des jungen Menschen vorrangig deutsch gesprochen wird.

4. Wirtschaftliche Situation

Hier ist anzugeben, ob die Herkunftsfamilie bzw. der junge Volljährige Transferleistungen aus den Systemen der Sozialen Sicherung erhält, die teilweise oder ganz der Deckung des Lebensunterhalts dienen. Zur Herkunftsfamilie zählt auch die Adoptivfamilie, nicht aber eine Pflegefamilie (§§ 33, 44 SGB VIII). Lebt das Kind bei einem Elternteil (allein erziehend oder in neuer Partnerschaft), ist die Situation dort maßgebend.

Anzugeben ist „ja“ beim Bezug ...

... von Arbeitslosengeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), auch in Verbindung mit Sozialgeld,

... von Sozialhilfe oder Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung (nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch – SGB XII),

... eines Kinderzuschlags.

Sollten bei einer **Beratung** nicht alle Informationen zur Lebenssituation bekannt sein, können die Angaben auch weggelassen werden.

G Diese aktuelle Hilfe/Beratung anregende/-n Institution/-en oder Person/-en

Es ist nur eine Angabe zulässig. Anzugeben ist – sofern bekannt – diejenige Person oder Institution, die die Kontaktaufnahme zum Jugendamt bzw. zu der Beratungsstelle angeregt hat; ansonsten die Kontaktaufnehmende Person bzw. Institution.

Unter „Sonstige“ sind z. B. Pflegeeltern, Vereine einzutragen.

H Familienrichterliche Entscheidungen

Liegt ein teilweiser oder vollständiger Entzug der elterlichen Sorge nach §§ 1666, 1666a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vor, ist bei Frage 1 „ja“ anzugeben.

Erfolgt die Hilfestellung wegen des Todes der Eltern, ist bei Frage 1 „nein“ anzukreuzen.

Wird die Hilfe zur Erziehung durch ein Jugendgericht angeordnet, so ist bei Frage 1 ebenfalls „nein“ anzugeben.

Bitte beachten Sie:

Nur für Erziehungsberatung: Bei „Gerichtliche Anordnung der Beratung nach § 156 FamFG“ (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) ist „ja“ anzugeben, wenn ein Familiengericht z. B. in einem Verfahren zum Sorge- oder Umgangsrecht nach § 156 Absatz 1 Satz 4 FamFG eine Beratung durch die Beratungsstellen und -dienste der Kinder- und Jugendhilfe **angeordnet** hat. Dabei ist unerheblich, ob das Verfahren nach § 21 FamFG ausgesetzt worden ist. Lassen sich die Eltern aufgrund des Hinweises eines Gerichts, eine Beratungsstelle aufzusuchen (§ 156 Absatz 1 Satz 2 FamFG), beraten, ist hier „nein“ anzugeben.

I Hilfe/Beratung dauert am Jahresende an

Hier ist „ja“ anzugeben, wenn die Hilfe über das Jahresende hinaus andauert.

Erziehungsberatungen, bei denen den Ratsuchenden anheim gestellt wurde, bei Bedarf die Beratungsstelle noch einmal aufzusuchen, werden zum Jahresende als fortdauernd gemeldet, sofern der letzte Beratungskontakt weniger als sechs Monate zurückliegt. Liegt der letzte Beratungskontakt mehr als sechs Monate zurück, gilt die Beratung als beendet.

J Intensität der am Jahresende andauernden Hilfe/Beratung

Die Angaben erfolgen hier zum Stand am Jahresende.

Bei der **Erziehungsberatung** (§§ 28, 41 SGB VIII) wird bei der Meldung zum Jahresende die Anzahl der im **abgelaufenen** Kalenderjahr stattgefundenen klientenbezogenen Kontakte eingetragen. Dazu zählen neben Kontakten mit dem Ratsuchenden selbst auch auf den Ratsuchenden bezogene Kontakte in seinem sozialen Umfeld, z. B. im Kindergarten, in der Schule, mit dem Allgemeinen Sozialdienst.

Um unterschiedlich lange Kontaktzeiten für einen Fall angemessen zu berücksichtigen, gilt folgende Regelung:

Ein Kontakt umfasst einschließlich der notwendigen Vor- und Nachbereitungszeit mindestens 30 Minuten bis zu 60 Minuten.

Dauert ein Kontakt länger, ist die Anzahl entsprechend zu erhöhen. Erfolgt z. B. eine familientherapeutische Sitzung über 90 Minuten (einschließlich Vor- und Nachbereitung) sind 2 Kontakte zu zählen.

Ein dritter Kontakt beginnt dann ab 120 Minuten Beratungszeit.

Beispiel für die Zählung der Anzahl von Kontakten:

Eine Mutter wird 5 mal á 90 Minuten beraten, dann wird die Hilfe beendet:

$5 \cdot 2$ Kontakte (da 90 Minuten 2 Kontakte sind) = 10 Kontakte

Bei **allen anderen Hilfearten** sind die **laut Hilfeplan vereinbarten Leistungsstunden** (direkter Klientenkontakt) pro Woche anzugeben. Die Angaben werden erfragt, um die Intensität von erzieherischen Hilfen beurteilen zu können. Bei wöchentlich wechselnder Anzahl der Stunden ist die durchschnittliche Anzahl einzutragen. Dabei sind Tätigkeiten wie Vorbereitung, Teamsitzungen, Supervision und Berichterstellung nicht zu berücksichtigen. Bei **pauschalierter** Abrechnung sind die wöchentlichen Leistungsstunden mit direktem Klientenkontakt zu schätzen. Wird die Hilfe nicht über einen Pflegesatz, sondern stundenweise (z. B. über Fachleistungsstunden) abgerechnet, ist die entsprechende Anzahl der vereinbarten Leistungsstunden ebenfalls hier einzutragen.

Für Hilfen, die über einen Pflegesatz abgerechnet werden, ist anzugeben, ob diese „bis zu 5 Tage pro Woche“ oder „6 bis 7 Tage pro Woche“ erfolgt.

Eine Änderung des Stundensatzes ohne Wechsel der Hilfeart führt nicht zur Beendigung der Hilfe. Zu melden ist die Situation entsprechend dem Zeitpunkt der Meldung.

K Gründe für die Hilfefewährung

Bis zu drei Gründe für die Hilfefewährung können angegeben werden.

Die Gründe für die Hilfefewährung können auf mehreren Ebenen angesiedelt sein (Multiproblemfamilien), so dass ein umfangreicher Katalog an Gründen vorliegt. Um die Kernprobleme, die zur Hilfefewährung geführt haben, hilfeart-spezifisch differenzieren zu können, wurde die Angabe für die Gründe der Hilfefewährung hier jedoch auf bis zu drei Gründe begrenzt.

„Gefährdung des Kindeswohls“ muss nicht notwendig mit einer Anzeige zum Entzug der elterlichen Sorge (§ 1666 BGB) verbunden sein. Möglich ist auch eine Hilfefewährung in Verbindung mit dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a Absatz 1 SGB VIII.

Angaben zu L–P bitte zusätzlich bei Ende der Hilfe/ Beratung ausfüllen

L Ende der Hilfe/Beratung

Hier sind Monat und Jahr des Hilfeendes laut Bewilligungsbescheid anzugeben.

Erziehungsberatungen, bei denen den Ratsuchenden anheim gestellt wurde, bei Bedarf die Beratungsstelle noch einmal aufzusuchen, werden zum Jahresende als fortdauernd gemeldet, sofern der letzte Beratungskontakt weniger als sechs Monate zurückliegt. Liegt der letzte Beratungskontakt mehr als sechs Monate zurück, gilt die Beratung als beendet.

In diesem Fall ist als Datum des Hilfeendes der letzte Kontakt plus sechs Monate einzutragen und bei Frage M 1.2 („Letzter Beratungskontakt liegt mehr als sechs Monate zurück“) „ja“ anzukreuzen.

Bei Abgabe an ein anderes Jugendamt gilt die Hilfe ebenfalls als beendet. Das die Hilfe fortführende Jugendamt meldet die übernommene Hilfe zum Jahresende bzw. bei Ende der Hilfe zur Statistik.

M Betreuungsintensität der beendeten Hilfe/ Beratung

Die Angaben erfolgen hier zum Stand am **Ende** der Hilfe.

Bei der **Erziehungsberatung** (§§ 28, 41 SGB VIII) wird bei der Meldung zum Ende der Hilfe die Anzahl der klientenbezogenen Kontakte während der **gesamten** Beratungsdauer angegeben. Dazu zählen neben Kontakten mit dem Ratsuchenden selbst auch auf den Ratsuchenden bezogene Kontakte in seinem sozialen Umfeld, z. B. im Kindergarten, in der Schule, mit dem Allgemeinen Sozialdienst.

Um unterschiedlich lange Kontaktzeiten für einen Fall angemessen zu berücksichtigen, gilt folgende Regelung:

Ein Kontakt umfasst einschließlich der notwendigen Vor- und Nachbereitungszeit mindestens 30 Minuten bis zu 60 Minuten.

Dauert ein Kontakt länger, ist die Anzahl entsprechend zu erhöhen. Erfolgt z. B. eine familientherapeutische Sitzung über 90 Minuten (einschließlich Vor- und Nachbereitung) sind 2 Kontakte zu zählen.

Ein dritter Kontakt beginnt dann ab 120 Minuten Beratungszeit.

Beispiel für die Zählung der Anzahl von Kontakten:

Eine Mutter wird 5 mal á 90 Minuten beraten, dann wird die Hilfe beendet:

5*2 Kontakte (da 90 Minuten 2 Kontakte sind) = 10 Kontakte

Bei **allen anderen Hilfearten** sind die laut Hilfeplan **vereinbarten Leistungsstunden** (direkter Klientenkontakt) pro Woche anzugeben. Die Angaben werden erfragt, um die Intensität von erzieherischen Hilfen beurteilen zu können. Bei wöchentlich wechselnder Anzahl der Stunden ist die durchschnittliche Zahl einzutragen. Dabei sind Tätigkeiten wie Vorbereitung, Teamsitzungen, Supervision und Berichterstellung nicht zu berücksichtigen. Bei pauschalierter Abrechnung sind die wöchentlichen Leistungsstunden mit direktem Klientenkontakt zu schätzen. Wird die Hilfe nicht über einen Pflegesatz, sondern stundenweise (z. B. über Fachleistungsstunden) abgerechnet, ist die entsprechende Anzahl ebenfalls hier einzutragen.

Für Hilfen, die über einen Pflegesatz abgerechnet werden, ist anzugeben, ob diese „bis zu 5 Tage pro Woche“ oder „6 bis 7 Tage pro Woche“ erfolgt.

N Grund für die Beendigung der Hilfe/ Beratung

Hier ist nur **eine** Angabe möglich.

Eine Beendigung abweichend vom Hilfeplan liegt auch bei Entweichen des jungen Menschen vor.

„Sonstige Gründe“ ist z. B. anzukreuzen, bei Inhaftierung oder Abschiebung des jungen Menschen, Wegzug der Familie oder wenn der junge Mensch während der Hilfeleistung verstirbt.

O Anschließender Aufenthalt gemäß Schlüssel 3

Ist der junge Mensch während der Hilfestellung verstorben, entfällt die Angabe zum anschließenden Aufenthaltsort.

Zu den Eltern zählen auch Adoptiveltern, dagegen nicht Pflegeeltern nach § 44 SGB VIII. Diese sind mit Schlüssel 3, Nr. 03 anzugeben.

Der Aufenthalt in einer Verwandtenfamilie (Schlüssel 3, Nr. 02) oder in einer nicht-verwandten Familie (Schlüssel 3, Nr. 03) bezieht sich nicht auf Hilfen nach §§ 33, 41 SGB VIII (= Vollzeitpflege in einer anderen Familie: Schlüssel 3, Nr. 05).

Der Aufenthalt in der **eigenen** Wohnung (Schlüssel 3, Nr. 04) ist nur anzugeben, wenn **keine** Hilfe nach §§ 34, 41 SGB VIII damit verbunden ist. Anderenfalls ist Schlüssel 3, Nr. 06 anzugeben.

Zu den Heimen (Schlüssel 3, Nr. 06) gehören auch heilpädagogische und therapeutische Heime bei Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII.

„In einer sozialpädagogisch betreuten Einrichtung“ ist anzugeben, wenn der junge Mensch in einer gemeinsamen Wohnform für Mütter/Väter und Kinder, in einer Einrichtung über Tag und Nacht für junge Menschen mit Behinderung nach SGB XII oder in einer Einrichtung des Jugendwohnens im Rahmen der Jugendsozialarbeit nach § 13 Absatz 3 SGB VIII (z. B. Wohnheim für Schüler und Auszubildende) oder in einem Internat lebt.

P Unmittelbar nachfolgende Hilfe

Ist der junge Mensch während der Hilfestellung verstorben, entfällt die Angabe zur nachfolgenden Hilfe.

Ist der Grund für die Beendigung der Hilfe die Abgabe an ein anderes Jugendamt infolge eines Zuständigkeitswechsels, ist dies hier unter Nummer 1 anzugeben.

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I: Erzieherische Hilfe
Eingliederungshilfe für seelisch behinderte
junge Menschen
Hilfe für junge Volljährige 2021

HZE

Ansprechperson für Rückfragen (freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Schlüsselnummern sowie die Erläuterungen.
Alle Angaben außer „F 1–4“ und „H“ beziehen sich auf den **Zeitpunkt der Meldung**.

21–40 _____
Kennnummer Minderjährige/-r bzw. junge/-r Volljährige/-r

1–20 ^A _____
BA Land Kreis Gemeinde Einrichtungsnummer Laufende Nummer

Liegt bei Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII) der Wohnort der/des Beratenen nicht im selben Kreis wie die Beratungsstelle, geben Sie bitte den amtlichen Gemeindeschlüssel (AGS) für den Wohnort des/der Beratenen an.

AGS 176–183 _____

Falls Ihnen dieser nicht bekannt ist, geben Sie bitte ersatzweise die Postleitzahl und den Wohnort des/der Beratenen an.

PLZ 184–188 _____ Wohnort 189–228 _____

(Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen.)

A Beginn der Hilfegewährung

Monat (der Einleitung der Hilfe) 41–42 _____

Jahr 43–46 _____

Übernahme von einem anderen Jugendamt wegen Zuständigkeitswechsel 47

Einleitung der Hilfe auf Grund einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung nach § 8a Absatz 1 SGB VIII.
Ja 1
229

Nein 2

Nur unmittelbar nach unbegleiteter Einreise aus dem Ausland ¹

Einleitung der Hilfe im Anschluss an eine Inobhutnahme nach unbegleiteter Einreise aus dem Ausland (§ 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VIII)

Ja 1
230

Nein 2

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

B Art der Hilfe

nach Schlüssel 1 48–49

*Bei Hilfen nach §41 SGB VIII
bitte die entsprechende Hilfeart nach
§§27–30, 33–35a SGB VIII angeben.*

C (Hauptsächlicher) Ort der Durchführung der Hilfgewährung

Es ist nur eine Angabe möglich.

In der Wohnung der Herkunftsfamilie/Adoptivfamilie (der Hilfeempfängerin/des Hilfeempfängers) 01

In (der Wohnung) einer Verwandtenfamilie 02

In einer nicht-verwandten Familie (privater Haushalt) 03

In einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung 04

In der Schule 05

In den Räumen eines ambulanten Dienstes/einer Beratungsstelle 06

In einer Einrichtung über Tag 07

In einer Mehrgruppen-Einrichtung über Tag und Nacht 08

In einer Ein-Gruppen-Einrichtung (auch Außenwohngruppe) über Tag und Nacht 09

In der Wohnung des Jugendlichen/jungen Volljährigen 10

Außerhalb von Deutschland 11

Sonstiger Ort (z. B. JVA, Klinik, Frauenhaus) 12

1–20 **A**
BA Land Kreis Gemeinde Einrichtungsnummer Laufende Nummer

D Träger der Einrichtung oder des Dienstes, die/der die Hilfe/Beratung durchführt

nach Schlüssel 2 52–53

E Geschlecht (nach Geburtenregister) und Alter

1 Geschlecht, Geburtsmonat und -jahr des jungen Menschen
Bei Sozialpädagogischer Familienhilfe oder familienorientierter Hilfe nach § 27 Absatz 2 SGB VIII, bitte nur E 2 und E 3 ausfüllen.

Männlich 1

Weiblich 2

Divers 3

Ohne Angabe (nach Geburtenregister) 7

Geburtsmonat 55–56

Geburtsjahr 57–60

noch: E Geschlecht
(nach Geburtenregister) und Alter

2 Nur bei Sozialpädagogischer Familienhilfe (§ 31 SGB VIII) und bei familienorientierter Hilfe nach § 27 Absatz 2 SGB VIII Angabe für leibliche und nicht leibliche Kinder bis 26 Jahre, die ständig in der Familie leben

	Geschlecht				Geburts- monat	Geburtsjahr
	männlich	weiblich	divers	ohne Angabe (nach Geburten- register)		
1. Kind 61	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	62-63 <input type="text"/>	64-67 <input type="text"/>
2. Kind 68	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	69-70 <input type="text"/>	71-74 <input type="text"/>
3. Kind 75	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	76-77 <input type="text"/>	78-81 <input type="text"/>
4. Kind 82	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	83-84 <input type="text"/>	85-88 <input type="text"/>
5. Kind 89	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	90-91 <input type="text"/>	92-95 <input type="text"/>
6. Kind 96	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	97-98 <input type="text"/>	99-102 <input type="text"/>
7. Kind 103	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	104-105 <input type="text"/>	106-109 <input type="text"/>
8. Kind 110	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	111-112 <input type="text"/>	113-116 <input type="text"/>
9. Kind 117	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	118-119 <input type="text"/>	120-123 <input type="text"/>
10. Kind 124	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	125-126 <input type="text"/>	127-130 <input type="text"/>

3 Zahl der minderjährigen Kinder, die außerhalb der Familie untergebracht sind 131-132

F Lebenssituation der Hilfeempfängerin/des Hilfeempfängers bei Beginn der Hilfe

1 Gewöhnlicher Aufenthaltsort vor der Hilfe nach Schlüssel 3 133-134

2 Situation in der Herkunftsfamilie
Es ist nur eine Angabe möglich. 135

Eltern leben zusammen 1

Elternteil lebt alleine ohne (Ehe-)Partner (mit/ohne weitere/-n Kinder/-n) 2

Elternteil lebt mit neuer Partnerin / neuem Partner (mit/ohne weitere/-n Kinder/-n) (z. B. Stiefelternkonstellation) 3

Eltern sind verstorben 4

Unbekannt 5

3 Migrationshintergrund

3.1 Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils (nicht: Staatsangehörigkeit)

Ja 1

Nein 2

3.2 In der Familie vorrangig gesprochene Sprache

Deutsch 1

Nicht deutsch 2

4 Wirtschaftliche Situation

Die Herkunftsfamilie bzw. die/der junge Volljährige lebt teilweise oder ganz von Arbeitslosengeld II (SGB II), bedarfsorientierter Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Sozialhilfe (SGB XII) oder bezieht einen Kinderzuschlag.

Ja 1

Nein 2

- G** Diese aktuelle Hilfe/Beratung anregende/-n Institution/-en oder Person/-en
Es ist nur eine Angabe möglich.
- 139
- Junger Mensch selbst 1
- Eltern bzw. Personensorgeberechtigte/-r 2
- Schule/Kindertageseinrichtung 3
- Sozialer Dienst/ Soziale Dienste und andere Institution/-en (z. B. Jugendamt) 4
- Gericht/Staatsanwaltschaft/Polizei .. 5
- Arzt/Klinik/Gesundheitsamt 6
- Ehemalige Klienten/Bekannte/ Verwandte 7
- Sonstige 8

- H** Familienrichterliche Entscheidungen im Zusammenhang mit der **aktuellen Hilfe**
- 1** Teilweiser oder vollständiger Entzug der elterlichen Sorge (nach § 1666 BGB)
- Ja 1
- Nein 2
- 140
- 2** Gerichtliche Anordnung der Beratung (nach § 156 Absatz 1 Satz 4 FamFG)
- Ja 1
- Nein 2
- 141
- 3** Richterliche Genehmigung für eine Unterbringung, die mit einem Freiheitsentzug verbunden ist (nach § 1631b BGB)
- Ja 1
- Nein 2
- 142

- I** Hilfe/Beratung dauert am Jahresende an
- Ja 143 1
- ▶ Wenn ja, bitte weiter mit J und K.
- Nein 143 2
- ▶ Wenn nein, bitte weiter mit K.

- J** Intensität der am Jahresende andauernden Hilfe/Beratung
- 1** Bei **Erziehungsberatung** (§28 SGB VIII) bitte nur hier ausfüllen
- Zahl der Beratungskontakte im abgelaufenen Kalenderjahr 144-146
- 2** Bei allen **anderen Hilfearten** bitte hier Zutreffendes ausfüllen
- 2.1** Vereinbarte Leistungsstunden pro Woche bei Hilfen nach §§ 27, 29-31, 41 SGB VIII (auch bei Hilfen nach §§ 32, 34, 35, 35a, 41 SGB VIII, wenn diese stundenweise (nicht über einen Pflegesatz) abgerechnet werden) 147-149
- 2.2** Vereinbarte Leistungstage pro Woche bei Hilfen nach §§ 27, 32-34, 35a, 41 SGB VIII; ggf. § 35 SGB VIII:
- bis zu 5 Tage pro Woche 1
- 6 bis 7 Tage pro Woche 2
- 150
- ▶ Bitte weiter mit K.

K Gründe für die Hilfgewährung

Es können **bis zu 3 Gründe** angekreuzt werden. Bitte mindestens den Hauptgrund angeben.
Neben dem Hauptgrund können noch zwei weitere Gründe angegeben werden.

Gründe	Hauptgrund	2. Grund	3. Grund
10 Unversorgtheit des jungen Menschen (z. B. Ausfall der Bezugspersonen wegen Krankheit, stationärer Unterbringung, Inhaftierung, Tod; unbegleitet eingereiste Minderjährige)	151–152 <input type="checkbox"/>	153–154 <input type="checkbox"/>	155–156 <input type="checkbox"/>
11 Unzureichende Förderung/Betreuung/Versorgung des jungen Menschen in der Familie (z. B. soziale, gesundheitliche, wirtschaftliche Probleme)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
12 Gefährdung des Kindeswohls (z. B. Vernachlässigung, körperliche, psychische, sexuelle Gewalt)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
13 Eingeschränkte Erziehungskompetenz der Eltern/Personensorgeberechtigten (z. B. Erziehungsunsicherheit, pädagogische Überforderung, unangemessene Verwöhnung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
14 Belastungen des jungen Menschen durch Problemlagen der Eltern (z. B. psychische Erkrankung, Suchtverhalten, geistige oder seelische Behinderung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
15 Belastungen des jungen Menschen durch familiäre Konflikte (z. B. Partnerkonflikte, Trennung und Scheidung, Umgangs-/Sorgerechtsstreitigkeiten, Eltern-/Stiefeltern-Kind-Konflikte, kulturell bedingte Konfliktlagen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
16 Auffälligkeiten im sozialen Verhalten (dissoziales Verhalten) des jungen Menschen (z. B. Gehemmtheit, Isolation, Geschwisterrivalität, Weglaufen, Aggressivität, Drogen-/Alkoholkonsum, Delinquenz/Straftat)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
17 Entwicklungsauffälligkeiten/seelische Probleme des jungen Menschen (z. B. Entwicklungsrückstand, Ängste, Zwänge, selbst verletzendes Verhalten, suizidale Tendenzen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
18 Schulische/berufliche Probleme des jungen Menschen (z. B. Schwierigkeiten mit Leistungsanforderungen, Konzentrationsprobleme (ADS, Hyperaktivität), schulvermeidendes Verhalten (Schwänzen), Hochbegabung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
19 Übernahme von einem anderen Jugendamt wegen Zuständigkeitswechsels	<input type="checkbox"/>		

Nachfolgende Angaben bitte zusätzlich beim Ende der Hilfe/Beratung ausfüllen

L Ende der Hilfe/Beratung

Monat 157-158
 Jahr 159-162

M Betreuungsintensität der beendeten Hilfe/Beratung

1 Bei Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII) bitte nur hier ausfüllen

1.1 Zahl der Beratungskontakte während der gesamten Beratungsdauer 163-165

1.2 Letzter Beratungskontakt liegt mehr als sechs Monate zurück
 Ja 1
 Nein 2

2 Bei allen anderen Hilfearten bitte hier Zutreffendes ausfüllen

2.1 Vereinbarte Leistungsstunden pro Woche bei Hilfen nach §§ 27, 29-31, 41 SGB VIII (auch bei Hilfen nach §§ 32, 34, 35, 35a, 41 SGB VIII, wenn diese stundenweise (nicht über einen Pflegesatz) abgerechnet werden) 167-169

2.2 Vereinbarte Leistungstage pro Woche bei Hilfen nach §§ 27, 32-34, 35a, 41; ggf. § 35 SGB VIII:
 bis zu 5 Tage pro Woche 1
 6 bis 7 Tage pro Woche 2

N Grund für die Beendigung der Hilfe/Beratung

Es ist nur eine Angabe möglich.

Beendigung gemäß Hilfeplan/Beratungszielen 10

Beendigung abweichend von Hilfeplan/Beratungszielen durch den Sorgeberechtigten/den jungen Volljährigen (auch bei unzureichender Mitwirkung) 20

die bisher betreuende Einrichtung, die Pflegefamilie, den Dienst 21

den Minderjährigen 22

Adoptionspflege/Adoption 30

Abgabe an ein anderes Jugendamt wegen Zuständigkeitswechsels 40

Sonstige Gründe 50

O Anschließendender Aufenthalt

nach Schlüssel 3 173-174

P Unmittelbar nachfolgende Hilfe

Es ist nur eine Angabe möglich.

Zuständigkeitswechsel: Hilfe wird nach Zuständigkeitswechsel fortgeführt 1

Weiterverweisung an Eheberatung, Schuldnerberatung, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, andere Einrichtungen (§§ 17-21 SGB VIII) 2

Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung durch den Allgemeinen Sozialdienst (ASD) (§ 16 Absatz 2 Nummer 2 SGB VIII) 3

Hilfe zur Erziehung nach §§ 27-35, 41 SGB VIII 4

Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII 5

Keine nachfolgende Hilfe nach §§ 27-35, 41 SGB VIII bekannt 6

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I: Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige 2021

Schlüsselnummern für Art der Hilfe

Schlüssel 1

Schl. Nr.	Art der Hilfe
01	§ 28 SGB VIII Erziehungsberatung vorrangig mit der Familie (Eltern und Kind)
02	§ 28 SGB VIII Erziehungsberatung vorrangig mit den Eltern (zusammen oder einzeln)
03	§ 28 SGB VIII Erziehungsberatung vorrangig mit dem jungen Menschen
04	§ 29 SGB VIII Soziale Gruppenarbeit
05	§ 30 SGB VIII Erziehungsbeistand
06	§ 30 SGB VIII Betreuungshelfer
07	§ 31 SGB VIII Sozialpädagogische Familienhilfe
08	§ 32 SGB VIII Erziehung in einer Tagesgruppe
09	§ 33 SGB VIII Vollzeitpflege (allgemein nach Satz 1)
10	§ 33 SGB VIII Vollzeitpflege (besondere Pflegeformen für entwicklungsbeeinträchtigte junge Menschen nach Satz 2)
11	§ 34 SGB VIII Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform
12	§ 35 SGB VIII Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung
13	§ 35a SGB VIII Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen
14	§ 27 SGB VIII Hilfe zur Erziehung, vorrangig ambulant/teilstationär (ohne Verbindung zu Hilfen nach §§ 28–35 SGB VIII)
15	§ 27 SGB VIII Hilfe zur Erziehung, vorrangig außerhalb der Familie (ohne Verbindung zu Hilfen nach §§ 28–35 SGB VIII)
16	§ 27 SGB VIII Hilfe zur Erziehung, ergänzende bzw. sonstige Hilfen (ohne Verbindung zu Hilfen nach §§ 28–35 SGB VIII)

Schlüsselnummern für Träger der Einrichtung oder des Dienstes, die/der die Hilfe/Beratung durchführt

Schlüssel 2

Schl. Nr.	Träger der Einrichtung oder des Dienstes, die/der die Hilfe/Beratung durchführt
10	Träger der öffentlichen Jugendhilfe
	Träger der freien Jugendhilfe
21	Arbeiterwohlfahrt oder deren Mitgliedsorganisation
22	Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband oder dessen Mitgliedsorganisation
23	Deutsches Rotes Kreuz oder dessen Mitgliedsorganisation
24	Diakonisches Werk oder sonstiger der EKD angeschlossener Träger
25	Deutscher Caritasverband oder sonstiger katholischer Träger
26	Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland oder jüdische Kultusgemeinde
27	Sonstige Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts
28	Sonstiger anerkannter Träger der Jugendhilfe
29	Sonstige juristische Person, andere Vereinigung
30	Wirtschaftsunternehmen (privat-gewerblich)
40	Pflegefamilie, die Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII durchführt

Schlüsselnummern für Aufenthaltsort vor der Hilfe bzw. anschließenden Aufenthalt

Schlüssel 3

Schl. Nr.	Gewöhnlicher Aufenthaltsort vor der Hilfe bzw. anschließender Aufenthalt
01	Im Haushalt der Eltern/eines Elternteils/des Sorgeberechtigten
02	In einer Verwandtenfamilie
03	In einer nicht-verwandten Familie (z. B. Pflegestelle nach § 44 SGB VIII)
04	In der eigenen Wohnung
05	In einer Pflegefamilie nach §§ 33, 35a, 41 SGB VIII
06	In einem Heim oder in einer betreuten Wohnform nach §§ 34, 35a, 41 SGB VIII
07	In der Psychiatrie
08	In einer sozialpädagogisch betreuten Einrichtung (z. B. Internat, Mutter-/Vater-Kind Einrichtung)
09	Sonstiger Aufenthaltsort (z. B. JVA, Frauenhaus)
10	Ohne festen Aufenthalt
11	An unbekanntem Ort

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I: Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige 2021

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Über alle ambulanten, teilstationären und stationären erzieherischen Hilfen sowie über die Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen und die Hilfen für junge Volljährige nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) wird bei allen örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämtern) jährlich eine Totalerhebung durchgeführt. Bei den Erziehungsberatungen (§ 28 SGB VIII) werden auch die Beratungsstellen eines Trägers der freien Jugendhilfe in die statistische Erhebung einbezogen.

Mit der Befragung sollen umfassende und zuverlässige statistische Daten über die Hilfen und über die Situation der Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfänger sowie über die Dauer der Hilfe bereitgestellt werden. Die Ergebnisse dienen der Planung im örtlichen und überörtlichen Bereich und sollen dazu beitragen, das System der Familien unterstützenden und stabilisierenden Hilfen fortzuentwickeln. Auch zur Beantwortung von aktuellen jugend- und familienpolitischen Fragestellungen und zur Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendhilferechts werden die Daten herangezogen. Die Erhebung erstreckt sich auf die beendeten sowie die am Jahresende bestehenden Hilfen, die nach §§ 27 bis 35, 41 SGB VIII durchgeführt werden sowie auf die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte oder von seelischer Behinderung bedrohte junge Menschen nach §§ 35a, 41 SGB VIII.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden Angaben zu § 99 Absatz 1 SGB VIII.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 102 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 102 Absatz 2 Nummer 1 und 6 SGB VIII sind die örtlichen Träger der Jugendhilfe sowie die Träger der freien Jugendhilfe, soweit sie Beratungen nach §§ 28, 41 SGB VIII durchführen, auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Zur Durchführung der Erhebung der Beratungen nach §§ 28, 41 SGB VIII übermitteln die Träger der öffentlichen Jugendhilfe den statistischen Ämtern der Länder auf Anforderung die erforderlichen Anschriften der übrigen Auskunftspflichtigen.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 103 Absatz 1 SGB VIII vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden, für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig. Die Übermittlung ist auch zulässig soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, sofern diese Tabellen nicht tiefer als auf Regierungsbezirksebene, im Fall der Stadtstaaten auf Bezirksebene, gegliedert sind.

Für ausschließlich statistische Zwecke dürfen nach § 103 Absatz 2 SGB VIII den zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände für ihren Zuständigkeitsbereich Einzelangaben aus der Erhebung mit Ausnahme der Hilfsmerkmale übermittelt werden, soweit die Voraussetzungen nach § 16 Absatz 5 BStatG gegeben sind.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben)
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Ordnungsnummer, Löschung

Name und Anschrift der auskunftgebenden Stelle, Name und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person, die Kennnummer der Einrichtung sowie die Kennnummer, die von der Hilfe leistenden Stelle für jede zu meldende Person frei vergeben wird, sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Dies gilt, soweit eine Hilfe nach § 28 SGB VIII gebietsübergreifend erbracht wird, auch für den amtlichen Gemeindeschlüssel oder die Postleitzahl und den Wohnort des/der Beratenden.

Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die vom statistischen Amt vergebene Ordnungsnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einrichtungen sowie der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einem Regionalschlüssel für das jeweilige Bundesland, den jeweiligen Kreis und die jeweilige Gemeinde sowie einer frei vergebenen laufenden Nummer.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I: Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige 2021

Meldung zur Statistik

Für jede **beendete** Hilfe bitte einen Fragebogen ausfüllen und **monatlich** an das statistische Amt senden, die Meldungen für im Dezember beendete Hilfen spätestens bis zum 1. Februar des folgenden Jahres. Eine Beratung ist auch als beendet anzusehen, wenn 6 Monate lang kein Kontakt stattgefunden hat. Beratungen, bei denen den Ratsuchenden anheim gestellt wurde, bei Bedarf die Beratungsstelle noch einmal aufzusuchen, werden zum Jahresende als fortdauernd gemeldet.

Für jede Hilfe, die über das Jahresende hinaus andauert, bitte einen ausgefüllten Fragebogen spätestens bis zum 1. Februar des folgenden Jahres dem statistischen Amt übersenden. Erhalten mehrere junge Menschen einer Familie eine Hilfe (z. B. Erziehungsberatung), ist für jeden jungen Menschen, für den eine Hilfe stattfindet, ein Fragebogen auszufüllen (Ausnahme: Sozialpädagogische Familienhilfe und familienbezogene Hilfe nach §27 Absatz 2 SGB VIII).

Werden einem jungen Menschen im Berichtsjahr zwei Hilfen verschiedener Art gewährt (z. B. Betreuung durch einen Betreuungshelfer und soziale Gruppenarbeit), so sind zwei Fragebogen auszufüllen.

Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthaltes in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so umfasst die Hilfe zur Erziehung auch die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung dieses Kindes (§27 Absatz 4 SGB VIII). In diesem Fall ist für die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung dieses Kindes **keine** eigenständige Meldung zur Statistik vorzunehmen.

Grundsätzlich meldet die Stelle, die die Hilfe gewährt (Jugendamt). Bei Erziehungsberatungen (§§28, 41 SGB VIII) melden auch die Beratungsstellen von Trägern der freien Jugendhilfe. Wird die Hilfe für einen jungen Menschen außerhalb der räumlichen Zuständigkeit des örtlichen Trägers durchgeführt, der die Hilfe gewährt, müssen sämtliche Meldungen zur Statistik durch den Träger erfolgen, der diese Hilfe veranlasst hat und in der Regel auch Kostenträger ist. Von dem Träger, in dessen räumlicher Zuständigkeit sich der (hauptsächliche) Ort der Durchführung befindet, ist für diese Hilfe keine Meldung zu erstatten.

Erläuterungen zum Fragebogen

A Beginn der Hilfestellung

Hier sind der Monat und das Jahr des Beginns der Leistungserbringung anzugeben. In der Regel handelt es sich dabei um den Zeitpunkt, zu dem die beauftragte Einrichtung bzw. Fachkraft den ersten Kontakt mit dem Hilfeempfänger, der Hilfeempfängerin bzw. bei Sozialpädagogischer Familienhilfe oder familienorientierten Hilfen nach §27 SGB VIII mit der Familie aufgenommen hat. Bei der Erziehungsberatung gilt der Zeitpunkt des ersten Beratungskontaktes.

Wurde die Hilfe aufgrund eines **Zuständigkeitswechsels** von einem anderen Jugendamt übernommen, ist dies hier zusätzlich anzukreuzen.

Wurde die Hilfe oder die Beratung in Folge eines Verfahrens zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung entsprechend §8a SGB VIII eingeleitet, ist dies hier anzugeben.

1 Nur unmittelbar nach unbegleiteter Einreise aus dem Ausland

Wurde die Hilfe unmittelbar im Anschluss an eine vorläufige Maßnahme zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Fall des §42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VIII (unbegleitete Einreise ausländischer Kinder oder Jugendlicher nach Deutschland) eingeleitet, ist dies hier anzugeben.

B Art der Hilfe

Die Art der Hilfe ist nach Schlüssel 1 anzugeben. Bei Hilfen für junge Volljährige (§41 SGB VIII) ist die entsprechende Hilfeart nach §§27–30, 33–35a SGB VIII analog anzugeben.

Die Hilfearten werden entsprechend den Regelungen im SGB VIII unterschieden in:

Erziehungsberatung (§§28, 41 SGB VIII)

Erfasst werden alle von Beratungsdiensten und -einrichtungen durchgeführten Erziehungs- und Familienberatungen.

Die Beratungen zeichnen sich unter anderem durch folgende Merkmale aus:

- Die Beratung erfolgt durch Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen, die mit unterschiedlichen Methoden vertraut sind.
- Es besteht ein Rechtsanspruch auf Beratung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- Die Beratung ist kostenfrei.
- Das Beratungsangebot richtet sich auch an junge Volljährige.

Es sind nur Beratungen von Beratungsdiensten und -einrichtungen zu melden, die ...

... mit öffentlichen Mitteln der Jugendhilfe oder zur Förderung der freien Wohlfahrtspflege ganz oder teilweise finanziert werden,

... über ein multidisziplinäres Beratungsteam verfügen (Psychologin/Psychologe, Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter, Sozialpädagogin/Sozialpädagoge, therapeutische Fachkraft, ggf. Ärztin, Arzt) und

... wöchentlich mindestens 20 Stunden tätig sind.

Sofern die genannten Voraussetzungen erfüllt werden, sind auch solche Stellen in die Statistik einzubeziehen, die sich speziell der Beratung sexuell missbrauchter Kinder und Jugendlicher widmen.

Es sind auch Beratungen zu erfassen, die über das Internet erbracht werden (z. B. Mail-Beratungen, Chat-Beratungen), vorausgesetzt der einzelne Beratungskontakt dauert mindestens 30 Minuten und alle für die Bundesstatistik erforderlichen Merkmale zur beratenden Person konnten in Erfahrung gebracht werden.

Erfasst werden allein die Inanspruchnahme von Beratungsstellen durch einzelne Ratsuchende oder Familien, jedoch keine präventiven Aktivitäten, die über den Einzelfall hinausgehen.

Nach § 36a Absatz 2 SGB VIII soll Erziehungsberatung nach §§ 28, 41 SGB VIII niedrigschwellig unmittelbar in Anspruch genommen werden können. Ein Verwaltungsakt des Jugendamtes zur Gewährung der Beratung sowie ein Hilfeplan nach § 36 Absatz 2 SGB VIII sind als Voraussetzung für die Meldung von Erziehungsberatungen zur Bundesstatistik nicht erforderlich.

Nicht aufzunehmen in die Meldung sind Beratungen:

- in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen nach § 16 Absatz 2 Nummer 2 SGB VIII,
- in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung nach § 17 SGB VIII,
- bei der Ausübung der Personensorge nach § 18 SGB VIII,
- im Rahmen der Jugendarbeit, der Eheberatung oder der Schwangerschaftskonfliktberatung und
- von Ratsuchenden der Sexualberatungsstellen und der Drogen- und Suchtberatungsstellen.

Rein telefonische Beratungen sind nicht zu erfassen.

Soziale Gruppenarbeit (§§ 29, 41 SGB VIII)

In die Erhebung werden Hilfen für junge Menschen einbezogen, die sich kraft richterlicher Weisung, auf Veranlassung des Jugendamtes oder freiwillig an sozialer Gruppenarbeit beteiligen.

Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer (§§ 30, 41 SGB VIII)

In die Erhebung werden Hilfen für junge Menschen einbezogen, für die ein Erziehungsbeistand oder ein Betreuungshelfer tätig bzw. eingesetzt wird.

Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII)

Die Erhebung erstreckt sich auf alle Familien mit Kindern und Jugendlichen, die in ihrer Wohnung und in ihrem sozialen Umfeld im Rahmen der Sozialpädagogischen Familienhilfe ambulant betreut werden.

Bitte beachten Sie:

Familien, die einen jungen Menschen in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII aufgenommen haben und gleichzeitig Sozialpädagogische Familienhilfe erhalten, sind hier auch zu melden. Es ist darauf zu achten, dass für das Vollzeitpflegeverhältnis ebenfalls eine Meldung erfolgt.

Auch wenn die Hilfe nur bei Problemen minderjähriger Kinder in der Familie gewährt werden kann, sind unter „E 2 Geschlecht, Geburtsmonat und -jahr des/der jungen Menschen“ Angaben zu bereits volljährigen Kindern zu machen, die noch in der Familie leben, um ein vollständiges Bild der Familiensituation zu erhalten. Es ist davon auszugehen, dass auch noch in der Familie lebende Volljährige die Familiensituation mit beeinflussen. Nicht mehr in der Familie lebende

volljährige Kinder sind aber nicht bei den außerhalb der Familie untergebrachten Kindern mitzuzählen!

Richtet sich die Hilfe an eine Familie, in der nur Kinder außerhalb der Familie untergebracht sind (z. B. zur Vorbereitung der Rückführung von Kindern), ist nur in der letzten Zeile die Zahl der außerhalb der Familie untergebrachten minderjährigen Kinder einzutragen.

Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII)

Diese Hilfeart umfasst sowohl die teilstationäre Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung (Tagesgruppe in einer Einrichtung) als auch die in einer geeigneten Form der Familienpflege (auch als Einzelpflege) gewährte Hilfe.

Vollzeitpflege in einer anderen Familie (§§ 33, 41 SGB VIII)

Bei der Angabe wird differenziert nach allgemeiner Vollzeitpflege nach § 33 Satz 1 SGB VIII („Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten.“) und nach Vollzeitpflege in besonderer Pflegeform für entwicklungsbeeinträchtigte junge Menschen nach Satz 2 („Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.“).

Erfolgt die Hilfe in so genannten Erziehungsstellen oder Erziehungsfachstellen, ist dies hier anzugeben, wenn die Hilfe nach §§ 33, 41 SGB VIII gewährt wurde. Erfolgt die Hilfe-gewährung nach §§ 34, 41 SGB VIII (gängige Praxis in einigen Bundesländern), sind diese Hilfen als Heimerziehung zu melden.

Einzubeziehen sind auch junge Menschen, die bei Großeltern sowie Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad untergebracht sind, **soweit** ihnen erzieherische Hilfe in Vollzeitpflege gewährt wird. Hierzu gehören **nicht** Pflegekinder, die sich in Tagespflege befinden bzw. für die eine Erlaubnis zur Vollzeitpflege nach § 44 SGB VIII erteilt wurde.

Lebt ein Kind oder ein Jugendlicher zwei Jahre bei einer Pflegeperson, die ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsgebiet eines anderen Jugendamtes als dem der Eltern hat und die örtliche Zuständigkeit nach § 86 Absatz 6 SGB VIII wechselt, ist die Hilfe als beendet zu melden (bei N ist Nr. 40 „Zuständigkeitswechsel“ anzugeben). Das ab diesem Zeitpunkt zuständige Jugendamt ist für die weiteren Meldungen zum Jahresende bzw. bei Ende der Hilfe auskunftspflichtig.

Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform (§§ 34, 41 SGB VIII)

Im Rahmen dieser Hilfeart können junge Menschen sowohl in Heimen mit sozial- oder heilpädagogischer oder therapeutischer Zielsetzung untergebracht werden als auch in selbstständigen, pädagogisch betreuten Jugendwohngemeinschaften sowie in der Form des betreuten Einzelwohnens.

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§§ 35, 41 SGB VIII)

Die Betreuung ist sehr stark auf die individuelle Lebenssituation des jungen Menschen abgestellt und erfordert mitunter die Präsenz bzw. Ansprechbereitschaft der Pädagogin/des Pädagogen rund um die Uhr. Der betreute junge Mensch lebt i. d. R. in einer eigenen Wohnung. Diese Form der

Einzelbetreuung wird auch in der Familie oder in Institutionen (z. B. Justizvollzugsanstalt, Psychiatrie) durchgeführt.

Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen (§§ 35a, 41 SGB VIII)

Die Erhebung erstreckt sich auf junge Menschen, die eine ambulante, teilstationäre oder vollstationäre Eingliederungshilfe nach §§ 35a, 41 SGB VIII erhalten.

Rechtssystematisch handelt es sich bei der Eingliederungshilfe nach §§ 35a, 41 SGB VIII um eine eigenständige Hilfe, die nicht zu den erzieherischen Hilfen zählt. Erhalten junge Menschen neben der Eingliederungshilfe zusätzlich erzieherische Hilfe z. B. als Heimerziehung, ist für die erzieherische Hilfe ein eigener Fragebogen zur Statistik auszufüllen.

Erfolgt ein Wechsel von einer ambulanten zu einer stationären Eingliederungshilfe (neuer Bewilligungsbescheid/Hilfeplan), so ist die ambulante Eingliederungshilfe als beendet zu melden und ein neuer Fragebogen für die stationäre Eingliederungshilfe anzulegen.

Wird Vollzeitpflege nach §§ 33, 41 SGB VIII oder Heimerziehung nach §§ 34, 41 SGB VIII mit erhöhtem heilpädagogischen Förderbedarf aufgrund einer (drohenden) seelischen Behinderung gewährt und erfolgt die Finanzierung hauptsächlich über §§ 33, 41 bzw. §§ 34, 41 SGB VIII, muss der erhöhte heilpädagogische Förderbedarf zusätzlich zur Vollzeitpflege/Heimerziehung als eigenständige (ambulante) Hilfe nach §§ 35a, 41 SGB VIII gemeldet werden, z. B. wenn regelmäßige heilpädagogische Förderungen stattfinden. Dies gilt auch, wenn diese erhöhte Förderung von den Pflegeeltern bzw. vom Heimpersonal geleistet wird.

Sonstige Hilfe zur Erziehung (§§ 27, 41 SGB VIII)

„Sonstige Hilfe zur Erziehung“ ist nur anzugeben, wenn die Hilfestellung **nicht** in Verbindung mit einer Hilfeart nach §§ 28–35 SGB VIII erfolgt. Unterschieden werden überwiegend **ambulante/teilstationäre** Hilfeformen, überwiegend **stationäre** Hilfeformen („außerhalb der Familie“) sowie überwiegend ergänzende bzw. sonstige Hilfen.

C (Hauptsächlicher) Ort der Durchführung der Hilfestellung

Hier ist nur **eine** Angabe möglich.

Wird eine Hilfe nicht nur an einem Ort, sondern an verschiedenen Orten durchgeführt (z. B. in einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung bei zugehender Beratung), ist hier der jeweils **schwerpunktmäßig** gewählte bzw. der **gewöhnliche** Ort, an dem die Hilfe durchgeführt wird, anzugeben. Erfolgt eine Hilfe nach § 34 SGB VIII mit Unterbringung in einem Internat, ist hier nicht „In der Schule“, sondern „In einer Mehrgruppen Einrichtung über Tag und Nacht“ anzugeben.

Ein Wechsel des Ortes innerhalb einer Hilfeart führt nicht zur Beendigung der Hilfe. Als Ort der Durchführung ist immer die jeweilige Situation zum Zeitpunkt der Meldung anzugeben.

D Träger der Einrichtung oder des Dienstes, der die Hilfe/Beratung durchführt

Hier kann nur **eine** Angabe nach Schlüssel 2 gemacht werden.

Wird die Hilfe **nicht** von einem Träger der öffentlichen Jugendhilfe **durchgeführt**, gibt das die Hilfe gewährende Jugendamt die Art des **durchführenden Trägers** an.

Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden nach § 69 SGB VIII durch Landesrecht bestimmt.

Träger der freien Jugendhilfe

Für Einrichtungen und Dienste, die Verbänden der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen sind, wird jeweils der betreffende Verband (z. B. Arbeiterwohlfahrt, Diakonisches Werk) angegeben.

Von den Kirchen selbst betriebene Einrichtungen und Dienste sind der gleichen Position wie die von den entsprechenden konfessionellen Verbänden (Diakonisches Werk, Deutscher Caritasverband) getragenen Einrichtungen zuzuordnen.

Wirtschaftsunternehmen (privat-gewerblich) ist für Einrichtungen und Dienste anzugeben, die von privat-gewerblichen Betreibern geführt werden; dies gilt auch für Einrichtungen und Dienste, die von Unternehmen der öffentlichen Hand oder Behörden – sofern sie nicht Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind – betrieben werden und z. B. als GmbH eingerichtet sind.

Trägerübergreifende Verbände: Bei Einrichtungen und Diensten mit mehreren, unterschiedlichen Trägern wird der Träger angegeben, der überwiegend beteiligt ist.

E Geschlecht, Geburtsmonat und -jahr des/der jungen Menschen

Bei E 1 sind das Geschlecht sowie der Geburtsmonat und das Geburtsjahr des jungen Menschen einzutragen, der die Hilfe erhält.

Das Geschlecht ist so anzugeben, wie es im Geburtenregister erfasst ist. Die Antwortmöglichkeit „divers“ oder „ohne Angabe“ ist nur dann auszuwählen, wenn im Geburtenregister „divers“ oder „ohne Angabe“ eingetragen ist. „Ohne Angabe“ ist also keine Antwortoption, um in dieser Erhebung keine Auskunft zum Geschlecht zu geben.

Nur bei Sozialpädagogischer Familienhilfe (§ 31 SGB VIII) und familienorientierter erzieherischer Hilfe nach § 27 Absatz 2 SGB VIII, die sich auf die ganze Familie bezieht, sind unter E 2 die entsprechenden Angaben zu den Kindern in der Familie einzutragen. Lebt nur ein Kind in der Familie, sind die Angaben trotzdem unter E 2 zu machen.

Zwar richtet sich die Hilfe nach § 31 SGB VIII nur an minderjährige Kinder, um jedoch ein Gesamtbild von der Familiengröße zu erhalten, sind auch bereits volljährige Kinder bis unter 27 Jahren, die noch in der Familie leben, mit anzugeben.

Sind neben den in der Familie lebenden Kindern weitere Kinder außerhalb der Familie untergebracht, ist deren Anzahl unter E 3 zu vermerken.

Richtet sich die Hilfe an eine Familie, in der nur Kinder außerhalb der Familie untergebracht sind (z. B. zur Vorbereitung der Rückführung von Kindern in Vollzeitpflege/Heimerziehung), ist nur unter E 3 die Zahl der außerhalb der Familie unterbrachten Kinder einzutragen.

F Lebenssituation der Hilfeempfängerin/des Hilfeempfängers bei Beginn der Hilfe

Die nachfolgenden Angaben beziehen sich unabhängig vom Meldezeitpunkt (am Jahresende/bei Ende der Hilfe) auf die Situation zu Hilfebeginn.

1. Gewöhnlicher Aufenthaltsort vor der Hilfe gemäß Schlüssel 3

Maßgebend ist der letzte übliche Aufenthalt im Zeitraum vor der Hilfestellung nach Schlüssel 3.

Beispiel:

Ein Kind lebt bei seinen Eltern. Als beide Elternteile versterben, wird es für einige Tage von Verwandten betreut, bevor es endgültig in einem Heim untergebracht wird. Als Aufenthalt ist „Eltern“, nicht „Verwandtenfamilie“ anzugeben.

Erfolgt die Hilfe in direktem Anschluss an eine Inobhutnahme mit Unterbringung in einer Einrichtung bzw. einer geeigneten Familie, ist nicht dieser, sondern der Aufenthaltsort vor der Inobhutnahme anzugeben.

Zu den Eltern zählen auch Adoptiveltern, dagegen nicht Pflegeeltern nach §44 SGB VIII. Diese sind mit Schlüssel 3, Nr. 03 anzugeben. Der Aufenthalt in einer Verwandtenfamilie (Schlüssel 3, Nr. 02) oder in einer nicht-verwandten Familie (Schlüssel 3, Nr. 03) bezieht sich nicht auf Hilfen nach §§ 33, 41 SGB VIII (= Vollzeitpflege in einer anderen Familie: Schlüssel 3, Nr. 05).

Der Aufenthalt in der **eigenen** Wohnung (Schlüssel 3, Nr. 04) ist nur anzugeben, wenn keine Hilfe nach §§ 34, 41 SGB VIII damit verbunden ist. Anderenfalls ist Schlüssel 3, Nr. 06 anzugeben.

Zu den Heimen (Schlüssel 3, Nr. 06) gehören auch heilpädagogische und therapeutische Heime bei Eingliederungshilfe nach §35a SGB VIII.

„In einer sozialpädagogisch betreuten Einrichtung“ ist anzugeben, wenn der junge Mensch in einer gemeinsamen Wohnform für Mütter/Väter und Kinder, in einer Einrichtung über Tag und Nacht für junge Menschen mit Behinderung nach SGB XII sowie in einer Einrichtung des Jugendwohnens im Rahmen der Jugendsozialarbeit nach § 13 Absatz 3 SGB VIII (z. B. Wohnheim für Schüler und Auszubildende) oder in einem Internat lebt(e).

Zu „Sonstiges“ gehört auch das Krankenhaus nach der Geburt, wenn das Kind in Folge einer anonymen Geburt/Abgabe über Babyklappe bzw. Babyfenster eine Hilfe zur Erziehung erhält (z. B. Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII).

Lässt sich der Aufenthalt des jungen Menschen vor Beginn der Hilfestellung nicht eindeutig bestimmen, so ist nach Möglichkeit der letzte bekannte Aufenthaltsort anzugeben.

2. Situation in der Herkunftsfamilie

Maßgebend ist die Situation in der Herkunftsfamilie bei Beginn der Hilfe. Zur Herkunftsfamilie zählt auch die Adoptivfamilie, nicht aber eine Pflegefamilie (§§ 33, 44 SGB VIII). Wird z. B. ein junger Mensch bei einer Pflegefamilie untergebracht, weil die Eltern verstorben sind, so ist „Eltern sind verstorben“ anzugeben. Erfolgt die Hilfestellung, weil der allein erziehende Elternteil verstorben ist, beim dem sich das Kind oder der Jugendliche gewöhnlich aufhielt, ist ebenfalls „Eltern sind verstorben“ anzugeben.

3. Migrationshintergrund

Bei **ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils** ist anzugeben, ob die Mutter und/oder der Vater des jungen Menschen aus dem Ausland stammen. Hierbei ist die aktuelle Staatsangehörigkeit der Eltern nicht maßgeblich. Leben die Eltern nicht mehr zusammen (Trennung, Scheidung, Verwitwung), ist für die Angabe nur die Situation des Elternteils zu berücksichtigen, bei dem der junge Mensch lebt. Im Falle einer neuen Partnerschaft des Elternteils, bei dem der junge Mensch lebt, soll die Situation des neuen Partners mit berücksichtigt werden.

Beispiele:

Die Familienmitglieder sind als Aussiedler aus Russland mit deutscher Staatsangehörigkeit nach Deutschland gekommen. In dem Fall ist „ja“ anzugeben.

Die Eltern sind aus der Türkei nach Deutschland gekommen und haben die deutsche Staatsbürgerschaft angenommen. In diesem Fall ist „ja“ anzugeben.

Die Eltern sind in Deutschland geboren und aufgewachsen und haben die italienische Staatsangehörigkeit („Migranten der zweiten oder dritten Generation“). In diesem Fall ist „nein“ anzugeben.

Vorrangig in der Familie gesprochene Sprache:

Anzugeben ist, ob in der Familie des jungen Menschen vorrangig deutsch gesprochen wird.

4. Wirtschaftliche Situation

Hier ist anzugeben, ob die Herkunftsfamilie bzw. der junge Volljährige Transferleistungen aus den Systemen der Sozialen Sicherung erhält, die teilweise oder ganz der Deckung des Lebensunterhalts dienen. Zur Herkunftsfamilie zählt auch die Adoptivfamilie, nicht aber eine Pflegefamilie (§§ 33, 44 SGB VIII). Lebt das Kind bei einem Elternteil (allein erziehend oder in neuer Partnerschaft), ist die Situation dort maßgebend.

Anzugeben ist „ja“ beim Bezug ...

... von Arbeitslosengeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), auch in Verbindung mit Sozialgeld,

... von Sozialhilfe oder Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung (nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch – SGB XII),

... eines Kinderzuschlags.

Sollten bei einer **Beratung** nicht alle Informationen zur Lebenssituation bekannt sein, können die Angaben auch weggelassen werden.

G Diese aktuelle Hilfe/Beratung anregende/-n Institution/-en oder Person/-en

Es ist nur eine Angabe zulässig. Anzugeben ist – sofern bekannt – diejenige Person oder Institution, die die Kontaktaufnahme zum Jugendamt bzw. zu der Beratungsstelle angeregt hat; ansonsten die Kontaktaufnehmende Person bzw. Institution.

Unter „Sonstige“ sind z. B. Pflegeeltern, Vereine einzutragen.

H Familienrichterliche Entscheidungen

Liegt ein teilweiser oder vollständiger Entzug der elterlichen Sorge nach §§ 1666, 1666a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vor, ist bei Frage 1 „ja“ anzugeben.

Erfolgt die Hilfestellung wegen des Todes der Eltern, ist bei Frage 1 „nein“ anzukreuzen.

Wird die Hilfe zur Erziehung durch ein Jugendgericht angeordnet, so ist bei Frage 1 ebenfalls „nein“ anzugeben.

Bitte beachten Sie:

Nur für Erziehungsberatung: Bei „Gerichtliche Anordnung der Beratung nach § 156 FamFG“ (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) ist „ja“ anzugeben, wenn ein Familiengericht z. B. in einem Verfahren zum Sorge- oder Umgangsrecht nach § 156 Absatz 1 Satz 4 FamFG eine Beratung durch die Beratungsstellen und -dienste der Kinder- und Jugendhilfe **angeordnet** hat. Dabei ist unerheblich, ob das Verfahren nach § 21 FamFG ausgesetzt worden ist. Lassen sich die Eltern aufgrund des Hinweises eines Gerichts, eine Beratungsstelle aufzusuchen (§ 156 Absatz 1 Satz 2 FamFG), beraten, ist hier „nein“ anzugeben.

I Hilfe/Beratung dauert am Jahresende an

Hier ist „ja“ anzugeben, wenn die Hilfe über das Jahresende hinaus andauert.

Erziehungsberatungen, bei denen den Ratsuchenden anheim gestellt wurde, bei Bedarf die Beratungsstelle noch einmal aufzusuchen, werden zum Jahresende als fortdauernd gemeldet, sofern der letzte Beratungskontakt weniger als sechs Monate zurückliegt. Liegt der letzte Beratungskontakt mehr als sechs Monate zurück, gilt die Beratung als beendet.

J Intensität der am Jahresende andauernden Hilfe/Beratung

Die Angaben erfolgen hier zum Stand am Jahresende.

Bei der **Erziehungsberatung** (§§ 28, 41 SGB VIII) wird bei der Meldung zum Jahresende die Anzahl der im **abgelaufenen** Kalenderjahr stattgefundenen klientenbezogenen Kontakte eingetragen. Dazu zählen neben Kontakten mit dem Ratsuchenden selbst auch auf den Ratsuchenden bezogene Kontakte in seinem sozialen Umfeld, z. B. im Kindergarten, in der Schule, mit dem Allgemeinen Sozialdienst.

Um unterschiedlich lange Kontaktzeiten für einen Fall angemessen zu berücksichtigen, gilt folgende Regelung:

Ein Kontakt umfasst einschließlich der notwendigen Vor- und Nachbereitungszeit mindestens 30 Minuten bis zu 60 Minuten.

Dauert ein Kontakt länger, ist die Anzahl entsprechend zu erhöhen. Erfolgt z. B. eine familientherapeutische Sitzung über 90 Minuten (einschließlich Vor- und Nachbereitung) sind 2 Kontakte zu zählen.

Ein dritter Kontakt beginnt dann ab 120 Minuten Beratungszeit.

Beispiel für die Zählung der Anzahl von Kontakten:

Eine Mutter wird 5 mal á 90 Minuten beraten, dann wird die Hilfe beendet:

$5 \cdot 2$ Kontakte (da 90 Minuten 2 Kontakte sind) = 10 Kontakte

Bei **allen anderen Hilfearten** sind die **laut Hilfeplan vereinbarten Leistungsstunden** (direkter Klientenkontakt) pro Woche anzugeben. Die Angaben werden erfragt, um die Intensität von erzieherischen Hilfen beurteilen zu können. Bei wöchentlich wechselnder Anzahl der Stunden ist die durchschnittliche Anzahl einzutragen. Dabei sind Tätigkeiten wie Vorbereitung, Teamsitzungen, Supervision und Berichterstellung nicht zu berücksichtigen. Bei **pauschalierter** Abrechnung sind die wöchentlichen Leistungsstunden mit direktem Klientenkontakt zu schätzen. Wird die Hilfe nicht über einen Pflegesatz, sondern stundenweise (z. B. über Fachleistungsstunden) abgerechnet, ist die entsprechende Anzahl der vereinbarten Leistungsstunden ebenfalls hier einzutragen.

Für Hilfen, die über einen Pflegesatz abgerechnet werden, ist anzugeben, ob diese „bis zu 5 Tage pro Woche“ oder „6 bis 7 Tage pro Woche“ erfolgt.

Eine Änderung des Stundensatzes ohne Wechsel der Hilfeart führt nicht zur Beendigung der Hilfe. Zu melden ist die Situation entsprechend dem Zeitpunkt der Meldung.

K Gründe für die Hilfefewährung

Bis zu drei Gründe für die Hilfefewährung können angegeben werden.

Die Gründe für die Hilfefewährung können auf mehreren Ebenen angesiedelt sein (Multiproblemfamilien), so dass ein umfangreicher Katalog an Gründen vorliegt. Um die Kernprobleme, die zur Hilfefewährung geführt haben, hilfeart-spezifisch differenzieren zu können, wurde die Angabe für die Gründe der Hilfefewährung hier jedoch auf bis zu drei Gründe begrenzt.

„Gefährdung des Kindeswohls“ muss nicht notwendig mit einer Anzeige zum Entzug der elterlichen Sorge (§ 1666 BGB) verbunden sein. Möglich ist auch eine Hilfefewährung in Verbindung mit dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a Absatz 1 SGB VIII.

Angaben zu L–P bitte zusätzlich bei Ende der Hilfe/ Beratung ausfüllen

L Ende der Hilfe/Beratung

Hier sind Monat und Jahr des Hilfeendes laut Bewilligungsbescheid anzugeben.

Erziehungsberatungen, bei denen den Ratsuchenden anheim gestellt wurde, bei Bedarf die Beratungsstelle noch einmal aufzusuchen, werden zum Jahresende als fortdauernd gemeldet, sofern der letzte Beratungskontakt weniger als sechs Monate zurückliegt. Liegt der letzte Beratungskontakt mehr als sechs Monate zurück, gilt die Beratung als beendet.

In diesem Fall ist als Datum des Hilfeendes der letzte Kontakt plus sechs Monate einzutragen und bei Frage M 1.2 („Letzter Beratungskontakt liegt mehr als sechs Monate zurück“) „ja“ anzukreuzen.

Bei Abgabe an ein anderes Jugendamt gilt die Hilfe ebenfalls als beendet. Das die Hilfe fortführende Jugendamt meldet die übernommene Hilfe zum Jahresende bzw. bei Ende der Hilfe zur Statistik.

M Betreuungsintensität der beendeten Hilfe/ Beratung

Die Angaben erfolgen hier zum Stand am **Ende** der Hilfe.

Bei der **Erziehungsberatung** (§§ 28, 41 SGB VIII) wird bei der Meldung zum Ende der Hilfe die Anzahl der klientenbezogenen Kontakte während der **gesamten** Beratungsdauer angegeben. Dazu zählen neben Kontakten mit dem Ratsuchenden selbst auch auf den Ratsuchenden bezogene Kontakte in seinem sozialen Umfeld, z. B. im Kindergarten, in der Schule, mit dem Allgemeinen Sozialdienst.

Um unterschiedlich lange Kontaktzeiten für einen Fall angemessen zu berücksichtigen, gilt folgende Regelung:

Ein Kontakt umfasst einschließlich der notwendigen Vor- und Nachbereitungszeit mindestens 30 Minuten bis zu 60 Minuten.

Dauert ein Kontakt länger, ist die Anzahl entsprechend zu erhöhen. Erfolgt z. B. eine familientherapeutische Sitzung über 90 Minuten (einschließlich Vor- und Nachbereitung) sind 2 Kontakte zu zählen.

Ein dritter Kontakt beginnt dann ab 120 Minuten Beratungszeit.

Beispiel für die Zählung der Anzahl von Kontakten:

Eine Mutter wird 5 mal á 90 Minuten beraten, dann wird die Hilfe beendet:

5*2 Kontakte (da 90 Minuten 2 Kontakte sind) = 10 Kontakte

Bei **allen anderen Hilfearten** sind die laut Hilfeplan **vereinbarten Leistungsstunden** (direkter Klientenkontakt) pro Woche anzugeben. Die Angaben werden erfragt, um die Intensität von erzieherischen Hilfen beurteilen zu können. Bei wöchentlich wechselnder Anzahl der Stunden ist die durchschnittliche Zahl einzutragen. Dabei sind Tätigkeiten wie Vorbereitung, Teamsitzungen, Supervision und Berichterstellung nicht zu berücksichtigen. Bei pauschalierter Abrechnung sind die wöchentlichen Leistungsstunden mit direktem Klientenkontakt zu schätzen. Wird die Hilfe nicht über einen Pflegesatz, sondern stundenweise (z. B. über Fachleistungsstunden) abgerechnet, ist die entsprechende Anzahl ebenfalls hier einzutragen.

Für Hilfen, die über einen Pflegesatz abgerechnet werden, ist anzugeben, ob diese „bis zu 5 Tage pro Woche“ oder „6 bis 7 Tage pro Woche“ erfolgt.

N Grund für die Beendigung der Hilfe/ Beratung

Hier ist nur **eine** Angabe möglich.

Eine Beendigung abweichend vom Hilfeplan liegt auch bei Entweichen des jungen Menschen vor.

„Sonstige Gründe“ ist z. B. anzukreuzen, bei Inhaftierung oder Abschiebung des jungen Menschen, Wegzug der Familie oder wenn der junge Mensch während der Hilfeleistung verstirbt.

O Anschließender Aufenthalt gemäß Schlüssel 3

Ist der junge Mensch während der Hilfestellung verstorben, entfällt die Angabe zum anschließenden Aufenthaltsort.

Zu den Eltern zählen auch Adoptiveltern, dagegen nicht Pflegeeltern nach § 44 SGB VIII. Diese sind mit Schlüssel 3, Nr. 03 anzugeben.

Der Aufenthalt in einer Verwandtenfamilie (Schlüssel 3, Nr. 02) oder in einer nicht-verwandten Familie (Schlüssel 3, Nr. 03) bezieht sich nicht auf Hilfen nach §§ 33, 41 SGB VIII (= Vollzeitpflege in einer anderen Familie: Schlüssel 3, Nr. 05).

Der Aufenthalt in der **eigenen** Wohnung (Schlüssel 3, Nr. 04) ist nur anzugeben, wenn **keine** Hilfe nach §§ 34, 41 SGB VIII damit verbunden ist. Anderenfalls ist Schlüssel 3, Nr. 06 anzugeben.

Zu den Heimen (Schlüssel 3, Nr. 06) gehören auch heilpädagogische und therapeutische Heime bei Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII.

„In einer sozialpädagogisch betreuten Einrichtung“ ist anzugeben, wenn der junge Mensch in einer gemeinsamen Wohnform für Mütter/Väter und Kinder, in einer Einrichtung über Tag und Nacht für junge Menschen mit Behinderung nach SGB XII oder in einer Einrichtung des Jugendwohnens im Rahmen der Jugendsozialarbeit nach § 13 Absatz 3 SGB VIII (z. B. Wohnheim für Schüler und Auszubildende) oder in einem Internat lebt.

P Unmittelbar nachfolgende Hilfe

Ist der junge Mensch während der Hilfestellung verstorben, entfällt die Angabe zur nachfolgenden Hilfe.

Ist der Grund für die Beendigung der Hilfe die Abgabe an ein anderes Jugendamt infolge eines Zuständigkeitswechsels, ist dies hier unter Nummer 1 anzugeben.